Die deutsche Handwerkerbewegung bis zum Sieg der Gewerbefreiheit

---

Inaugural-Dissertation

der

staatswirtschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Ludwig-Maximilians-Universität in München

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Ernst Friedrich Goldschmidt

aus Mainz

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Druck von C. Brügel & Sohn, Ansbach

Angenommen von der ſtaatswirtſchaftlichen Fakultät

Referent:
Herr Geheimer Hofrat Prof. Dr. L. Brentano

Zum 23. Februar 1915
meinen Eltern
in Dankbarkeit und Liebe

Vorwort.

Da noch keine eingehende zusammenhängende Darstellung der Handwerkerbewegung veröffentlicht ist, so war das Aufsuchen des Materials zu der vorliegenden Arbeit schwierig.

Den Bibliotheken, die mich hierin unterstützt haben, sei auch hier nochmals mein Dank ausgesprochen.

Meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geheimen Hofrat Professor Dr. Lujo Brentano, sei auch an dieser Stelle für die Anregung zu dieser Arbeit und für die jederzeit bereitwillige Unterstützung bei ihrer Ausführung aufs herzlichste gedankt.

München, 3. Oktober 1914.

Ernst Friedrich Goldschmidt.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
Literaturangabe		VII—IX
Einleitung		1—7
1. Kapitel:	Die Zustände um 1848 im deutschen Handwerk	8—23
2. „	Der Beginn der Konzentration im deutschen Handwerk	24—31
3. „	Die Kongresse der Jahre 1848 und 1849	32—49
4. „	Die Stellung der Handwerker 1848 zu den gemeinsamen und einzelstaatlichen Entwürfen einer Gewerbeordnung	50—69
5. „	Die Gewerbeordnung der deutschen Einzelstaaten und die Handwerkerbewegung in den 50 er Jahren	70—88
6. „	Die Einwirkung der Literatur Ende der 50 er und anfangs der 60 er Jahre auf die Handwerkerbewegung	89—101
7. „	Geschichte der Handwerkerbewegung vom ersten volkswirtschaftlichen Kongreß in Gotha bis zum Sieg der Gewerbefreiheit 1869	102—120

Literaturverzeichnis.

G. Adler, Die Geschichte der ersten sozialpolitischen Arbeiterbewegung in Deutschland, Breslau 1885.

Anonym, Die Gewerbefreiheit, Mannheim 1860.

Beeg, Reformfrage des Gewerbewesens in Bayern, München 1860.

W. Bennig, Zur Gewerbeordnung, Hannover 1857.

Bericht, Stenographischer über die Verhandlungen der Deutschen konstituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt a/M., Frankfurt a/M. 1848/1849.

Bericht der technischen Sektion der Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe, Hamburg 1861.

W. Biermann, Karl Georg Winkelblech (Karl Marlo), Leipzig 1909.

M. Biermer, Die Mittelstandsbewegung, Giessen 1905.

O. v. Bismarck, Politische Reden, Leipzig.

V. Böhmert, Freiheit der Arbeit, Beiträge zur Reform der Gewerbegesetze, Bremen 1858.

H. Böttger, Vom alten und neuen Mittelstand, Berlin 1901.

R. Bovensiepen, Die kurhessische Gewerbepolitik, Marburg 1909.

C. Braun, Für Gewerbefreiheit und Freizügigkeit durch ganz Deutschland, Frankfurt 1860.

Br. Bucher, Mit Gunst! Leipzig 1886.

H. Crüger, Der Staat und das Genossenschaftswesen, München 1912.

— Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Jena 1892.

— Die ersten 50 Genossenschaftstage, Berlin 1910.

J. F. H. Dannenberg, Das deutsche Handwerk und soziale Frage, Leipzig 1872.

Denkschrift des Deutschen Handwerkerbundes, 1864.

Denkschrift zum 50 jährigen Jubiläum des Gewerbevereins der Stadt Fürth.

Flugblätter des volkswirtschaftlichen Vereins zu Frankfurt a/M., Frankfurt a/M. 1860.

Gewerbeblatt aus Württemberg, Stuttgart 1848.

Gewerbefreund, der bayerische, München 1848.

Gewerbevereinsblatt der Stadt Fürth, Fürth 1850.

Gewerbezeitung, Organ für die Interessen des bayerischen Gewerbestandes. Herausgegeben von der Stadt Fürth 1859—1871.

J. Goldstein, Die Gewerbefreiheit, Zürich 1901.

E. Gothein, Bilder aus der Geschichte des Handwerks in Baden, Karlsruhe 1884.

H. Grandke, Die vom Verein für Sozialpolitik veranstalteten Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Großindustrie. 1897.

Th. Hampke, Der Verband deutscher Gewerbevereine, seine Entstehung, Organisation und bisherige Wirksamkeit, Leipzig 1893.

— Das neue badische Gewerbekammergesetz vom 22. Juni 1892, 1894.

— Die Organisation des Handwerks und des Lehrlingswesens, Jena 1894.

— Die Innungsentwicklung in Preußen, eine statistische Studie, 1894.

G. Ad. Hank, Die geschichtliche Entwicklung des Innungsrechts in Bayern, Nürnberg 1911.

F. B. W. Hermann, Gliederung des Königreichs Bayern, 1855.

J. G. Hoffmann, Befugnis zum Gewerbebetrieb 1841.

C. v. Huber-Liebenau, Über den Verfall des Zunfttums und dessen Ersatz im deutschen Gewerbewesen, Berlin 1879.

M. Jännecke, Die Gewerbepolitik des ehemaligen Königreichs Hannover, Marburg 1892.

Jahresbericht des Gewerberates in München 1859/60.

J. Kaizl, Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern, Leipzig 1879.

J. Keller, Das deutsche Handwerk, Chemnitz 1878.

F. Kestner, Der Organisationszwang, Berlin 1912.

Klein-Hattlingen, Die Geschichte des deutschen Liberalismus, Berlin-Schöneberg 1911/12.

L. Köhler, Das württembergische Gewerberecht 1805/1870, Tübingen 1891.

C. G. Kopisch, Für Gewerbefreiheit! Breslau 1849.

H. Lambrechts, Le problème social de la petite bourgeoise, Bruxelles 1892.

H. A. Mascher, Das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart, Potsdam 1866.

H. A. Meißner, Eine Gewerbeordnung für Deutschland, Leipzig 1848.

H. Parisius, Kredit-Genossenschaften nach Schulze-Delitzsch, Berlin 1898.

F. Perrot, Das Handwerk, Leipzig 1876.

Petition (Breslau) an die Nationalversammlung zu Berlin und Frankfurt für Gewerbefreiheit, Breslau 1848.

Petitionen, Dreizehn . . . (Mannheim), Mannheim 1848.

C. Plath, Gegen das Zunftwesen, Hamburg 1861.

Protokoll der Vorberatungen zur konstituierenden Versammlung in Hamburg, Hamburg 1848.

K. H. Rau, Grundsätze der Volkswirtschaftspolitik, 1854/1857.

H. Rentzsch, Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, Dresden 1861.

M. Risch, Die Handwerksgesetzgebung Preußens und der größeren Staaten Deutschlands, Berlin 1861.

L. v. Rönne, Die Gewerbepolizei des preußischen Staates, Breslau 1851.

W. Roscher, Nationalökonomik des Handels und Gewerbefleißes, bearbeitet von Stieda, Stuttgart 1899.

P. Salomon, Die deutschen Parteiprogramme, Leipzig 1912.

A. Schäffle, Die kleingewerbliche Körperschaftsbildung, Tübingen 1897.
— Abbruch und Neubau der Zunft, Stuttgart 1856.
— Gemeinsame Ordnung der Gewerbebefugnisse und Heimatsrechtsverhältnisse in Deutschland, Stuttgart 1859.
G. Schmoller, Zur Geschichte der Kleingewerbe im 19. Jahrhundert. Statistische und nationalökonomische Untersuchungen, Halle 1870.
H. Schulze-Delitzsch, Das Assoziationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter. 1853.
— Vorschußvereine als Volksbanken. 1855.
— Die arbeitenden Klassen und das Assoziationswesen in Deutschland, Leipzig 1858.
G. Sievers, Fabrik und Handwerk, Handelskammern und Handwerkskammern. Betrachtungen aus der Praxis. 1906.
Fr. Stahl, Das deutsche Handwerk, Gießen 1874.
F. v. Steinbeiß, Die Elemente der Gewerbebeförderung, Stuttgart 1853.
F. Steinberg, Die Handwerkerbewegung in Deutschland, Stuttgart 1897.
R. Stegemann, Die Organisation des Handwerks nach den Vorschlägen des preußischen Handelsministers, Leipzig 1894.
W. Stieda, Der Befähigungsnachweis, Leipzig 1895.
O. Thissen, Beiträge zur Geschichte des Handwerks in Preußen, Tübingen 1901.
V. Valentin, Frankfurt a/M. und die Revolution von 1848/49, Stuttgart 1908.
Verhandlungen der 2. Verfassung beratenden Versammlung des Königreichs Württemberg im Jahre 1852, Stuttgart 1850.
G. von Viebahn, Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands, Berlin 1868.
H. Waentig, Gewerbliche Mittelstandspolitik, Leipzig 1898.
— Die gewerbepolitischen Anschauungen in Wissenschaft und Gesetzgebung im 19. Jahrhundert, 1908.
M. Westphal, Die Organisation des Handwerks, 1908.
J. Wilden, Gewerbebeförderungsanstalten, Leipzig 1912.
M. Wirth, Geschichte der Handelskrisen, II. Auflage, Frankfurt a/M. 1874.
H. Zeider, Geschichte des Genossenschaftswesens, Berlin 1893.

Das Handwörterbuch der Staatswissenschaft.
G. v. Schöneberg, Handbuch der politischen Ökonomie.
Veröffentlichungen des Vereins für Sozialpolitik.

Ferner kamen noch zur Verwendung: Denkschriften, Zeitungen, Zeitschriften, Flugblätter, Berichte über Ausstellungen, über die Handelslage und über Fachunterricht; außerdem die Berichte der Gewerbebeförderungsinstitute, der Gewerbevereine, der Handelskammern, der Industrie- und Fortbildungsschulen, der Handels- und Gewerbekammern und der Parlamentsfraktionen. Hinzu kommen noch die Protokolle über Verhandlungen der Parlamente des Norddeutschen Bundes oder der Parlamente der Einzelstaaten. Sie sind an den Stellen, wo sie benutzt wurden, zitiert.

Einleitung.

Seitdem man die moderne Technik und ihre Errungenschaften in den Dienst des Gewerbewesens zu stellen begann, steht die Mittelstandsfrage, deren Kern die Handwerkerbewegung bildet, im Mittelpunkt des Interesses für Wissenschaft und Politik. Die Handwerkerbewegung, die seit 1848 im Rollen ist, ist heute noch nicht beendet, da die Elemente, die sie hervorriefen, vor wie nach noch bestehen und die Bewegung am Leben erhalten.

Die Handwerkerfrage, die 1848 akut auftrat, ist zum chronischen Leiden im Laufe der Jahrzehnte geworden. Der Arzt, der einen chronischen Kranken einmal gesehen hat, kann in der Regel nicht allein daraufhin Heilmittel angeben. Er muß die Entwicklungsgeschichte des Übels und die Lebensgeschichte des Patienten kennen, um ihm den Weg zur Genesung zu weisen.

Über die Handwerkerfrage und über die Handwerkerbewegung wird täglich gesprochen und geschrieben, werden Kuren angegeben, um ein Symptom, das zufällig im gegebenen Augenblick sich am meisten störend geltend macht, verschwinden zu lassen. Eine eingehende zusammenhängende Darstellung der Handwerkerbewegung ist jedoch bis zur Stunde noch nicht veröffentlicht.

Im folgenden soll nun der Versuch einer solchen Darstellung gemacht werden, zunächst für den Zeitraum von 1848/1869.

Unsere Quellen sind vor allem neben rein nationalökonomischen und historischen Handbüchern die Berichte und Protokolle über Versammlungen und Kongresse, sei es der Handwerker, sei es solcher Personen, die zu dem Problem der Handwerker Stellung nehmen wollten oder mußten, ferner die Tagespresse, Zeitschriften und Monographien, die teils einzelnen Gewerbezweigen, teils dem gesamten Handwerk eines einzelnen Landes gewidmet sind. Hinzu kommen die Tatsachen, die aus Flugschriften und aus einseitiger Kampfesliteratur hervorgehen, einseitig in bezug auf Religion und auf Politik.

Eine wichtige Quelle in der Geschichte der Handwerkerbewegung muß die Gesetzgebung sein. Sobald die Handwerker-

bewegung Formen annahm, die der Allgemeinheit ernstlich Schaden bringen konnten, erließ die Regierung stets ein neues Gesetz, um so Öl auf die Wogen zu gießen. Der Kausalzusammenhang zwischen den einzelnen Phasen der Handwerkerbewegung kann nie ganz klar sein, wenn man diesen wichtigen Faktor außer acht läßt. Aber nicht nur das fertige Gewerbegesetz, auch seine Entwicklungsgeschichte und seine Motive müssen wir betrachten, um die Bewegung im deutschen Handwerk ganz erfassen zu können.

Der politische Zustand, die Eigenart der deutschen Volksstämme und der niemals rastende Vorwärtsgang der Weltgeschichte bedingen es, daß wir bei der Betrachtung unserer Aufgabe uns bald diesem, bald jenem deutschen Einzelstaate zuwenden müssen.

Das psychologische Leitmotiv der ganzen Bewegung, der innere Anlaß zu allem Übel und zu allen Kämpfen sei schon hier vorausgenommen. Es ist die Tatsache, die Goethe einmal allgemein so ausdrückte:

„Der Mensch, der zu schwankender Zeit auch schwankend gesinnt ist,
Der vermehret das Übel und breitet es weiter und weiter."

Das Problem, um das sich der ganze Kampf in dem Zeitraum, den wir zunächst betrachten wollen, dreht, ist die Gewerbefreiheit.

Es scheint gegeben zu sein, sich in der Einleitung zu einer Schilderung der deutschen Handwerkerbewegung von 1848—1869, die ja bekanntlich mit der Niederlage der Zünfte endete, vorher objektiv klar zu legen, was die Durchführung der Gewerbefreiheit bedeuten mußte.

Es ist zweckmäßig, bei der Betrachtung dieses Problems die Wirkung der Gewerbefreiheit auf die selbständigen Gewerbetreibenden getrennt zu prüfen von der Wirkung auf die Unselbständigen, die Gesellen.

Sehen wir uns zunächst die Meister an. Sie lebten bisher geschützt vor jeder unliebsamen Konkurrenz im Schoße fest begrenzter Zünfte. Die Aufnahme in die Zunft hing vor allem von der Erbringung der Befähigungsnachweise ab und der Darlegung genehmer persönlicher Verhältnisse. Bei der Prüfung dieser beiden Faktoren konnte der Beamte mehr oder weniger streng sein. Um nun ein unliebsames Anwachsen der Zahl der Meister zu verhüten, da damit die Konkurrenz für die Zunftmitglieder naturgemäß wachsen

mußte, war es für die Zünfte notwendig, den betreffenden Regierungsreferenten bzw. seinen Unterbeamten auf jedmögliche Weise, selbst durch Bestechung[1]) sich gefügig zu machen. Die Beseitigung der Beschränkungen des alten Konzessionssystems machte dieser demoralisierenden Korruption mit einem Schlag ein Ende.

Die Folge dieser ersten Wirkung der Gewerbefreiheit wollen wir uns jetzt schon einmal vor Augen führen. Sie bestanden im Hauptsächlichsten in viererlei:

1. Da jedermann jetzt jegliches Gewerbe ausüben konnte mit wenigen im Interesse der allgemeinen Sicherheit bestehenden Ausnahmen, so wurde die Konkurrenz ungleich schärfer im Handwerk. Um aber konkurrieren zu können, bediente sich jeder aller möglichen Fortschritte der gerade damals ungeahnt aufstrebenden Technik. Die Zunft hatte in der althergebrachten Weise produziert, da sie ja keine Konkurrenz zu fürchten hatte. Jetzt drang mit der Gewerbefreiheit ein neues Streben ein, das Handwerk stellte die Errungenschaften der Wissenschaft erfolgreich in seine Dienste und nahm dadurch einen ungeahnten Aufschwung.

2. Die Zunft konnte jetzt nicht mehr monopolistisch die Preise festsetzen, die das Publikum nolens volens zahlen mußte, um seinen Bedarf zu decken. Nach dem Fall der Zünfte kauft man bei dem Handwerker, der am besten und dabei am billigsten zu liefern imstande ist. Die Folge davon ist das Suchen der Gewerbetreibenden nach der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit bei der Anlage und in dem Betriebe des Handwerks.

3. Durch den Wegfall der Gesetze über die Zahl der Lehrlinge und Gesellen, über die Lehrjahre, Meisterstück und Befähigungsnachweis ist der Boden geebnet für eine zeitgemäße, rationellere Unternehmungsform. Es beginnt ein Massenabsatz, den der Aufschwung der Verkehrsmittel in seiner Ausbreitung noch unterstützt. So entstehen die Großbetriebe, die der teils schon vorhandenen Nachfrage nach Massenartikeln besser genügen können als die unvollkommeneren Kleinbetriebe zur Zunftzeit. Dem Konsumenten können so marktgängige und wohlfeilere Artikel angeboten werden.

4. Sehen wir durch die Gewerbefreiheit die Betriebe sich zu Großbetrieben ausbauen, so gibt die Gewerbefreiheit dem Künstler

[1]) Goldstein, J. Die Gewerbefreiheit, S. 12.

im Handwerk Gelegenheit zu spekulativer Verwendung seines Talents.

Der einzelne kleine Gewerbebetrieb ist ungleich beweglicher in seiner Produktion und an die feinen Anforderungen der wechselnden Mode anpassungsfähiger als es der große plumpe Bau der Zunft gewesen war. So brachte die Gewerbefreiheit auch noch eine bessere Entwicklungsmöglichkeit im individuellen Geschmack für das künstlerische Handwerk. Was wir an den Werken der alten Goldschmiede, Holzschnitzer und Weber bewundern, die Freiheit in der Entwicklung des persönlichen Geschmacks, wurde allen gegeben und gab so dem Handwerk eine neue, ungeahnt größere Grundlage.

Die Zunft hatte die Meister vor der Spekulation bewahrt. Das tat die Gewerbefreiheit nicht. Die Folge war eine Zunahme selbstverschuldeter Zusammenbrüche, die Wirtschaftskrisen im Handwerk von einer Ausdehnung zur Folge hatten, wie sie zur Zeit der Zunft nicht denkbar gewesen wäre. Die Produktionskrisen beginnen in Erscheinung zu treten. Früher bestand durch das Konzessionssystem ein einheitlich regelnder Wille. Nach der Befreiung der Gewerbe fehlt diese Zentralstelle der Zunft, die die Produktion je nach dem Bedarf zu gestalten versucht hatte. An ihren Platz ist der selbständige Unternehmer getreten, der die Art seiner Produktion auf eigenes Risiko unter dem Gesichtspunkt größtmöglichsten Gewinnes nimmt. Je differenzierter die Unternehmungen werden, um so mehr entstand Arbeitsteilung nicht nur innerhalb einer Nation, sondern auch unter den einzelnen Volkswirtschaften. Daraus ergab sich eine Schwierigkeit, die man solange das Zunftwesen am Leben war, nicht gekannt hatte: Der einzelne Unternehmer mußte selber Umschau halten über die Marktlage und mußte die Verhältnisse zu beurteilen suchen, von denen gerade sein spezieller Betrieb abhing. Daß hierbei Fehlschlüsse unterliefen, ist klar; waren die gemachten Irrtümer sehr groß und ging die Spekulation in die Brüche, so konnten sie unter Umständen eine Krise zur Folge haben.

Bevor wir nun die Meister verlassen, wollen wir von ihrem Standpunkt aus noch einen Punkt betrachten, den die Anhänger der Zunft als ihr Letztes und Bestes verteidigt hatten: den Befähigungnachweis; er ist für die neue Zeit ein unnötiges Verlangen geworden. Der Gewerbetreibende, der in frevelhafter Unkenntnis sein Handwerk ausübt, geht bei der herrschenden freien Konkurrenz bald

zugrunde. Sehr häufig ist aber der moderne Handwerker mehr Kaufmann und für ihn erübrigt sich der Befähigungsnachweis vollends.

Mit der Einführung der Gewerbefreiheit entwickelte sich auch der Großunternehmer, der Massenartikel produziert, nicht mehr das im kleinen selbst Hergestellte im kleinen vertreibt, wie es der Handwerker tut. Dieser braucht ökonomisches Talent, kaufmännische Einsicht und Erfahrung, Vertrautheit mit den Marktverhältnissen, erfinderischen Sinn und Initiative, Tüchtigkeit und Gewandtheit; auf den Befähigungsnachweis kann er getrost verzichten. Bei seinen Angestellten, die ihren Handwerkszweig verstehen müssen, wird er keinen Wert auf einen Befähigungsnachweis legen. Die Hauptsache ist, daß sie in praxi etwas leisten. Dazu kommt, daß der moderne Großbetrieb fast stets kombinierter Betrieb ist, und es unmöglich ist, so viele Befähigungsnachweise zu erbringen, wie ein Fabrikbetrieb unter Umständen Handwerker umfaßt. Soviel sei über den Befähigungsnachweis bei Großbetrieben gesagt.

Noch leichter zu vermissen ist er im lebensfähigen Kleinbetrieb. Bei den Reparaturarbeiten, bei den Gewerben der persönlichen Dienstleistung wird nur der Handwerker sich halten können, der etwas praktisch kann, niemand von uns wird fragen, wie er seine Prüfung bestanden hat. Bei der Anfertigung von Qualitätsware, wobei die künstlerische Leistung unseren individuellen Geschmack befriedigen soll, ist der Befähigungsnachweis zu entbehren, denn einmal verbürgt ja der Befähigungsnachweis noch keineswegs die Güte der Arbeitsleistung und andrerseits ist die Kunst etwas zu Freies und Feines, als daß sie am grünen Tisch einen Befähigungsnachweis erbringen könnte oder auch nur anzutreten nötig hätte.

So sehen wir, wie man von der Gewerbefreiheit mit Recht auch ein Abschaffen vor allem des Zeit und Geld raubenden Befähigungsnachweises für die Meisterschaft verlangen kann.

Eine Beschränkung der Gewerbefreiheit ist erwünscht und auch in den meisten Staaten durchgeführt bei allen gewerblichen Tätigkeiten, die sich unmittelbar mit Eingriffen befassen, welche mit der Heilkunde zu tun haben: Ausübung der ärztlichen Praxis, Eröffnung einer Apotheke usw. Die Patent- und Markenschutzgesetzgebung bedingt auch eine Beschränkung der Gewerbefreiheit. Aber diese Einschränkungen müssen im Interesse der Allgemeinheit geschehen und bedeuten, da sie nur einen kleinen Teil der Bevölkerung

treffen, auch dem Wesen nach etwas ganz anderes wie der häufige willkürliche Mißbrauch des Befähigungsnachweises der Zünfte, der oft genug auch tatsächlich Befähigte ausschloß; so müssen sich ja auch dem Patentschutz alle fügen.

Haben wir so die Wirkung des Fortfalls der Zünfte bei den selbständigen Meistern gesehen, so erübrigt es sich noch die gleiche Untersuchung bei Gesellen und Lehrlingen anzustellen.

Auf die ganze Schicht der abhängigen Kräfte im Handwerk hat die Gewerbefreiheit zu Beginn des 19. Jahrhunderts zunächst außerordentlich nachteilig gewirkt.

Wie jede Stauung, die geöffnet wird, zunächst alles stürmisch überflutet, bis die Wasser geglättet zur Ruhe kommen und sich wieder in den für sie bestimmten Bahnen bewegen, so war es auch hier. Es ist sicher bei der Einführung der Gewerbefreiheit zuerst ein ungesundes Drängen nach Ausbauung des Betriebes entstanden. Um in dem so aufkommenden Wettbewerb siegen zu können, zwangen die Unternehmer ihre Arbeiter, Männer, Frauen und Kinder zur äußersten Kraftanspannung: die Löhne wurden gedrückt, die Arbeitszeit verlängert und das Leben des Lohnarbeiters, denn dazu war der einst unabhängige Handwerksmeister geworden, war das denkbar elendeste.

Diese Zustände erfuhren noch eine Steigerung durch die Zunahme des Proletariats, das der Großbetrieb mit seinem Massenbedürfnis an Menschen an sich gezogen hatte, und so standen die Kulturstaaten bald vor der Aufgabe, hier die schlimmen Folgen der Gewerbefreiheit durch gesetzliche Maßnahmen für den Arbeiterschutz zu eliminieren.

Alle diese Schattenseiten wog die eine große Lichtseite der Gewerbefreiheit für die abhängigen Handwerker auf: der Wegfall des Befähigungsnachweises in der Form, wie ihn die Zünfte verlangt hatten. Es bedurfte keines unnützen Meisterstücks mehr und nicht des Nachweises eines Vermögensminimums: jeder begabte Lehrling hatte die Hoffnung, auch einmal Meister werden zu können, aus eigenster Kraft, ohne fürchten zu müssen, daß seine Etablierung trotz seiner Kenntnisse an einer unnötigen Bedingung eines veralteten Konzessionssystems scheitere.

So war durch die Gewerbefreiheit das in Erfüllung gegangen, was Turgot und Smith verlangt hatten: Turgot, indem er in seinem

Edikt sagte: „Gott machte das Recht zu arbeiten zum Eigentum jedes Menschen, indem er ihm Bedürfnisse gab und ihn auf die Arbeit als auf das notwendige Befriedigungsmittel derselben verwies, und dieses Eigentum ist das erste, das heiligste, das unverjährbarste."

Und im selben Jahr legt Smith auf das gleiche so großen Wert, daß er fast gleichlautend schreibt: „Das Eigentum, das ein jeder an seiner Arbeit hat, ist, wie es die ursprüngliche Grundlage aller Art von Eigentum ist, so auch das heiligste und unverletzlichste. Das Vermögen des Armen liegt in der Stärke und Geschicklichkeit seiner Hände. Ihn hindern zu wollen, wenn er diese Stärke oder Geschicklichkeit, in welcher Weise immer ihm ohne Schädigung seiner Nachbarn zweckmäßig scheint, ausnutzt, ist eine offenbare Verletzung dieses heiligsten Eigentums."

Dieses Eigentum an der Arbeit garantiert die Gewerbefreiheit. Wir sahen die Änderungen, die ihre Durchführung mit sich bringen mußte. Um sie hauptsächlich entstand die Bewegung im deutschen Handwerk, deren Betrachtung wir uns zuwenden wollen.

I. Kapitel.

Die Zustände um 1848 im deutschen Handwerk.

Am 27. Februar 1848 schrieb der König von Preußen an die Königin Viktoria von England einen Brief, in dem er über die Lage Europas sagt: „Gott hat Ereignisse in Frankreich zugelassen, die entschieden den Frieden Europas bedrohen. Es ist ein Versuch, die Grundsätze der Revolution mit allen Mitteln durch ganz Europa zu verbreiten!" Wir wissen, daß der Versuch gelang. Es bedurfte nur des äußeren Anstoßes, um die längst sprengfertige Granate zum Zerplatzen zu bringen.

Die Nation war unzufrieden mit den bestehenden Verhältnissen, die Bauern waren bedrückt von den Großgrundbesitzern und rüttelten an ihren Banden, das Kapital wollte seinen Anteil an der politischen Herrschaft; dazu kam schon damals die unbestimmte Sehnsucht der Nation nach einem geeinten Reich: all das machte sich Luft in der Bewegung von 1848, die sich in ihrer Hauptsache gegen den absolutistischen Polizeistaat richtete. Man erwartete eine Neuordnung aller Verhältnisse, man ersehnte stürmisch den Anbruch einer besseren Zeit.

Jeder Stand hatte seine Klagen, jeder hatte darüber nachgesonnen, wie ihm zu helfen sei. Auch die Handwerker fühlten sich nicht mehr wohl in den Banden, die sie noch vom Mittelalter her gefesselt hielten.

Bevor wir auf die inneren Verhältnisse im Handwerk eingehen, ist es notwendig, sich im Fluge die Entwicklung der Gewerbegesetzgebung seit 1808 zu veranschaulichen. Nach dem Frieden von Tilsit hatten sich Stein und Hardenberg die wirtschaftliche Hebung des Volkes in ihrer Gesetzgebung zur Aufgabe gemacht. Sie führten die Gewerbefreiheit ein. Nachdem die Gutsuntertänigkeit aufgehoben und die Freiheit des Eigentums anerkannt war, erkannte die Regierung am 26. Dezember 1808 die Gewerbefreiheit im Prinzip an. Die gesetzliche Regelung erfolgte durch das Edikt einer allgemeinen Einführung

einer Gewerbesteuer vom 2. November 1810 und durch das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 17. September 1811.

Der selbständige Gewerbetreibende war hiernach ebenso wie in Frankreich nur von der Lösung eines Gewerbescheins abhängig. Ein Leumundszeugnis der Polizei und die regelmäßige Zahlung der Gewerbesteuer genügten, um das Recht, diesen Schein zu erlangen, geltend zu machen. In vereinzelten Gewerbezweigen, „bei deren ungeschicktem Betrieb gemeine Gefahr obwaltet oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erfordern", sollte vorher der Besitz der erforderlichen Eigenschaften nachgewiesen werden (§ 21 des Edikts: Apotheker, Juweliere, Maurer, Schornsteinfeger, Seeschiffszimmerleute usw.). Die Verschiedenheit zwischen Stadt und Land in bezug auf den Gewerbebetrieb wurde aufgehoben. Alle Vorrechte und Widerspruchsrechte gegen den Gewerbebetrieb Dritter, welche bis dahin Zünfte oder Privatpersonen geltend machen konnten, oder die mit dem Besitz eines Grundstücks verbunden waren, wurden aufgehoben. Die Abgaben, auch wenn sie an Kämmereien, Grund- und Gutsherren zu entrichten waren, wurden beseitigt, sofern sie die Berechtigung zum Gewerbebetrieb betrafen.

Das Gesetz von 1811 regelte noch die Verhältnisse im einzelnen, vor allem bestimmte es die Einschränkungen der Polizei näher. Ein Prüfungsnachweis von Gewerbetreibenden wurde nur von Apothekern, Architekten, Mühlenbaumeistern, Schiffs- und Hauszimmerleuten, Maurern, Röhren- und Brunnenmeistern verlangt. Die Fortexistenz der Zünfte wurde ausdrücklich gestattet, jedoch konnte jeder Inhaber eines Gewerbescheines, auch ohne ihnen anzugehören, Lehrlinge und Gehilfen annehmen.

In denjenigen deutschen Staaten, die zu Frankreich gehörten, ebenso im Königreich Westfalen[1]), im Großherzogtum Berg[2]) und in den französisch-hanseatischen Departements wurde die französische Gewerbegesetzgebung eingeführt. Die Neubildung der deutschen Staaten nach dem Friedensschluß brachte die Aufhebung der französischen Gesetze und die Wiedereinführung der Zunftverfassung.

Preußen machte es mit seinen neu und wieder erworbenen

[1]) Dekret vom 5. August 1808 und 12. Februar 1810.

[2]) Dekret vom 31. März 1809.

Landesteilen anders. Es ließ das Gewerberecht und die Gewerbeverfassung bestehen, wie sie zur Zeit der Besitznahme waren; dadurch ergab sich ein großer Unterschied in den einzelnen Landesteilen. Bestand in den Teilen, die zum Königreich Westfalen und Großherzogtum Berg gehört hatten, die schrankenlose Gewerbefreiheit des französischen Rechts, so blühte im Herzogtum Sachsen, in der Ober- und Niederlausitz die Zunftverfassung. Diese Verschiedenheit wurde als ein großer Mißstand empfunden. Das steigerte sich noch, als das Gesetz vom 30. Mai 1820 die Einrichtung der Gewerbesteuer brachte. Dieses Gesetz war ein reines Steuergesetz, das sich mit den Bestimmungen über die Berechtigung zum Gewerbebetrieb gar nicht beschäftigte, sondern es verpflichtete nur jeden, der sich neu als Gewerbetreibender niederließ, der Ortskommunalbehörde hiervon Anzeige zu machen[1]).

Das Jahr 1845 brachte die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar, die sich aus der eingehenden Arbeit einer Spezialkommission, der Provinzialregierung, des Staatsministeriums, der Provinzialstände und des Staatsrats ergab.

Auch dieses Gesetz hielt im wesentlichen an dem Prinzip der Gewerbefreiheit fest. Es brachte dem ganzen Staat eine einheitliche Ordnung und beseitigte so alle in den einzelnen Landesteilen noch bestehenden Beschränkungen, seien es ausschließliche Gewerbeberechtigungen, seien es Berechtigungen, die am Grundstück hafteten oder Zwangs- und Bannrechte. Nicht dem Prinzip der Gewerbefreiheit entspricht es, daß dieses Gesetz die Innungen neu zu beleben suchte. Man wollte von Staatswegen für korporative Verbände sorgen, denen die Pflege und Förderung gewerblicher Interessen obliegen sollte. Man schuf zwar keine Zwangsverbände und erließ keine zwingenden Vorschriften über die Ausbildung der Lehrlinge. Auch sah man damals von einer obligatorischen Prüfung für alle noch ab. Freiheit und Ordnung wollte man den Gewerbetreibenden geben, und eine sorgfältig abgewogene Begünstigung der Innungen schien diese zu garantieren. Ein Eingehen auf die Bestimmungen dieses Gesetzes erübrigt sich.

Die Hauptpunkte jedoch seien hier aufgeführt:

[1]) Gesetz § 19, 20.

1. Ein ständiges Gewerbe konnte jedermann betreiben, der den Erfordernissen der Dispositionsfähigkeit, des festen Wohnsitzes und der Anzeige an die Ortskommunalbehörde entsprochen hatte. Eine Prüfung wurde nur für solche Gewerbetreibende verlangt, deren Ungeschicklichkeit mit Gefahr für Leben und Gesundheit oder Vermögen anderer verbunden sein konnte. Für Apotheker war eine Konzession außerdem vorgeschrieben.

2. Anlage und Betrieb des Handwerks war in der Regel frei, nur wo durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstelle für den Besitzer oder die Bewohner der Nachbargrundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeigeführt werden konnten, wurde allgemein eine polizeiliche Genehmigung verlangt.

3. Die älteren Innungen sollten zwar bestehen bleiben, ihre Statuten jedoch eine Revision erfahren. Das Gesetz verlangte die Organisation und regelte die Rechte neuer Innungen, die durch die Bestimmung ihrer Statuten die Rechte einer Korporation erlangen sollten, sofern sie den Nachweis der Befähigung für ihre Mitglieder forderten.

4. Die Befugnis Lehrlinge zu halten, wurde in einer größeren Zahl von Gewerben davon abhängig gemacht, daß in einer älteren oder neuen Innung der Befähigungsnachweis erbracht worden war.

Soweit hatte die Gewerbeordnung sich bis 1845 entwickelt. Sie wäre länger lebensfähig gewesen, wenn nicht das Jahr 1848 die Revolution gebracht hätte und gleichzeitig im Innern Umgestaltungen sich geltend gemacht hätten von einer Größe und Bedeutung, wie sie das Handwerk vorher nicht erlebt hatte[1]).

In England hatte zu Anfang des Jahres 1848 eine schwere Krisis ihre Opfer gefordert[2]). Umfassender und einschneidender als je zuvor war ihre Rückwirkung auf das Festland. In Amsterdam[3]) und Paris, in Bremen und Hamburg[4]), in Offenbach und Karlsruhe,

[1]) Schönberg, Handwörterbuch der politischen Ökonomie, II. Bd. 1. Teil S. 567—572.

[2]) Wirth, Max, Geschichte der Handelskrisen. S. 223.

[3]) Hier fallierte u. a. das Haus de Bruyn & Co., der größte Zucker-Raffinateur der Welt.

[4]) Nach Zeitungsberichten soll die Zahl der im Jahre 1848 in Hamburg angemeldeten Fallimente die noch nie erlebte Höhe von 123 erreicht haben.

in Mannheim und am Niederrhein brachen Bankerotte aus, die mehr oder weniger noch andere Häuser mit sich rissen.

Die Lebenshaltung hatte sich wesentlich für die Angehörigen des Handwerkerstandes verändert. Früher hatte man zurückgezogen gelebt, die Töchter des Bürgers hatten sich an einen anderen Handwerker verdingt, dessen Haus ihre zweite Heimat wurde. Oft war es geschehen, daß sie so Meisterinnen wurden, denn der Meisterssohn nahm gerne die Meisterstochter zur Frau; und der Sohn folgte stets dem Vater im Handwerk. Um 1848 klagen die Handwerker über die Anzeichen der sozialen Umschichtung, die sich vor bereitete; die Dienstboten müssen von auswärts kommen, da die Töchter der Meister sich nicht mehr verdingen wollen; der Sohn bleibt nicht mehr beim ererbten Gewerbe, sondern sucht ein anderes, ja, er schlägt lieber einen gelehrten Beruf ein.

Noch beengender als die Änderung der Lebenshaltung wirken in dieser Zeit die neuen Erfindungen und Moden auf die Fortentwicklung des Handwerks. Die Nadler, Nestler, Strumpfwirker und Waffenschmiede hat das Fortschreiten der Zeit brotlos gemacht oder der aufstrebende Großbetrieb aufgesogen. Diese Gewerbe verschwinden, sie sterben Ende der vierziger Jahre schnell aus[1]). Die Zinngießer leiden durch den Gebrauch des englischen Steinguts, die Hutmacher erleiden Verluste durch die anklangfindende Mode der Mützen und Seidenhüte.

Der Genossenschaftsgeist im Handwerk, das Zusammengehörigkeitsgefühl der einzelnen Gewerbe ist im Absterben begriffen. Meister verschiedener Gewerbe benachteiligen sich gegenseitig, indem sie jetzt beginnen ihre Bedarfsartikel im großen einzukaufen: so kauft der Schneider nicht mehr beim Nachbar Knopfmacher seine Knöpfe, sondern er bezieht sie billiger von auswärts, wenn er sich eine größere Masse kommen läßt.

Dazu kam noch, daß der Zollverein das Wirtschaftsleben fast aller deutscher Staaten unter Erschütterungen hob, die jeden Zollsystemwechsel begleiten. Die äußerlich sichtbare Einwirkung war die Krisis des Freihandels durch das Auftreten und den Sieg des Schutzzolles.

---

[1]) Vgl. die gegenüberstehende Tabelle.

Valentin, Veit: Frankfurt a. M. und die Revolution 1848/1849 Seite 116.

	Werkstätten					Gesellen					Lehrlinge				
	1825	1836	1846	1853	1858	1816	1836	1846	1853	1858	1836	1841	1846	1853	1856
Barchent- und Leinweber	14	16	8	6	4	16	10	7	6	2	—	—	2	1	—
Dreher	20	23	21	17	13	17	26	21	14	—		1	2	3	5
Färber	7	4	4	5	3	2	4	5	3	3	—	2	—	1	—
Schmiede	11	19	17	14	16	55	74	72	50	49	—	1	1	1	4
Feilenhauer	2	3	3	2	4	3	2	4	2	2	—	—	—	—	—
Büchsenmacher	2	—	3	3	3	—	—	3	—	3	—	4	—	—	—
Glockengießer	1	2	1	1	1	—	5	1	2	—	—	—	—	—	—
Gürtler	6	9	7	5	6	2	4	6	5	—	—	3	—	—	—
Kupferschmiede	4	8	6	5	7	5	13	17	11	16	—	3	—	—	—
Schwertfeger	1	2	2	2	2	1	3	2	1	1	—	—	—	—	—
Kurzmesserschmiede	5	6	8	8	11	2	4	6	8	6	—	2	1	—	—
Sporer	2	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	1	—	—
Zeugschmiede	3	5	5	3	3	2	1	1	—	1	—	—	3	—	—
Zinngießer	10	12	8	8	9	7	10	11	5	4	—	—	—	—	—
Silberarbeiter	14	26	17	11	10	—	11	6	5	2	—	6	—	—	—
Hutmacher	8	10	8	8	10	—	18	18	8	11	—	—	1	1	—
Knopfmacher	14	13	3	3	3	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
Kammacher	7	14	8	9	9	24	13	7	5	6	—	—	—	—	—
Korbmacher	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—[1]	—	—	—	—	—
Gerber	14	17	5	7	5	8	20	2	5	32	—	2	—	—	—
Pergamentierer	3	3	2	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Säckler	—	8	6	7	7	9	14	10	9	6	1	2	—	—	—
Schiffbauer	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seiler	—	25	20	19	15	9	11	13	19	22	—	5	6	4	2
Tuchbereiter	0	9	6	5	5	10	5	2	1	1	—	2	—	—	—
Lebküchler	2	2	2	2	2	—	2	2	4	1	—	2	2	—	—

Wie sahen nun die Organisationen aus, die das deutsche Handwerk im Jahre 1848 umfaßte, als die Krisis in England eintrat und die veränderte Lebenshaltung, die neuen Erfindungen und Moden, der Sieg der Schutzzöllner die Existenz der Gewerbe von innen her bedrohte?

Eine einheitliche Regelung der Gewerbe besteht zu Anfang des Jahres 1848 für Deutschland überhaupt nicht. Jeder

[1]) Fabriken!

einzelne Staat, jede Provinz, manchmal jeder kleine Ort hatte seine eigene Gesetzgebung für das Gewerbewesen; selten besteht eine Übereinstimmung — nirgends ist eine Spur einer einheitlichen Wirtschaftspolitik zu finden.

Der Großhandel in den bedeutenderen Handelsstaaten und in den vier freien Reichsstädten Bremen, Frankfurt, Hamburg und Lübeck war frei von jedem Zwang: der Zutritt zur Börse und der Betrieb von Handelsgeschäften war in der Regel nicht von einer Konzession abhängig.

Ganz anders lagen die Verhältnisse im Kleingewerbe: Hier hatte sich mit wenig Ausnahmen die hinter jeder Forderung der Zeit zurückgebliebene Zunftgesetzgebung ursprünglich unumschränkt behauptet. Allmählich hatte sich ein Gewerbe nach dem andern aus den zünftigen Schranken herausgearbeitet [1]). Den zünftigen Maurern und Zimmerleuten traten nach und nach überall die freien Architekten, Bauunternehmer, Mühlen- und Schiffbauer gegenüber. Sie verdankten polytechnisch-mechanischen Schulen ihre Ausbildung und führten ohne jeden Befähigungsnachweis, ohne ein kostspieliges, überflüssiges Meisterstück geliefert zu haben, doch die großartigsten Bauten aus; während Schmied, Schlosser, Gürtler, Blechanschläger zünftig waren, gehörten die Mechaniker, Eisengießer, Maschinenfabrikanten, Büchsenmacher und Verfertiger chirurgischer Instrumente zu den freien Gewerbetreibenden. Die Goldschmiede lebten im Zunftzwang, während Silberwaren-Fabrikanten und Uhrmacher frei waren. Die Tischler und Rademacher hatten ihre Innungen, die Fournier-, Kisten- und Pianofortefabrikanten waren indessen frei. Die Schuhmacher waren zünftig, dagegen waren die Handschuhmacher, Gummi- und Guttaperchafabrikanten frei. In ähnlicher Weise standen die zünftigen Bäcker den freien Konditoren, die zünftigen Sattler den unzünftigen Tapezierern, die zünftigen Buchbinder den unzünftigen Leder-, Etui- und Papparbeitern, sowie den Tapeten- und Rouleausfabrikanten gegenüber. Die Filz- und Hutmacher waren gebunden, dagegen die Seidenhutmacher, die Strohhutfabrikanten und Kappenmacher frei. Die Schneider waren zünftig, während die Putz- und Weißwarengeschäfte sowie die Korsett-

[1]) Mascher, H. A., Das Deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart, S. 582.

fabrikanten frei waren; die Tuchmacher und Tuchwirker verblieben in ihrer alten Verfassung, während Baumwollweber, Segeltuchmacher, Wattefabrikanten, Appreteure, Dekorateure und Färber sich frei bewegen durften. Es entstanden außerhalb des Zunftverbandes Maschinenfabriken, Zigarrenfabriken, Dampfbrauereien, Silberwarenfabriken, Pianofortefabriken, Kistenfabriken, Reisschälmühlen, mechanische Fabriken und andere freie industrielle Unternehmungen, welche zusammen Tausende von Arbeitern beschäftigten und schnell emporblühten.

Aus diesen Verhältnissen entwickelten sich die sonderbarsten Widersprüche. Ein einfaches Schloß, ein Tisch, ein Blechgeschirr, ein Brot, alles Artikel, die wenige Groschen kosteten, waren zünftige Arbeiten — großartige Klaviere, die mit Hunderten und Tausenden von Talern bezahlt werden mußten, chirurgische und mathematische Instrumente, deren Herstellung eine höhere Ausbildung verlangte, Torten, deren Anfertigung immer doch mehr Geschmack erforderten als ein einfaches Brot, waren dagegen unzünftige Arbeiten.

Das blühendste und gefährlichste aller Gewerbe, der Schiffbau, dessen Mängel Hunderte von Menschenleben in Gefahr bringen können, war am freiesten, nicht bloß in Bremen, sondern auch in Hannover und Oldenburg. Beim Schiffbau sind Schmiede, Schlosser, Zimmerleute, Tischler, Drechsler, Blechanschläger und Maler beschäftigt; der Schiffbauer, der keine Prüfung abgelegt hat, beaufsichtigt alle, Meister wie Gesellen, Hilfsarbeiter und Lehrlinge. Das eigene Interesse der Schiffbauer und Reeder wachte besser über die Solidität des Schiffsbaues als Prüfungskommission und hohe Obrigkeit.

Die Bekleidung des Fußes war ein zünftiges, die der Hand ein freies Gewerbe; das Einformen, Einsetzen der Fenster war nur der Glaserzunft gestattet, während die Bearbeitung und das Schleifen des Glases frei waren.

So war das Verhältnis fast in allen deutschen Staaten. Zunfttum und Gewerbefreiheit, zünftige und unzünftige Gewerbe standen einander fast an jedem Ort und in jedem Staate gegenüber. Die charakteristischen Unterschiede beider Prinzipien faßt Böhmert kurz, klar und bündig so zusammen: „Die zünftigen Gewerbe waren im Laufe der Jahre weit weniger zahlreich und viel unbedeutender geworden als die unzünftigen, die zünftigen Gewerbe waren zum Teil

weit leichter zu erlernen und verlangten doch eine gesetzliche Lehrzeit, Wanderzeit und Meisterstück. Außer in Preußen repräsentierten die unzünftigen Gewerbe meist einen schweren, komplizierten und kunstvolleren Betrieb ohne Lehre — und ohne Wanderjahre und ohne Meisterstück dazu vorzuschreiben. Die zünftigen Gewerbe waren meist auf den alten Stufen stehengeblieben, während die freien Gewerbe zum Kunst- und Fabrikbetriebe vorgeschritten waren und alle neuen Erfindungen benutzten. Die zünftigen Gewerbe bedienten sich meist einfacher Werkzeuge und der Lohnhandarbeit, wogegen die unzünftigen Gewerbe Maschinen und Arbeitsteilung anwandten. Die zünftigen Gewerbe waren privilegiert und schlossen andere Mitbürger von ihrem Gewerbe aus, die unzünftigen genossen keine Vorrechte und wehrten niemanden ab. Die zünftigen Gewerbe rufen den Staat fortwährend um Hilfe und Abwehr der Nichtprivilegierten an und verursachen dem Staate viele Verwaltungskosten, — die Unzünftigen wollen vom Staate nicht bevormundet sein. Die zünftigen Gewerbe führten kostspielige Zunftprozesse und verfeindeten sich untereinander, die unzünftigen brauchten kein Geld für Zunftprozesse auszugeben, sie vertrugen und förderten sich gegenseitig. Die zünftigen Gewerbe beförderten nicht einmal den Lokalbedarf, — die freien exportierten. Die zünftigen durften ihre Arbeitsgrenzen nicht überschreiten und nicht in andere Gewerbe übergreifen, — die freien betrieben oft fünf und mehr verschiedene Gewerbe (Maschinenfabrikation, Pianofortefabrikation). Die zünftigen Gewerbe waren in der Annahme von Hilfsarbeit an solche Personen gebunden, welche die Gewerbe zunftmäßig erlernt hatten oder erlernen wollten, — die freien Gewerbe konnten alle arbeitslustigen Personen verwenden und sich dieselben heranbilden; die zünftigen Gewerbe bezahlten meist geringeren Arbeitslohn und gaben ihren Lehrlingen und Gesellen wenig Gelegenheit zur Fortbildung, — die freien Gewerbe bezahlten meist höhere Arbeitslöhne und zum Teil ansehnlichere Gehalte, sie hatten die neuesten Betriebsmethoden und besten Werkzeuge und Maschinen und bildeten die Arbeiter fort. Die zünftigen Gewerbe machten ihre Lehrlinge und Gehilfen erst spät erwerbsfähig und selbständig und drückten den wirtschaftlichen Wert des Arbeiters herab; die freien Gewerbe gaben schon dem Anfänger sehr bald einen ihm gebührenden Lohn und beförderten überhaupt in jeder Hinischt den Verdienst durch Arbeit. Die zünftigen Gewerbe

hielten unnütze Zunftversammlungen, beförderten den Kastengeist, hatten demoralisierende Herbergen, — die freien Gewerbe bildeten freie Genossenschaften, schafften freie Kranken- und Unterstützungskassen, gründeten Arbeiter-Bildungsvereine und förderten den wahren Gemeinsinn. Die Zünfte bildeten glücklicherweise in allen größeren und in allen Großhandel betreibenden kleinen Staaten nur den kleinsten Teil des wirtschaftlichen Organismus, jedem zünftigen Gewerbe stand ein freies, blühendes, strebsames Gewerbe gegenüber. Jenes vermochte mit seinen kurzsichtigen Augen nicht über das Weichbild einer Stadt hinaus zu sehen und hatte nur das Bestreben, das lokale Bedürfnis zu befriedigen, während dieses seine Blicke nach fremden Ländern und Weltteilen richtete, sich bestrebte für alle Völker zu arbeiten, um konkurrenzfähige Produkte auf den Weltmarkt zu liefern. Wehrte jenes die Arbeiter ab, klagte es über Verfall, fürchtete es sich vor dem Fortschreiten des Maschinenwesens, vor neuen Erfindungen und Verkehrserleichterungen, so zog das freie Gewerbe neue Arbeitskräfte an sich, freute sich seines Aufschwungs und jubelte über jeden neuen Triumph menschlichen Geistes und über jede Beseitigung eines Hemmnisses für den freien Handel."

Im allgemeinen aber leuchteten die freiheitlichen Ziele den Handwerkern nicht ein. Als nun die veränderte Lebenshaltung, die Ausstrahlung der englischen Krisis, die Produkte der neuen Erfindungen und Moden sich im Handwerkerstand fühlbar machten, als der Erwerb immer unzureichender wurde, der Absatz mehr und mehr stockte, da entstand auch unter den Handwerkern 1848 eine B e w e g u n g. Diese beruht also auf ganz anderen Motiven als die politischen Unruhen des gleichen Jahres.

Der Handwerksmeister war immer mehr zurückgegangen. Er mußte Gesellen entlassen; soweit es irgend möglich war, eröffneten diese jetzt einen eigenen Betrieb und schädigten durch die plötzlich stark wachsende Konkurrenz ihren früheren Meister.

Der Mittelstand war größtenteils verarmt, der Kredit vernichtet[1]), die Arbeitslosigkeit und der Hunger bedrohte viele. Die Not der Gewerbetreibenden schrie um Hilfe in Petitionen und Eingaben, die sich auf den Tischen der Regierung zu Stößen häuften.

[1]) Denkschrift des Heidelberger Gewerbevereins an den deutschen Reichstag in Frankfurt a/M. 1848.

Man suchte nach der Ursache des Übels. Aber man übersah, daß die Zeit neue Erfindungen gebracht hatte, daß der Fortschritt in der Technik auch neue Organisationsformen heischte, daß Fabrikanten und Kaufleute ebenso unter den Folgen der wirtschaftlichen Depression litten[1]). Man glaubte, die Ursache allen Übels sei die sich anbahnende Gewerbefreiheit. Gegen sie eröffnete man einen erbitterten Feldzug. Viele verlangten in ihren Vorschlägen von der Regierung die Wiedereinführung der Zünfte für alle Gewerbe. So entstand im Suchen nach der Ursache des wirtschaftlichen Niedergangs ein Kampf auf der ganzen Linie: Stand gegen Stand, die Stadt gegen das Land, Vereinigung gegen Vereinigung, Gesellenschaft gegen Meisterschaft, Werkstatt gegen Fabrik, männliche gegen weibliche Arbeitskraft sehen wir in feindlicher Ausschließlichkeit einander gegenübertreten. Jedermanns Hand gegen jedermann gerichtet, ein bellum omnium contra omnes[2]).

Ein großer Teil des Handwerkerstandes, namentlich auch in Preußen, erklärte sich gegen die seinen Nahrungsstand und bürgerliche Existenz vernichtende Gewerbefreiheit. Petition auf Petition wurde der preußischen Nationalversammlung in Berlin wie überhaupt jederlei Landesvertretung überreicht[3]). Die Hauptgegner der Gewerbefreiheit waren unter den Erschütterungen der Jahre 1848/49

---

[1]) So bemerkt das „Gewerbeblatt aus Stuttgart" vom 17. Februar 1849 S. 53 sehr einsichtig: „Das Sprichwort sagt: „der Hunger ist eine Haderkatze," so ist es auch hier; so lange die Gewerbe guten Absatz hatten, so fiel es keinem Handwerker ein, gegen Fabrikanten und Kaufleute anzukämpfen; jetzt aber, da die Geschäfte stocken, müssen letztere an allen Übeln schuld sein, obgleich das Geschäft der Fabrikanten und Kaufleute derzeit ebenso stockt und darniederliegt wie das der Handwerker. Wie der Hader in einer Familie die Not nicht hebt, sondern nur noch vermehrt, so ist es auch wiederum bei den Gewerben".

In Bayern war die Regierung bemüht, auf alle Art Besserung und Abhilfe zu schaffen. Vgl. z. B. Augsburger Allgem. Ztg. Jahrg. 1848 Nr. 102 und Nr. 213.

[2]) Schäffle: „Gemeinsame Ordnung der Gewerbebefugnis- und Heimatsrechtsverhältnisse in Deutschland." Einleitung.

[3]) Alle diese Petitionen waren naturgemäß einseitig im Interesse gerade der Zunft, von der sie ausgingen. So schreibt das „Gewerbeblatt aus Württemberg", das in allen diesen Kämpfen eine sehr objektive Meinung bewahrt, am 10. Mai 1848 in heller Verzweiflung über die Widersprüche in den Petitionen: „Alle diese Herren sprechen immer von ihren Interessen und sehen die übrigen Landsleute als ihr ausschließliches nutzbares Eigentum an, welches sich geduldig alle die Einrichtungen gefallen lassen muß, die zum Vorteil jener Herren gereichen, und ständen sich ihre

die Mitglieder der Zünfte und modernen Innungen, welche die Grundbedingungen wahrer Volksfreiheit und Volkswohlfahrt vollständig verkannten. „Die Unfähigen sahen nämlich", sagt Mohl, „auch heute noch in dem Zunftwesen einen Schutz gegen ihren Feind, die Fähigkeit, und sie täuschten sich insofern nicht, als die Gewerbefreiheit immer den Fähigsten an die Stelle setzt, die ihm von Gott und Rechts wegen gebührt, und den für ein Gewerbe Unfähigen nötigt, sich um eine andere Beschäftigung umzutun, für die er eher geeignet ist. Das ist allerdings unbequem, zuletzt aber doch das Glück der Unfähigen, welche, wenn auch etwas langsam, in der Zukunft ebenfalls zugrunde gehen und beim Zunftzwang unrettbar dem Verderben preisgegeben sein würden, weil dieser einen Übergang von einem Gewerbe zum andern verhindert"[1]).

Dem Chaos der Gewerbeverfassungen machte von den deutschen Einzelstaaten zuerst Nassau für seine Grenzen ein Ende.

Eine Ministerialverordnung vom 1. Mai 1848 suchte den Verhältnissen im Herzogtum Nassau dadurch gerecht zu werden, daß aus den Mitgliedern des Gewerbe- und Landwirtschaftlichen Vereins eine Kommission gebildet wurde. Diese sollte unter dem Vorsitz eines Regierungskommissärs die Lage der arbeitenden Klassen zu verbessern und das Gewerbewesen der Zeit anzupassen suchen[2]).

Auch das Königreich Hannover ist bei der Ordnung seiner Gewerbeverhältnisse seinen eigenen Weg gegangen; aber man schlug den umgekehrten Weg ein wie im Herzogtum Nassau. Es ist dies um so erstaunlicher, als der König Ernst August seit dem März 1848 einen Mann an die Spitze seines Staatsministeriums gestellt hatte, der als freisinniger Reform-Politiker nach damaligen Begriffen bekannt war: Stüve, den ehemaligen Bürgermeister von Osnabrück. Stüve war bei der Regierung so gefürchtet gewesen, daß man ihm, dem als Osnabrücker Bürgermeister Sitz und Stimme in der

---

Interessen nicht zuweilen direkt gegenüber, so daß einer den andern bekämpft und neutralisiert, so möge Gott uns gnädig sein. Bei der Entschiedenheit, mit welcher die verschiedenen Interessen geltend gemacht werden, muß vorderhand die Hoffnung aufgegeben werden, für ganz Deutschland eine gemeinschaftliche, auf einem Prinzip beruhende Gewerbeordnung zu erlangen."

[1]) Mascher, a. a. O. S. 515.

[2]) Braun, Karl: „Für Gewerbefreiheit und Freizügigkeit durch ganz Deutschland", S. 21.

Kammer zukam, den Urlaub kurzerhand verweigert hatte, zumal er als ausgezeichneter Redner bekannt war)[1]. Das Auffallende an der Gewerbepolitik, die man 1848 in Hannover einschlug, ist die Tatsache, daß Stüve, dieser gefürchtete Gegner der Reaktion, ein Anhänger der Zunftverfassung war. Am 6. Mai 1848 erfolgte der „Vortrag der Stände an Kgl. Gesamtministerium, die Revision der Gewerbeordnung vom 1. August 1847 und die Suspension mehrerer einzelner Bestimmungen derselben betreffend". Es war dies ein reaktionärer Angriff gegen ein fortschrittliches Gesetz, das noch nicht in Kraft getreten war. Stüve hielt auf diesen Vortrag der Stände hin eine sehr bemerkenswerte und charakteristische Rede über die Lage des Gewerbes an Hand der freisinnigen Gewerbeordnung für Hannover von 1847[2]).

Stüve führte aus: Die Gewerbeordnung sei ein unglückliches Werk, ihre Grundlagen böten keine Aussichten auf langen Bestand. Manches sei jedoch in ihr enthalten, was einen bedeutenden Fortschritt enthalte, besonders die Vereinfachung der Gesetzgebung und damit die Zurückführung des Verfahrens auf einfachere Grundlagen. Besonders erscheine ihm der § 196, welcher die Erweiterung der Zahl der auf dem Lande zu duldenden Handwerke enthalte, als ein Vorteil. Er sei daher nicht für eine Suspension des ganzen Gesetzes, sondern nur für eine Revision.

Stüve geht dann auf die Gründe, welche diese Unzufriedenheit mit dem Gesetz hervorgerufen haben, ein; er drückt sich dabei sehr vorsichtig aus. Er erkennt an, daß die Zunftverfassung im ganzen zweckmäßig geordnet sei. Der Grund für die Klagen sei darin zu suchen, daß neben der zünftigen Gewerbeverfassung eine ganz andere Ordnung entstanden sei, die mit viel größeren Kräften arbeite als es den Gewerbetreibenden bei ihrer Verfassung möglich sei. Dieser Einfluß gehe von dem Fabrikwesen aus, von der Verwendung größeren Kapitals, von der Vervollkommnung der mechanischen Hilfsmittel und damit dem Freiwerden menschlicher Kräfte. Er erkennt mit dem ihm eigenen staatsmännischen Blick, daß das kleine Gewerbswesen durch diesen Übergang zur Großindustrie ruiniert werde. Die

[1]) Jännecke, Max: „Die Gewerbepolitik des ehemaligen Königreichs Hannover in ihren Wandlungen von 1815—1866." S. 43.

[2]) Hannovrisches Landtagsblatt von 1848, S. 194 ff.

Verbilligung aller Artikel, besonders von Kleidungsstücken und Stoffen, sei ja eine Tatsache, aber die Differenz dieser Preise gegen die früheren würde von den arbeitenden Händen gezahlt.

Die Gewerbeordnung nähme den Städten unnötigerweise einzelne Vorteile. Stüve geht dann zu der neuen für das Zunftwesen durch das Gesetz zu schaffenden Lage über. Er stellt sich prinzipiell auf den Standpunkt der Wahrung der Zunftinteressen, freilich in einer Form, die in seiner Situation als jetziger Minister und früherer Bürgermeister ebenso staatsmännisch klug als diplomatisch gewandt erscheinen muß. Er lobt die gute alte Zunft und findet die Ordnung innerhalb ihr und der damit zusammenhängenden Verhältnisse und den Zustand, wie er sich danach ausgebildet hatte, als äußerst zweckentsprechend. Es sei unnötig gewesen hier einzugreifen, besonders findet er die Bestimmung des § 224, wonach der Handwerker auch mit erkauften Waren seines Gewerbes seinen Laden versehen durfte, unnütz und schädlich. Die Konkurrenz, welche vielfach als ein Übel sich zu zeigen beginne, werde dadurch nur noch mehr in die Höhe getrieben.

Auch die Bannmeile in ihrer alten Ausdehnung brauche nicht aufgehoben zu werden. Der Handwerker in der Stadt habe viel größere Lasten zu tragen; man habe sich bei Beschränkungen dieser Art sehr wohl befunden.

Gegen den Unfug, der mit den hohen Eintrittsgeldern getrieben werde, wendet er sich dann energisch. Wenn es jemanden dadurch versagt sei, einen eigenen Hausstand zu gründen, so sei die wilde Ehe die nächste Folge und diese sei die Urquelle allen Proletariats.

Zum Schluß seiner Ausführungen erklärt sich Stüve dann noch ausdrücklich für die Einführung eines Befähigungsnachweises. Nach der Domizilordnung kann sich der Gewerbetreibende niederlassen, der die Befugnis zum Betriebe hat. In anderen Teilen des Landes hätte die Gemeinde nicht einmal das Recht nach der Konzession zu fragen. Stüve will nun der Gemeinde das Recht beilegen, den Beweis der Fähigkeit zu verlangen; falls die Gemeinde die Niederlassung wünsche, könne sie ja von dem Nachweis abstehen.

Stüve beklagt, daß man sich nicht bestimmter zur Reformfrage äußere, daß man sich nur an allgemeine Mängel halte. Er schlägt eine teilweise Suspension des freisinnigen Gesetzes von 1847 vor. Welche Teile er suspendiert haben will, das geht deutlich aus seinen

letzten Ausführungen hervor, in denen er ausdrücklich erklärt, die Gewerbefreiheit sei im Prinzip unhaltbar, zu einer Ordnung müsse man zurückkehren, und er hoffe, daß diese Ansicht auch zu den Gewerbetreibenden selbst durchdringen möge.

„Das historisch Gegebene im Möserschen Geiste zu idealisieren", das war nach Stüves eigenem Sagen die Absicht seines Tuns[1]). Die Zunft war das historisch Gegebene, sie war ein wichtiger Faktor im Staat, und auf sie glaubte der Minister sich stützen zu müssen; sie zu pflegen und zu erhalten war sein heißes Bemühen, zumal sie die einzig fest organisierte Körperschaft im Staat war.

Bei der nächsten Verhandlung der hannoverischen Kammer über den Antrag des Abgeordneten Quaet-Faßlem, welcher die Gewerbeordnung ganz suspendieren wollte, kam Stüve mit ganz bestimmten Vorschlägen hervor, die nun die Grundlage für die nachfolgende Kommissionsberatung und ebenso für die Änderung der Gewerbeordnung selbst wurden. Danach sollten die §§ 63—69, welche den Zunftzwang betreffen, also insbesondere die Bestimmung der freien Einfuhr fremder Gewerbserzeugnisse in einen Zunftort auf Bestellung und die der Unwirksamkeit des Zunftzwanges gegen zünftige Meister des Gewerbes, welche in einem andern inländischen Zunftorte wohnen, suspendiert werden. Ferner sollten dem Schicksal der Suspension anheimfallen die §§ 223—225 über das Verhältnis des Handels zum Handwerk, also die Erlaubnis für Handwerker und Fabrikanten, die von ihnen verfertigten Erzeugnisse ihres Gewerbes im offenen Laden zu verkaufen, und in dem § 224 das Zugeständnis an die Handwerker, ihren Laden auch mit erkauften Waren ihres Gewerbes zu versehen.

Die radikale Herabsetzung der Eintrittsgelder auf 30 Taler hielt Stüve nicht für ausführbar. Er schlug aber eine Ermäßigung und eine staatliche Feststellung für alle Eintretenden vor, unter einstweiliger Suspension des § 97 der Gewerbeordnung, der die Gesetze für das Eintrittsgeld feststellt.

Die Befugnis der Forderung eines Befähigungsnachweises seitens der Gemeinde bildete natürlich auch einen Bestandteil der Stüveschen Vorschläge.

---

[1]) Bennig: „Zur Gewerbeordnung", S. 14.

Die Bannmeile soll da, wo aus ihrer Beschränkung auf ½ Meile der Stadt erhebliche Nachteile erwachsen, auf ¾ Meile ausgedehnt werden dürfen.

§ 244 der Gewerbeordnung hatte sämtliche An- und Verkaufsverbote auf Märkten wegfallen lassen. Von dem Zusatze, der Ausnahmen hiervon mit hoher Genehmigung zuläßt, solle nun auf Stüves Vorschlag „ein nicht zu beschränkter Gebrauch" gemacht werden.

Die zur Bearbeitung von Stüves Vorschlägen einberufene Kommission nahm seine Vorschläge fast sämtlich an, teilweise wurden sie noch rückschrittlicher gestaltet. Die zweite Kammer nahm das so „revidierte" Gesetz von 1847 an, und die erste Kammer bestätigte die Annahme. Die Gewerbeordnung Hannovers von 1847 ist in dieser ihrer neuen Gestalt kaum mehr zu erkennen, da alle freiheitlichen Prinzipien in ihr zünftlerischen weichen mußten.

Die vorgesehenen Beschränkungen der Zunftverfassung waren unbedeutend. So war z. B. die Zahlung von Gebühren für die Aufnahme von Lehrlingen, Gesellen und Meistern ein für allemal bestimmt, aber gestattet, über die gesetzlich festgestellte Höhe hinauszugehen, wenn auch nicht weiter als bis zur Hälfte der bisher festgesetzten Beträge.

Dagegen trieb das Zunftwesen selbst üppige Schößlinge. Die zünftige Erlernung des Gewerbes, eine fünfjährige Gesellenzeit, eine zweijährige Wanderschaft, mußten der Niederlassung vorausgehen. Die Niederlassungen selbst wurden sehr beschränkt. Manche Zünfte waren noch geschlossen. In Vorstädten oder in der Nähe von Städten, die bisher das Recht der Bannmeile hatten, durfte kein Handwerker, dessen Hantierung in der betreffenden Stadt eine zünftige war, sich niederlassen, ohne das Meisterrecht erworben zu haben. Selbst für die Handwerker, die das Meisterrecht gewonnen hatten, sollte die Niederlassung in der nächsten Umgebung der Stadt nur insoweit zulässig sein, als nicht örtliche Bestimmungen entgegenstanden[1]).

Das Königreich Hannover hat keine andere Gewerbeordnung mehr erlebt, obgleich die Handwerker bald die Erzschäden des revidierten Gesetzes von 1847 fühlten und dagegen anzukämpfen suchten.

So haben Nassau und Hannover mit der neuen Ordnung der Gewerbeverhältnisse jedes auf andere Art begonnen. Die Entwicklung in den andern Staaten war noch nicht so weit gediehen.

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaftlichen Artikel „Handwerk".

II. Kapitel.

Der Beginn der Konzentration im deutschen Handwerk.

Im Jahre 1848 war ein neues preußisches Ministerium für Handel und Gewerbe und öffentliche Arbeiten gebildet worden. Diesem Ministerium unterstand die gesamte Verwaltung und Regelung des Gewerbewesens.

An die Spitze dieser neuen Behörde hatte der König Ludolf Camphausen berufen, dem rheinländischen Handelsstand entsprossen, ein Mann, der stets einen gemäßigten Liberalismus vertrat. Ihm überreichte man am 19. April 1848 jene denkwürdige Bittschrift, die die Unterschriften von 391 Handwerksmeistern der Stadt Bonn trug; von dem Zustandekommen dieser Petition wird der Beginn des Kampfes um die Gewerbefreiheit gerechnet.

In einem zündenden Vorwort, das der eigentlichen Schrift der Bonner vorangeht, wenden sie sich an ihre „Brüder im Handwerk". Als erste unter den deutschen Handwerkern wollten sie ihre junge politische Freiheit dazu nutzen, um ihren Handwerksgenossen ihre dringendsten Wünsche an die Regierung vorzulegen, ihnen die Bedingungen aufweisen, von deren Erfüllung allein sie ein Neuaufblühen ihres Gewerbes erwarteten.

Die Bedingungen aber, von denen sie sich einen Fortschritt versprachen, waren durchaus reaktionär. Um sich „tüchtige Konkurrenten" zu erziehen, wollten sie möglichste Einschränkung der Gewerbefreiheit, die nicht nur in Preußen, sondern auch in den meisten übrigen deutschen Staaten mit Ausnahme der freien Städte und dem Königreich Hannover mit dem Sturz des Deutschen Reichs festen Fuß gefaßt hatte.

„Nicht aus Eigennutz, sondern im Interesse der Sache", stellten die Bonner Petenten Forderungen, die des Mittelalters würdig gewesen wären. Keiner sollte vor dem 25. Lebensjahr Meister werden dürfen. Kein Meister solle mehr als einen Lehrling halten; der Gebrauch der Dampfmaschine ist äußerst zu beschränken, das Meisterrecht

muß durch Prüfung erlangt werden, jedoch darf niemand in mehr als in einem Gewerbe Meisterrecht haben.

Am Ende der Bittschrift wird vom Staate Beihilfe zum Bau einer Industriehalle „als beständigem Markt einheimischer Produkte" erbeten. Ferner solle der Staat erprobten Handwerkern Geld zinslos vorstrecken; bei der schlechten Lage des Geldmarkts sei es unmöglich, Vorschüsse zu erlangen, und so könne der Staat das Glück unzähliger strebsamer, verarmter Handwerkerfamilien neu begründen. Die Lage des Staatshaushalts verbot jegliche Unterstützung, so daß dieser Hilferuf ungehört verhallen mußte. Wohl selten sind einer Petition so viele fast Wort für Wort gleichlautende aus allen Städten und Staaten des Deutschen Reichs gefolgt wie der Bittschrift der Bonner Handwerker vom 19. August 1848. Die Handwerksmeister von Gotha und Magdeburg, die von Karlsruhe und Offenbach und viele andere wandten sich mit dem gleichen Begehren an das Ministerium Camphausen.

Der „Anbruch des Völkerfrühlings" hatte schon unterm 22. April 1848 ein offizielles Sendschreiben von 22 Leipziger Innungen an ihre „Genossen vom deutschen Handwerk" veranlaßt, worin das Signal zu einer Bewegung und Agitation des engherzigsten Zunftgeistes gegeben wurde. „Als Sachwalter aller Hausväter, dieser eigentlich Geborenen, d. h. durch den Naturwuchs des Volkes legitimierten Urwähler", machten die Leipziger Front gegen das ganze „Wesen, wie es sich jetzt in Frankreich breit machte, den letzten Rest von Tüchtigkeit und Wohlstand untergräbt, und gleichsam mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel über Preußen seinen Einzug in Deutschland zu halten droht".

Dieses ganze Wesen war die Gewerbefreiheit. Hiegegen wird, um nicht „den Gewaltstürmern der ewig auf- und abwogenden Gleichmacherei Tür und Tor zu öffnen", ein „allgemeiner Innungszwang" empfohlen, welcher „aus dem Haus heraus und wieder in das Haus hineinwächst", d. h. es wurde „Gleichmacherei in der mechanischen Potenz der Knechtschaft", der gleichen Einsperrung alles Erwerbs in den Zunftkäfig, naiver Weise in demselben Augenblick angeraten, da man gegen die „auf- und abwogende Gleichmacherei" protestiert hatte.

Danach war der Leipziger Laufbrief modisch überkleistert, d. h. in den Tugendmantel der liberalen Phrasen gehüllt, das „Kleinbürger-

tum kennt keinen Kastengeist"; „nur diejenigen, welche Anarchie wollen, können den Handwerkerstand verdächtigen". Sogar der Freizügigkeit wird grundsätzlich von den Leipzigern zugestimmt, nur mit der salvatorischen Klausel, daß „in einzelnen zu benennenden größeren Staaten für die Gesamtinnung das Meisterrecht gewonnen werden, und daß ein Meister nicht ohne den Nachweis gehöriger Handwerkstüchtigkeit von seiten der Ortsinnung seine Aufnahme würde verlangen können". „Auf das Entschiedenste" wird „gegen den Modeartikel" der Emanzipation der Juden protestiert.

Die Agitation wuchs schnell an unter den Handwerkern und Arbeitern, welche letztere zusammen mit den Handwerksgesellen bereits einerseits gegen das Kapital, andererseits gegen die Exklusivität der Meisterinteressen in der Handwerker-Agitation Front machten. Volksversammlungen, Erklärungen, Bittschriften häuften sich voll blühenden Unsinns und stolzen Souveränitätsgefühls[1]).

War das Herzogtum Nassau und das Königreich Hannover durch die Initiative ihrer Ministerien schnell radikale Wege gegangen, so waren die andern deutschen Staaten noch mitten im Ringen um die Prinzipien der zu erlassenden Gewerbeordnung begriffen.

Das sehen wir vor allem aus den Parteiprogrammen. So heißt es in „dem Volk" am 10. Juni 1848: Man fordere von der Regierung u. a. „Einführung einer neuen von der früheren gänzlich abweichenden, unseren höchst verwickelten industriellen Verhältnissen entsprechenden, die gleiche Berechtigung aller Produzenten anerkennenden, sich über alle soziale Berufsgeschäfte ausdehnenden Innungsverfassung (Organisation der Arbeit), wodurch die Freizügigkeit und Abschaffung der Konzessionen möglich gemacht, einem jeden Glied der bürgerlichen Gesellschaft die seiner Arbeitskraft angemessene Sphäre gesichert, der Gang aller einzelnen Geschäfte stetig, der Erfolg der letzteren von dem Fleiß und der Geschicklichkeit der dabei beteiligten Produzenten abhängig, jeder unredliche Erwerb durch Wucher, Spiel und Betrug unausführbar, dem unverschuldeten Bankerott möglichst vorgebeugt, und jede neue Erfindung sowohl dem Erfinder als seinem Konkurrenten gleich nützlich gemacht wird".

[1]) Schäffle, a. a. O. S. 223.

Auch das Programm des Wahlkomitees der Katholiken verlangte als ersten Punkt[1]), daß die Verfassung des Gewerbes in Fabriken bestens dem Bedürfnisse der Zeit angepaßt werde.

Geht schon aus diesen Programmen hervor, daß die Bewegung der Handwerker stark in Fluß geraten war, so ist das noch ersichtlicher aus der zunehmenden Zahl der Organisation in lokalen und provinziellen Handwerkervereinen, in dem stetig zunehmenden Einfluß der Handwerker auf die Regierungen und die gesetzgebenden Versammlungen.

Eine energische Betätigung des Gewollten auch nach außen hin mußte diese Konzentration der Ideen in Parteiprogrammen und die zunehmende Kristallisation in Berufsvereinen nach sich ziehen. Auf dem Vorkongreß norddeutscher Handwerker, der vom 2.—6. Juli 1848 tagte, erfolgte die erste systematische Zusammenfassung dessen, was man erstrebte.

Die meisten hier versammelten Meister entstammten den Hansastädten und Schleswig-Holstein, Braunschweig, Hannover und Mecklenburg; Oldenburg und Preußen waren durch Delegierte ihrer Innungen und ihrer Innungsvereine vertreten.

Schon bei der Zusammensetzung dieses Vorkongresses tauchte das Problem auf, das später bei den Verhandlungen mit den Regierungen und bei den Debatten in den Parlamentskommissionen von seiten der Handwerker immer wieder aufgegriffen wird: Sollen die Fragen des Handwerks vor Nichthandwerkern oder nur vor Handwerkern ausschließlich oder vor gemischten Kommissionen zur Debatte gestellt werden.

Auf dem Vorkongreß norddeutscher Handwerker in Hamburg hatte man naturgemäß beschlossen, daß nur Handwerker an ihm teilnehmen sollten, „weil die praktischen Kenntnisse der Handwerker hinreichend zur eigenen Beratung ihrer Interessen seien". Dieser Beschluß entbehrt, wenn wir ihn heute lesen, nicht der Komik, denn es gelang trotz der Resolution einem Nichthandwerker, dem Professor Karl Georg Winkelblech aus Cassel, an den Verhandlungen teilzunehmen und schließlich den ganzen Kongreß nach seiner Auffassung und in seinem Geiste zu lenken und zu leiten.

---

[1]) Beilage zu Nr. 100 der „Kölnischen Zeitung" vom 18. April 1848.

Unter den 200 anwesenden Gewerbetreibenden war keiner, dessen Gesichtsfeld so groß war wie das Winkelblechs, und der über die gleiche Dialektik verfügt hätte. Als erster deutscher Sozialtheoretiker und als Mitglied des hessischen Landtags war er mit allen Wünschen und Klagen des Handwerks auf das eingehendste vertraut. Als auf dem Kongreß die größte Verwirrung herrschte, da jeder einzelne Handwerker seine eigenen Klagen bis auf die kleinsten Kleinigkeiten vorbrachte, dabei Wichtiges und Unwichtiges vermengte, zudem sich noch eines recht mangelhaften Deutsches bediente, da verstand es Winkelblech schnell, die Zügel der Versammlung an sich zu reißen. Er hielt seine klaren, durchsichtigen Reden, stellte danach Resolutionen zur Debatte: er verlangte immer und immer wieder, man möge sich nicht in Bagatellen verlieren, sondern bei der Stange bleiben. Man erkannte seine Bemühungen durch stürmischen Beifall aller seiner Reden an: damit stand das Resultat des Hamburger Vorkongresses fest, denn Winkelblech war ein scharfer Gegner der Gewerbefreiheit, und so offenbarten sich auch die Teilnehmer des Kongresses als erbitterte Gegner irgendwelcher Freiheit im Gewerbe.

Ein besonderer Paragraph des Reichsgrundgesetzes sollte die Gewerbefreiheit aufheben. Die alte zünftige Verfassung wurde, da sie künstlich aufgebaut sei, verworfen. An ihre Stelle sollte eine neue (natürliche) Zunftverfassung treten. Nur diese sei imstande, Deutschland vor Frankreichs und Englands Schicksal, der Revolution, zu bewahren. Auch verhüte diese neue „natürliche" Zunftverfassung im Gegensatz zum alten künstlichen Innungsverband das Eindringen des Kommunismus.

Der Vorsitzende des Kongresses, der freisinniger zu sein schien als Winkelblech, stellte mehrfach an die Versammlung die Frage, ob sie denn wirklich die Gewerbefreiheit aus innerster Überzeugung für ein Unglück halte. Unter tosendem Beifall wurde die Frage stets bejaht.

Hatte man nun eine Gewerbeordnung hier besprochen, so wollte man diese auch in die Wirklichkeit umgesetzt sehen. Am 7. Juli 1848 wurde dem Frankfurter Parlament mitgeteilt, daß auf Grund des allgemeinen Versammlungsrechts eine Versammlung von Abgeordneten des Handwerks und Gewerbestandes durch Vertrauensmänner des Norddeutschen Vorkongresses einberufen werden würde.

Die Gesamtzahl der Deputierten sollte ein Sechstel der Abgeordneten zur deutschen Reichsversammlung entsprechen. Ohne Rücksicht auf seine Größe sollte jeder deutsche Staat, der sich der Selbständigkeit erfreute, einen Handwerker als Bevollmächtigten entsenden.

Dieses Schreiben an das Frankfurter Parlament bedeutet einen Sieg der Handwerker gegenüber einem andern Vorschlag, den Winkelblech zur Debatte gestellt hatte. Er wollte als Vorbereitung für die Gesetze des Parlaments die Konstituierung einer sozialen Kammer. Dieses soziale Parlament sollte die gesamte soziale Gesetzgebung durchberaten, und seinen Beschlüssen sollte das politische Parlament dann Gesetzeskraft geben. Eine gemeinschaftliche soziale Gesetzgebung mit Ausschluß aller Partikularrechte sollte zustande kommen, auf diesem Wege sollten die Probleme der Handwerkerfrage ihre Lösung finden. Bei der Begründung dieses Antrags führte Winkelblech skizzenhaft das aus, was er später unter dem Pseudonym Karl Marlo in seinem „System der Weltökonomie" propagierte: Jeder Mensch hat, wie schon Turgot ausgeführt hatte, von Natur aus ein Recht auf Arbeit und auch auf den vollen Ertrag dessen, was die Arbeit abwirft. Diese These war auch hier der oberste Leitsatz von Winkelblechs sozialer Gesetzgebung. Das Eintreten für diesen Satz steht eigentlich in Widerspruch mit der Vertretung der zünftlerischen Ideen. Winkelblech bringt das dadurch in Einklang, daß er noch über das Prinzip Turgots das Verlangen nach einem erschwerten Befähigungsnachweis stellt. Erst für den so vorgebildeten Meister will er die Lehre vom Recht auf Arbeit und auf den vollen Ertrag angewandt haben.

Trotz der Beredsamkeit des Casseler Professors wurde der von ihm vorgezeichnete Instanzenweg von sozialer Kammer zum politischen Parlament vom Vorkongreß nicht angenommen.

Auch seine anderen Vorschläge zog Winkelblech aus verschiedenen Gründen zurück. Vor allem könne kein Reichsgrundgesetz geändert werden, da ja im Augenblick noch keine Verfassung vorhanden sei. Tatsächlich aber lag man sich wegen der zu erlassenden Verfassung noch sehr in den Haaren. Erst nach Beendigung der Verfassungsberatungen und nach der Annahme einer Verfassung sei — so erklärte Winkelblech — ein soziales Parlament möglich. Die Lösung der sozialen Frage sei indes ein so schwieriges Problem, der

Umfang der Frage sei so groß, daß man nicht früh genug beginnen könne, sich an die Lösung der Aufgabe zu machen.

So befürwortete er auch die Einberufung eines Kongresses. Dieser sei vermöge seiner Zusammensetzung am geeignetsten, die vorliegenden Beschwerden, Bittschriften und Vorschläge zu prüfen, die Wünsche der Allgemeinheit von Sonderinteressen zu sichten. Auf diese Art brauche man — wie Winkelblech glaubte — das Parlament in Frankfurt a/M. nur insoweit mit Erörterungen sozialer Fragen zu belästigen, als diese die Grundgesetze des Staates berührten, da das konstituierende Parlament mit der Behandlung schwieriger Fragen der inneren und äußeren Politik bereits hinlänglich genug belastet sei.

Winkelblechs Vorschläge einer sozialen Kammer[1]), um hier durch Männer von Fach der Regierung die zu erlassenden Gesetze vorzuschreiben, fand eine sehr bündige Abfertigung im volkswirtschaftlichen Ausschuß des Frankfurter Parlaments. Der Bericht ging in der Zurückweisung der Ansicht der Handwerker zu weit, indem er u. a. sagte: „Soll eine Heilung von krankhaften Zuständen versucht werden, dann muß der Leidende gehört werden, er muß die Symptome der Krankheit, seine Ansicht über die Entstehung derselben angeben; — aber die Mittel anzugeben, dazu ist nicht der Kranke selbst berufen." An einer andern Stelle nimmt der volkswirtschaftliche Ausschuß in nicht mißzuverstehender Weise Stellung zum Problem der Gewerbefreiheit und tritt schon hier Winkelblech entgegen, indem der Bericht anführt: „Man kann jetzt, da die Vorrechte der Stände aufgehoben sind, keinem Stande, sei dieser nun der Stand sämtlicher Produzenten, sei es der Stand der Handwerker, die Befugnis, Gesetze für sich selbst zu geben, einräumen, die die andern Stände binden. Jeder muß sich nicht als Angehöriger eines Standes, oder einer Gemeinde, sondern als Angehöriger des großen allgemeinen Verbandes, des Staates, erkennen. Der Stand der Produzenten ist nicht um seinetwillen da, noch weniger die Konsumenten um der Produzenten willen, sondern alle vereint streben nach dem großen Ganzen, nach dem Wohl des gesamten Vereins, und die Gesetzgebung habe die Interessen aller zu berücksichtigen.

[1]) Böhmert, Viktor, „Freiheit der Arbeit!" S. 176.

Um für diese verschiedenartigen Interessen das einigende Band zu finden, muß man auf die Prinzipien des Rechts der Personen, dieser unverrückbaren Grundlage eines freien Rechts, zurückgehen. Es ist eine Forderung des natürlichen Rechts, daß jedem gestattet werde, seine individuelle Geschicklichkeit zu seinem eigenen Vorteil, so viel er mag, nutzbringend zu machen und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen; machen die Verhältnisse die Wahl einer andern Berufsart notwendig oder wünschenswert, so darf der Übergang zu einer andern Erwerbsart nicht erschwert werden.

Die Furcht, daß der einzelne, wenn ihm diese Freiheit verstattet wird, verarmen wird, ist unbegründet, denn das Streben eines jeden geht dahin, etwas zu erwerben, einen Hausstand zu gründen; wird ihm dieses erschwert oder ihm unmöglich gemacht, dann hat der Strebende kein Interesse, daß der Zustand der Dinge bleibt; bei einer Umwälzung kann er sich nicht verschlechtern. Gegen Verarmung schützt die Beschränkung der Wahl des Berufes nicht, dagegen zu schützen, dienen die Vereine zur gegenseitigen Unterstützung, und diese möglichst zu fördern, ohne dadurch jedoch wie in den Zünften der freien Bewegung Schranken zu setzen, das ist die Aufgabe der Gesetzgebung.

Die Erfahrung zeigt es, daß durch die Freiheit in der Wahl des Berufes der sittliche Zustand eines Volkes nicht verschlechtert wird, daß vielmehr der Wohlstand sich hebt und der Gewerbestand gefördert wird. Daß wesentlich die Konkurrenz das letztere herbeiführt, ist nicht in Abrede zu stellen, und gerade diese ist es, die bei Gewerbefreiheit in höherem Maße stattfindet. Dieser Erfahrung widersprechen die vielen Klagen von Gewerbetreibenden nicht, weil diese aus a l l e n Teilen Deutschlands ausgehen, und also in der Gewerbefreiheit nicht ihre Begründung finden können."

So wird schon zwischen der Auffassung, die sich zwischen den Vorschlägen der Handwerker kundgibt, und der Auffassung, die in dem Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses vertreten wird, eine Spannung ersichtlich, über deren Zunahme oder Wegfall die Zukunft entscheiden sollte.

III. Kapitel.

Die Kongresse der Jahre 1848 und 1849.

Am 15. Juli 1848 trat in Frankfurt a/M. der „Allgemeine Handwerker- und Gewerbekongreß" zusammen. Er stellte eine Art Gegenparlament zur Paulskirche dar, indem er gegenüber der gemäßigten liberalen Nationalversammlung die Reaktion auf wirtschaftlichem Gebiet vertrat. Durch die hier zutage tretende ökonomische Unreife hat der Kongreß eine traurige Berühmtheit erlangt. „Freiheit!" war auch hier wie bei allen Bewegungen des Volkes in den vierziger Jahren die Losung, aber bei dem Handwerkerkongreß folgte stets der Nachsatz: „Schutz für mich!"

Fast jeder Handwerksmann hielt sich für befähigt auf Abschaffung aller Privilegien und Rechte der Fürsten und Obrigkeiten anzutragen, aber die eigenen Privilegien sollten womöglich noch ausgedehnt werden. Dieser offenbare Widerspruch, dieser Mangel an großen würdigen Prinzipien, die allen gemeinsam sein sollten, mußte sehr bald dem Gelingen des nationalen Einigungswerkes ebenfalls hindernd in den Weg treten[1]).

Die einzelnen Forderungen, die hier von 116 Handwerksmeistern aus 24 deutschen Einzelstaaten gestellt wurden, gingen auf eine völlige Knebelung des Wirtschaftslebens im zünftlerischen Sinne hinaus.

Seltsam berühren uns die hier gestellten Anträge besonders in einer Zeit, da Freiheit und Gleichheit so zündend, so laut und dogmatisch überall gepredigt wurden. Und was hören wir als Allheilmittel gegen ein Elend fordern, dessen Wurzeln im Fortschreiten der Entwicklung lagen, und die daher nie mehr abzuschneiden waren? Patriarchalischer Zwang, ständische Ungleichheit, vor allem aber Schutz des privilegierten Individuums vor der unlauteren Konkurrenz der großen Masse. So wurde der Frankfurter Handwerkerkongreß zu einem flammenden Protest gegen jeden Fortschritt, gegen die

[1]) Böhmert, Viktor, a. a. O. S. 164.

neuen sozialen Lehren, gegen die Demokratie, zuletzt sogar gegen das erfolggekrönte Ringen des Volks zur bürgerlichen Freiheit.

Die Gewerbefreiheit führt — so erklärte das Frankfurter Handwerkerparlament — zur Tyrannei des einzelnen, zum Despotismus der Geldmacht gegen die Massen. Es bereichere bloß das Kapital gegenüber der Mehrheit des Volkes. Die unendliche Konkurrenz, welche die Freiheit der Gewerbe erzeuge, sei nichts anderes als ein demoralisierender Kampf der Verzweiflung. Im Zurückdrängen und Niederdrücken der übermächtigen Zahl von Konkurrenten würden die Kräfte unnütz verpraßt.

Der Hauptfehler der Gewerbefreiheit sei vor allem darin zu erblicken, daß sie die Produktion befördere, bevor Gelegenheit oder auch nur Aussicht zur Konsumption gegeben sei. Das ist der Hauptvorwurf, den die Handwerker der Gewerbefreiheit machen. Mit Winkelblechs Unterstützung berieten sie bis zum 18. August 1848 meist in stürmischen Sitzungen an diesem Problem. Das Endergebnis war die Aufstellung einer allgemeinen Handwerks- und Gewerbeordnung. Diese wurde der Nationalversammlung, die in der Paulskirche tagte, unterbreitet.

Im Vorwort hierzu heißt es: „Wer möchte es dem Handwerkerstand verargen, daß er, dem nur noch wenige Atemzüge vergönnt sind, die letzten Kräfte zusammenrafft und einen feierlichen, von Millionen Unglücklichen besiegelten Protest gegen die Gewerbefreiheit einlegt? Die Abgeordneten des Handwerker- und Gewerbstandes aus allen Gauen Deutschlands durch die gleichen Leiden zusammengeführt, beschwören die Männer, welche des Volkes Wohl beraten, daß sie, um größerem Unheil vorzubeugen, den aus der Erfahrung allgemach hervorgehenden Rat der Fachmänner hören und in einem besonderen Artikel des Reichsgrundgesetzes die gänzliche Aufhebung der Gewerbefreiheit, soweit sie noch in Deutschland besteht, gewährleisten."

Wenden wir uns jetzt dem Inhalt der Gewerbeordnung zu, wie sie der Allgemeine Deutsche Handwerker- und Gewerbekongreß in Vorschlag brachte.

In allen Städten sollten Innungen errichtet werden, in welche alle die, welche an einem Orte dasselbe Handwerk oder dasselbe technische Gewerbe treiben, eintreten müßten. Die noch bestehenden Zünfte, die sich selber überlebt hätten oder dieser Neuordnung nicht

genau entsprechen würden, sollten in diesem Sinne umgestaltet werden.

Der Zweck der Innungen sollte die Wahrung der gewerblichen Interessen im weitesten Umfange des Begriffs sein.

Als Minimalzahl der Mitglieder wurde 12 angesetzt. Wenn sie diese Höhe nicht erreichte, sollte die betreffende Zunft mit verwandten vereinigt werden, indess in der Weise, daß jeder ihr Arbeitsgebiet vorbehalten bleibe.

Die Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten sollte Sache des Handwerkerausschusses allein sein. Aus ihrer Mitte sollten die Innungsangehörigen ein System von Organen schaffen, die autonom den Gewerbestand bis vor die höchste Spitze des Staates vertreten könnten.

Der Innungsvorstand soll der Leiter der Innung sein. Er soll nach Spezialstatut aus einer Wahl hervorgehen. Ihm sollten verschiedene Ämter unterstehen, deren wichtigstes das Vermittlungsamt sein sollte, dazu berufen, Streitigkeiten zwischen den Meistern, Gehilfen und Lehrlingen zu entscheiden.

Über dem Innungsvorstand sollte der Gewerberat stehen, der sich als zweite Instanz aus frei gewählten Vertretern aller Innungen einer Stadt zusammensetzen sollte. Seine Aufgabe sollte in der Begrenzung der Arbeitsbefugnisse eines jeden Gewerbes bestehen. Für Streitigkeiten sollte er die weitere Instanz sein, falls man sich bei dem Urteil erster Instanz nicht beruhigen wollte. Für diese richterlichen Erkenntnisse sollte der Gewerberat ein besonderes Gewerbegericht[1]) bilden.

[1]) Mascher, a. a. O. S. 549.

Wie die Handelskammern eine von Frankreich nach Deutschland verpflanzte Einrichtung sind, so hat sich noch eine andere Einrichtung französischen Ursprungs in Deutschland erhalten: das sind die Gewerbegerichte. Durch die französische Gesetzgebung war in den ehemals Frankreich einverleibten deutschen Landesteilen das Institut des Rates der Gewerbeverständigen (Conseil des Proud'hommes) eingeführt und in der Rheinprovinz beibehalten worden. Das französische Recht wurde indessen durch die Verordnung vom 7. August 1846 abgeändert und ergänzt. Die Bestimmung dieser Gerichte geht dahin, alle zwischen Fabrikanten, Werkmeistern, Handwerkern, Gesellen und Lehrlingen entstehenden Streitigkeiten im Wege der Sühne zu schlichten und, wo dieses nicht geschehen kann, durch Urteil zu entscheiden. Sie haben ferner für die Feststellung des Tatbestandes zu sorgen, wenn strafbare Handlungen gegen die Gewerbepolizei, wenn falsche Warenbezeichnungen oder Nach-

Die vorgesetzte Behörde des Gewerberats sollte dann die Kammer sein, die in eine Spezialkammer und in eine allgemeine deutsche Gewerbekammer zerfiel.

Die Spezialgewerbekammer sollte den gesetzgebenden Kammern der Stände in den deutschen Einzelstaaten mit Rat und Tat zur Seite stehen. Was die Spezialgewerbekammern für den einzelnen Staat waren, das sollte die allgemeine deutsche Gewerbekammer für das deutsche Parlament sein, um hier Gesetze vorzubereiten und zu beantragen, die den allgemeinen gewerblichen Interessen dienten[1]).

Mit einem Organisationstalent und einer Konsequenz, die einer guten Sache würdig gewesen wäre, hatte man so einen Innungsstaat im Staate zu errichten gedacht. Die übrigen Bestimmungen der vorgeschlagenen Gewerbeordnung ließen nämlich keinen Zweifel über die Windrichtung, die das Innungsschiff treiben sollte.

Die Lehrzeit dürfe nicht unter 3 Jahren sein. Ein Lehr- und Wanderzwang war vorgesehen. Nach beendigter Lehre hätte der Lehrling eine Probe seiner Kenntnisse und Fähigkeiten abzulegen. Der Geselle müsse 3 Jahre wandern, in dieser Zeit dürfe er sich nur bei Meistern seines Faches betätigen.

Wollte der Geselle sich selbständig als Meister niederlassen, so fordert der Entwurf des Frankfurter Handwerkerparlaments folgendes:

Es ist zunächst eine theoretische und praktische Prüfung abzulegen. Das 25. Lebensjahr muß vollendet sein. Es ist der Nachweis zu führen, daß die Wanderzeit gehörig benutzt wird. Sind alle diese Forderungen erfüllt, so ist noch ein kostspieliges Meisterstück her-

---

ahmungen von Dessins (Zeichnungen von Stoffen) oder von Fabrikzeichen für Eisen- oder Stahlwaren zu ihrer Kenntnis gelangen. Es bestehen bei denselben gesetzliche Einrichtungen, um das Eigentum an Dessins, sowie die Feststellung der Schuldverhältnisse zwischen Fabrikanten und Werkmeistern zu sichern. Sie sind ferner befugt, Störungen der Ruhe und Ordnung in den Werkstätten und jedes gröbliche Verfahren der Lehrlinge gegen ihre Meister mit einer Gefängnisstrafe bis zu 3 Tagen zu ahnden.

[1]) Von anderer Seite wurde gefordert, daß dieses Gewerbeparlament, „um aus der Abhängigkeit herauszukommen", jährlich ein Handwerks- und Arbeitsministerium ernenne.

Im Entwurf selbst wird verfügt: Sollte in der Nationalversammlung die Errichtung einer allgemeinen industriellen (nicht bloß Handwerks-) Kammer beschlossen werden, so würden die Handwerker und technischen Gewerbe durch drei Fünftel der sämtlichen Abgeordneten zu vertreten sein.

zustellen. Nur wenn alle diese Bedingungen erfüllt seien, war es möglich Meister zu werden, wenn es nach dem Entwurf des Frankfurter Kongresses gegangen wäre.

Auf gleicher Höhe hielten sich die übrigen hier gefaßten Bestimmungen.

Niemand soll mehrere Gewerbe zugleich betreiben dürfen. Den Städten sollte das Handwerk in der Regel vorbehalten bleiben [1]).

Der Gewerberat sollte die Gesellen zu Gesellenschaften vereinen. Jeder Innungsort sollte eine Gesellenkrankenkasse erhalten. Diesem Verbande mußte jeder Geselle beitreten. Ein Geselle sollte stets Mitglied des Innungsvorstandes sein.

Ein Meister dürfe gleichzeitig nur 2 Lehrlinge halten, und zwar einen zweiten erst dann einstellen, wenn der erste die Lehrzeit zur Hälfte zurückgelegt habe.

---

[1]) „Der unter dem 25. Juli 1848 gefaßte Beschluß des Kongresses gegen die Landhandwerker beweise," so führten die Landmeister des Großherzogtums Weimar in einer Petition aus, „daß eben nur die Ansichten solcher städtischer Zunftmeister dabei vertreten waren, welche die Zuständigkeit neu gestützt wissen wollten, die dabei weder Rücksicht auf das Publikum, noch auf ihre leidenden oder mit ihnen arbeitenden Genossen nehmen und die Freiheit der Gewerbe nur in Vorrechten für sich erblickten." Sie, die Landhandwerker im Weimarschen, seien weder mündlich noch schriftlich. noch durch die Presse zur Teilnahme eingeladen worden. Daraus sei der eigentümliche Beschluß des fast ausschließlichen Vorbehalts des Gewerbebetriebs für die Städte zu erklären.

Denselben Standpunkt nahmen die Einwohner der Stadt und des Fürstentums Hildesheim ein, indem sie vor den Beschlüssen des Handwerkskongresses warnen; sie beklagen sich bitter über die Gilden ihrer Stadt, indem sie statt der mit Recht erwarteten Freiheit knechtischen Zwang, statt freier Bewegung die unglücklichste gewerbliche Einengung, statt Bruderliebe Zertretung der Mitmenschen und Verfolgung bis zum Bettelstab wahrgenommen hätten. Die Gilden der Stadt Hildesheim suchten ihre Ehre darin, redliche und geschickte Männer bei ihrer Aufnahme in die Innung zu schikanieren und jahrelang hinzuhalten. Genötigt den kostspieligen Weg des Prozesses und der administrativen Beschwerde zu gehen, werden sie vor der Aufnahme in die Gilde prinzipienmäßig um das Eigentum gebracht, weil alsdann die Unglücklichen den ältern Meistern keine wirksame Konkurrenz mehr bereiten können. Diejenigen aber, die durch Vetterschaft zur eingefleischten Gildenschaft gehören, werden begünstigt. Es werden ihnen Lehr- und Wanderjahre erlassen und die Prüfung zu einem Schauspiele gemacht, wofür Beispiele namentlich aufgeführt werden.

Die Gildenmeister des Kreises Vechelde und des Braunschweigischen Weserkreises erhoben ebenfalls Proteste gegen den Frankfurter Kongreß.

Ferner wurde das Verbot des Zuschlags öffentlicher Arbeiten an den Mindestfordernden verlangt; Zuteilung derselben an den Meister solle durch einen von diesen bestellten Gewerbeausschuß erfolgen. Alle Handwerksarbeiten sollten an die zünftigen Meister des Orts überwiesen werden. Der Hausierhandel mit Handwerksarbeiten sei zu verbieten. Die Fabriken seien zugunsten des Handwerksstandes zu besteuern; der Staat habe die Pflicht, Arbeit zu geben und eine Geschäftsgrenze für den Handel mit Fabrikaten aufzustellen.

In einem Anhang zu dieser Ordnung war noch von einigen Mitteln zur Hebung des Handwerks die Rede. Man wünschte Schutzzölle, Handelsverträge, Einführung einer allgemein progressiven Einkommens- und Vermögenssteuer, Handwerkerschulen, Einführung eines gleichen Münz-, Maß- und Gewichtssystems.

Außerdem verlangte der Entwurf vom Staat die Verpflegung unbemittelter Bürger, welche durch Krankheit oder Verstümmelung arbeitsunfähig werden sollten. Alle Bürger sollten gesetzlich verpflichtet werden, sich mit einem Minimum bei Witwen-, Waisen- und Alterskassen zu beteiligen; alle Staatsbürger sollten vor Begründung einer Familie verpflichtet sein, sich über den Besitz eines je nach Bedürfnis festzustellenden Ehekapitals auszuweisen.

Nach Formulierung dieser und ähnlicher Forderungen entließ der Präsident die Kongreßmitglieder mit den Worten:

„Wohl werden uns Spekulation und Schacher mit allen Kräften entgegenarbeiten; denn es gilt ja die Vernichtung ihrer Herrschaft über den Fleiß. Der deutsche Handwerker ist mündig, er wird nie mehr das Sklavenjoch der Geldmacht dulden." „Die Versammelten trennten sich", wie es in den Protokollen heißt, „mit dem durch deutschen Handschlag bekräftigten Gelübde, das große Werk unermüdlich zu fördern."

Auf diesem Frankfurter Kongreß haben die Handwerker neben ausgezeichneten Vorschlägen, deren Durchführung sicherlich die ganze deutsche Volkswirtschaft gehoben hätte, wie z. B. das einheitliche Münz-, Maß- und Gewichtssystem, die tollsten Dinge verlangt.

Die Winkelblätter des Handwerks, die in diesen Tagen zahlreich wie Pilze aufschossen, waren ein dankbares Echo für die Verhandlungen des Frankfurter Handwerkerparlaments. So wurde all

das Unreife, was hier die Führer des Handwerks zutage gefördert hatten, in die breitesten Schichten der Handwerker in Stadt und Land hineingetragen. Die Folge war eine erneute Sturmflut von Petitionen, die sich über den Tisch des Frankfurter Parlaments ergoß. Aus ihnen können wir am besten den Willen der Gesamtheit und den Stand der Handwerkerbewegung erkennen.

Im ganzen[1]) waren die deutschen Handwerksmeister namentlich in den kleineren Staaten vorwiegend für Beibehaltung und zum Teil für Verschärfung der Zunftschranken. Die meisten Petitionen erklärten ihre Zustimmung zu jenem Entwurf des Frankfurter Handwerker-Kongresses und baten, daß die Nationalversammlung denselben bei ihren Arbeiten berücksichtigen, ja in kurzer Zeit zum Gesetz erheben möge.

Im nachfolgenden greifen wir einige dieser Petitionen, die besonders charakteristisch erscheinen, heraus.

Die Gewerbetreibenden in Innsbruck behaupteten, der ganze Stand müsse sich gegen ein Abweichen von den Bestimmungen des Entwurfes verwahren.

Die alte Klage über die Macht des Kapitals spielte natürlich eine Hauptrolle in den Bittschriften, und mit ihr verband sich die Feindseligkeit gegen das Fabrikwesen. Der gewerbliche Ausschuß in Eßlingen verlangte eine Beschränkung oder Aufhebung solcher Fabriken, die durch ihre Konkurrenz mit dem Handwerk den Ruin desselben herbeiführen. Nach dem Antrag des Gewerbevereins in Bamberg sollte eine Beschränkung dieser Fabriken auf die Ausfuhr ihrer Fabrikate nach dem Ausland eintreten.

Eine ganze Anzahl von Petenten vereinigte sich in dem Antrag, daß die Maschinen mit einer verhältnismäßig unerhört hohen Steuer belegt werden möchten, um die Konkurrenz der Handwerker möglich zu machen.

Sehr weit verbreitet war ferner der Unmut des Handwerkers gegen den Kaufmann, „der es durch seine Vermittlung mit dem Publikum zum Tagwerker herabsetze". Die Gewerbetreibenden in Celle nennen dieses in ihrer Petition „einen faulen Fleck in der bürgerlichen Existenz" und fassen das Verhältnis von Handel und Handwerk so auf, daß jener zwar im großen Betrieb den äußeren

[1]) Böhmert, Viktor, a. a. O. S. 666.

Glanz, dieser das innere Glück des Landes ausmache. Andere verlangen die ausschließliche Befugnis zum Kleinhandel mit sogenanntem „Handwerkskram".

Der Bürgerverein zu Cassel stellte die Forderung einer „Geschäftsgrenze" auf, wonach der Umfang, in welchem jedes Geschäft betrieben, das Kapital, das darin angelegt, die Zahl der Arbeiter, die aufgewendet wird, einer gesetzlichen Bestimmung unterliegen solle; in ganz ähnlicher Weise forderte eine Petition aus Teschen, „daß kein Gewerbe eine gewisse Grenze überschreiten und daß demgemäß die Höhe des Betrages, der zum Betriebe eines Gewerbes ausreiche, durch Gesetz festgestellt werden müsse".

Die Detaillisten der freien Stadt Bremen finden sich durch die häufigen Warenauktionen am Ort sowie durch die Fabrikreisenden benachteiligt.

Eine große Zahl von Petenten beschwert sich ferner über den Hausierhandel und erhebt den Anspruch, daß das Handwerk zunächst für das Ortsbedürfnis bestimmt sei und daß vorhandene Arbeit dem örtlichen Meister auch nicht entzogen werden dürfe. Hand in Hand damit geht der Widerwille gegen die Märkte, welche den fremden Waren so leicht Eingang verschaffen. Von den Innungsvorständen zu Celle wurde die gänzliche Abschaffung der Kramjahrmärkte nachgesucht.

Eine vermittelnde Stellung zu den Beschlüssen des Frankfurter Kongresses nahmen wenige Delegierte oder Petitionen ein.

Hierher gehört vor allem der Gewerbeverein Fürth. Der Abgeordnete sollte sich zwar nach seiner Instruktion im Prinzip gegen die vollständige Freiheit der Gewerbe aussprechen; doch sollte er die Aufhebung des gesetzlichen Wanderzwanges und die Einrichtung von Fähigkeitsprüfungen für Gesellen und Lehrlinge erwirken. Bei jeder Entscheidung solle der Delegierte im Auge haben, daß „der Umschwung im Gewerbebetriebe, die immer mehr sich steigernde Ausdehnung der Gewerbe infolge der maschinellen Einrichtungen und des durch Verkehrserleichterungen sich riesenhaft hebenden Exportes auch die Notwendigkeit freiester Gewerbeentwicklung gegeben habe"[1]).

[1]) Denkschrift zum 50 jährigen Jubiläum des Gewerbevereins Fürth, S. 24.

Die lebhafteste Agitation zugunsten der Gewerbefreiheit ging von der bayerischen Rheinpfalz aus. Petitionen mit zahlreichen Unterschriften versicherten, daß dem wankenden Vertrauen in die Reichsversammlung durch eine Beschränkung der Gewerbefreiheit der Todesstoß versetzt werden würde; sie sei eine derjenigen Errungenschaften von 1789, der die Pfalz die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung im Jahre 1848 zu verdanken habe.

Die Gewerbetreibenden in Edenkoben, St. Martin und Venningen drohten nicht undeutlich mit ihrer Hinneigung zu Frankreich. Sie gaben zu bedenken, wie gefährlich es sein dürfte, ein den Pfälzern so teueres Gut in einer Zeit anzutasten, wo ein Krieg von Frankreich aus bevorstehen könne.

„Unter den Grundrechten des deutschen Volkes", so führte der Volksverein von Germersheim aus, „sollte die Gewerbefreiheit an erster Stelle stehen." Sie sei mit den Institutionen, mit dem Leben der Pfälzer innigst verwachsen, wie alle Errungenschaften jener großen französischen Revolution, deren Resultate nachhaltiger als die deutschen März-Errungenschaften gewesen seien. Die Pfalz erfreue sich derselben seit 57 Jahren, ihr verdanke sie ihre Aufklärung, ihren Wohlstand und ihren sprichwörtlich gewordenen heiteren Sinn, und alle seit dem Jahre 1816 eingewanderten Deutschen, namentlich auch die Bayern aus den jenseitigen Provinzen, befänden sich sehr wohl dabei. Keine Gewaltherrschaft habe diese Institution den Pfälzern zu entreißen vermocht, und ein von dem Ministerium Abel versuchter Eingriff sei mutig abgeschlagen worden. Einem von seiten der Reichsversammlung ausgehenden Versuch, die Gewerbefreiheit aufzuheben, würde sich die ganze Pfalz widersetzen wie ein Mann.

„Die Teilbarkeit des Grundbesitzes und die freie Arbeit," heißt es in anderen Petitionen, sei die unerschöpfliche Quelle des Wohlstandes wie überall, so insbesondere in der Pfalz. Nur die freie Arbeit sichert vor dem Proletariat, sie begünstigt die Gründung der Familie und den leichteren Erwerb des Eigentums, sie befördere die Entwicklung der individuellen Fähigkeiten und schaffe das unschätzbare Selbstvertrauen des Mannes, aus dem die bürgerliche Selbständigkeit und die politische Reife hervorgehe. Die Einführung des Gewerbezwanges sei die gehässige Monopolisierung des Kapitals, und es sei ganz undenkbar, daß die Reichsversammlung, die in den

Grundrechten so große Freiheiten dem deutschen Volke verliehen habe, die Freiheit der Arbeiter beschränken könne.

Zur Widerlegung der Einwürfe gegen die Gewerbefreiheit wird in den Bittschriften bemerkt, es sei nicht wahr, daß durch sie die Jugend leichtsinnig zu unklugen Heiraten und allzu frühzeitigen Niederlassungen verleitet werde. Man berief sich zum Gegenbeweis auf den Wohlstand und den gesetzlichen Sinn der Pfälzer. Ruhe und Ordnung sei in der Zeit der leidenschaftlichsten Gärung der Gemüter kaum gestört worden, und die Annalen der Strafrechtspflege geben Auskunft über die Sittenzustände des Landes, die jeden Menschenfreund und Moralisten zufriedenstellen, während in den Städten, wo das Zunftwesen herrsche, die dienende Klasse der Handwerker zu jeder Art von Ungesetzlichkeit und Gewaltsamkeit fortwährend geneigt sei[1]).

Der gleichen Gründe bediente sich ein Kaufmann namens G. H. Kopisch aus Breslau in seiner Petition für die Einführung der Gewerbefreiheit.

Überall hatte gleichzeitig der notleidende Handwerkerstand seine Berufsgenossen in zahlreichen Versammlungen in Stadt und Land vereint. Aus diesen gingen Vorschläge zur Verbesserung der Lage hervor. Die größte dieser Protestversammlungen war wohl die von 612 Meistern besuchte in Frankfurt a/O. Unter dem 17. Juli 1848 klagte sie in einer Denkschrift über die „zur Zügellosigkeit ausgeartete Gewerbefreiheit". Die Versammlung forderte einen numerus clausus für die Meister und wollte ein energisches Vorgehen gegen das Pfuschen der Gesellen sehen.

Der Frankfurter Entwurf hatte naturgemäß die Kritik aller Gewerbetreibenden zur Folge. Hatten die Weimarer Landhandwerker die formelle Zusammensetzung des Frankfurter Kongresses — wie wir oben sahen — angegriffen, so äußerste man sich jetzt zu dem, was materiell hier geleistet worden war.

Schon die Absicht, eine gemeinsame Gewerbeordnung für das ganze Deutsche Reich schaffen zu wollen[2]), hatte zu Widerspruch geführt, besonders von bayerischer Seite. Man wünschte hier die

[1]) Böhmert, Viktor, a. a. O. S. 171.

[2]) § 2 Absatz 2 der beantragten Gewerbeordnung lautet: „Die Ordnungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimatgesetz, jene für den Ge-

gewerbliche Gesetzgebung den Einzelstaaten vorbehalten. Man wollte durch partikuläres Recht der Handwerkerbewegung Herr werden. So äußert sich etwas langatmig der „Bayerische Gewerbefreund" vom 11. August 1848: „Nach dem wenigen Anklang, welchen diejenigen Abgeordneten gefunden haben, die den Territorialregierungen vorbehalten haben wollten, die Frage über Gewerbefreiheit oder geregeltes Zunftwesen nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse und Bedürfnisse, nach den nun schon seit Jahrhunderten und nicht mit einem Schlage zu beseitigenden Volksgewohnheiten zu bestimmen, war es klar, daß eine große Zahl, vielleicht selbst die Mehrheit der Abgeordneten, von denen wohl nur die wenigsten aus dem Gewerbestand hervorgegangen oder mit dessen Bedürfnissen und Interessen genau bekannt sind, sich der Idee der Gewerbefreiheit zuneigten, weil man es verstanden hatte, das Innungswesen oder überhaupt ein geregeltes Gewerbswesen lediglich als ein übriggebliebenes Stück mittelalterlicher Barbarei, als ein unverantwortliches Privilegium oder selbst als einen Zwang, sohin als den systematischen Gegner aller neuen Ideen, darzustellen. Das Wort Gewerbefreiheit übt hierbei einen unverkennbaren Zauber auf alle diejenigen aus, welche all und jede Freiheit als Ideal politischer Einrichtungen betrachten und nicht bedenken, daß schrankenlose Freiheit eben nichts anderes ist als Zügellosigkeit und mit einem geordneten Rechtszustand ebenso unverträglich als ein anderes analoges Extrem der Freiheit: das Faustrecht."

Man sah in Bayern durch die Gewerbefreiheit Realrechte bedroht, die im Laufe der Zeit zu vollen Eigentumsrechten geworden waren. Man fürchtete durch die Abschaffung der Zünfte eine maßlose Vermehrung der Konkurrenz vonseiten solcher Leute, denen die nötigsten Kenntnisse und Fähigkeiten fehlten oder denen die erforderlichen äußersten Mittel abgingen. Die Folge sei ein Ruin der Familien, aus denen ein Proletariat erwachse, das „viel gefährlicher sei als das Proletariat des im Erbgang fortgepflanzten Tagesarbeiter-

---

werbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt."

(Bekanntgabe des Präsidenten Heinrich von Gagern in der Sitzung der deutschen konstitutierenden Nationalversammlung zu Frankfurt a/M. vom 22. Juli 1848. Vgl. Band II S. 1083 des stenographischen Berichts)

standes, weil es statt der anerzogenen Genügsamkeit des letzteren die volle Begehrlichkeit der besitzenden Klassen hege“ [1]).

Charakteristisch für alle diese Ausführungen ist es, daß zwischen ihre Schmähungen gegen die Gewerbefreiheit und ihre Verfechter noch recht saftige Auslassungen über die Fortschritte in technischer Hinsicht, besonders über die Dampfmaschinen miteingeflochten sind.

Sehen wir so auf der einen Seite ein Abseitsgehen von den Beschlüssen des Handwerkerparlaments, weil den Bayern die Bestimmungen zu freisinnig sind, so erfolgte andererseits am 7. August 1848 eine Erklärung des Mannheimer Gewerbevereins mit der entgegengesetzten Feststellung. Sie sagen sich von den Frankfurter Beschlüssen feierlich los, weil diese nichts anderes als eine „neue Auflage der alten Zunftbeschränkungen in verstärktem Maße enthalten“. Die Erklärung schloß mit dem Wunsche, der Gewerbestand möge sich aufraffen und die vielfach in seiner Mitte auftauchenden neuen Korporativprivilegien beizeiten in sich selbst abtöten, ehe Kongresse oder gar Regierungsorgane mit ihnen belästigt würden.

Auf demselben Boden wie der Mannheimer Gewerbeverein führte eine Breslauer Petition an die Nationalversammlung mit Bezug auf den freisinnigen Gesetzentwurf, den wir im folgenden Kapitel noch eingehend zu besprechen haben werden, folgendes aus:

„Man wirft dem Gesetzentwurf vor, er befördere das leichtsinnige Etablieren der Meister, während es tatsächlich ist, daß die Zahl der Meister sich nicht vermehrt, sondern vermindert hat. Er solle ferner das frühe Heiraten begünstigen, während die Zahl der Ehen jetzt vor Majorität des Mannes sehr selten sind. Er soll endlich das Proletariat befördern, während gerade die Gewerbefreiheit jedermann die ungehinderte Gelegenheit gibt, sich in einer Weise zu ernähren, wie sie ihm zusagt, und während sie den zurückgekommenen Meistern ein offenes Feld läßt in jedes andere Gewerbe, etwa in den Kleinhandel, überzutreten [2]).“

„Wir haben für Freiheit gerungen, wir wollen sie befestigen und die noch vorhandenen Schranken der freien Tätigkeit umstürzen: da rückt aus dem Mittelalter die geschlossene Phalanx der Zünfte und Schutzzöllner gegen sie vor mit einem Heere von

[1]) Der bayerische Gewerbefreund, Jahrgang 48, S. 6.

[2]) Breslauer Petition an die Nationalversammlung zu Berlin und Frankfurt. Für Gewerbefreiheit! 1848. S. 4.

Scheingründen, Beschränkungen und Zwangsmaßregeln und droht sie zu vernichten, ihre Hoffnung darauf gründend, daß sie einig ist, während ihre Gegner zerstreut und auf den Kampf nicht vorbereitet sind, und ihr die drängende Not zur Seite steht. Unterliegt die Freiheit, dann sind alle die Opfer verloren, welche wir gebracht haben und das vergossene Blut ist vergebens geflossen[1])."

Die Handwerksmeister von Pfarrkirchen betrachten die Freizügigkeit „als Aufhebung der sozialen Unabhängigkeit der Einzelstaaten, die ebenso wie die politische von der Reichsverfassung verbürgt werden müsse".

So sahen wir eine aufs äußerste bedrängte Masse von Handwerkern, die über die Art, wie ihnen zu helfen ist, sich in vollkommener Meinungsverschiedenheit befindet. Was der eine als einzige Rettung ansieht, bekämpft der andere mit allen Mitteln, die ihm zur Verfügung stehen.

Inzwischen war schon das Schisma zwischen dem Handwerkerkongreß und den Gesellen und Arbeitern andererseits ausgebrochen.

Die Gesellen hatten es für recht gehalten, auch auf dem Frankfurter Handwerkskongreß vertreten zu sein. Eine Anzahl Gesellenvereine und Gesellenschaften hatten Deputierte abgesandt. Nun wäre eine friedliche Beratung aller Handwerksgenossen ganz im Geiste des alten Handwerks gewesen; die Meister zeigten aber, wie alle echten Reaktionäre, daß ihnen das Alte nicht einmal gut genug war. Sie erklärten die Gesellen nicht zulassen zu wollen. Blieb diesen etwas anderes übrig, als sich — was ursprünglich nicht beabsichtigt war — gesondert zu konstituieren?

Damit war die äußere Scheidung geschehen, und die Kluft wurde auch dann nicht mehr geschlossen, als die Meister einzulenken versuchten und 10 Gesellen mit beratender Stimme zu ihrem Kongreß zulassen wollten. Zwar machten die Gesellen von diesem Anerbieten Gebrauch, aber ihre eigenen gesonderten Verhandlungen wurden ruhig weiter fortgeführt[2]).

Es tagte ein eigener Arbeiterkongreß von Juli bis September und kommentierte in seiner Weise den Gewerbeordnungsentwurf des Handwerkerkongresses. Daß dabei das Gesellen- und Arbeiterinteresse

[1]) Ebenda S. 306.

[2]) Veith, Valentin, a. a. O. S. 303.

nicht zu kurz gekommen ist, läßt sich erraten. Doch sehen wir sie neben der sozialistischen Frage vorzüglich damit beschäftigt, einen großen deutschen Arbeiterbund mit 26 Bezirkshauptstädten durch ganz Deutschland zu organisieren, sofort eine allgemeine Arbeiterkokarde und ein Arbeiterbanner einzuführen. In einem Aufruf für das letztere entwickeln sie, daß sie weder Monopolisten (Aristokraten und Zünftler) noch Liberale, noch Kommunisten, sondern Föderalisten seien, sozial-philosophische Unterscheidungen, welche sicherlich aus Winkelblechs „System der Weltökonomie" übertragen waren. Als Föderalisten wollen sie Grün für ihr Banner, kein kommunistisches Rot, kein liberales Weiß, kein monopolistisches Schwarz. In der Adresse ans Parlament sah man sie dagegen praktisch genug fordern: ein soziales Parlament, ein vom sozialistischen Parlament alljährlich ernanntes „Soziales Ministerium", ein großes, dem sozialen Ministerium unterstehendes Banksystem usw.[1]).

Der volkswirtschaftliche Ausschuß der Nationalversammlung zeigte das lebhafteste Interesse für die Arbeit des Gesellenkongresses. Hierdurch ermutigt beschloß man, den Kongreß auszubauen, indem man an alle Gesellenvereine Deutschlands die Aufforderung ergehen ließ, den Kongreß mit Delegierten zu beschicken. Die Kongreßmitglieder überzeugten sich aber bald, da eine Vertretung der Gesellen allein bei den Verhandlungen unzulänglich wäre, daß vielmehr Arbeiter aller Stände herangezogen werden müßten.

Mit dieser Erklärung ist das Solidaritätsgefühl der Gesellen über das Handwerk hinausgegangen.

Die Arbeiter im engeren Sinne, Taglöhner und Fabrikarbeiter, wurden als in gleicher Weise Interessierte herbeigerufen und in dieser größeren Masse gaben die Gesellen ihren spezifischen handwerklichen Charakter auf. Der Kongreß nahm den Namen „Allgemeiner Deutscher Gewerbekongreß" an. Diese Entwicklung fällt in den August 1848. Anfang September hören wir, daß sich der Arbeiterkongreß noch fortwährend im Wachsen befinde, da die Wahlen langsam vonstatten gingen. In das erste Drittel des September fallen aber dann seine Hauptverhandlungen, am 11. September wurde er geschlossen.

---

[1]) Schäffle, a. a. O. S. 256.

Was waren die Früchte der Kongreßarbeit? Vor allem eine Kritik des Kongresses der Meister, welche einerseits behauptet hatten, „daß nur der selbständige Gewerbetreibende auf eigene Gefahr und Rechnung die nötigen Erfahrungen zur Bahnbrechung der einschlägigen Fragen gewänne". Dagegen beklagten sich nun die Gesellen, vorzugsweise aus den Gegenden mit älteren Zunfteinrichtungen, über die anmaßliche Bevormundung der Meister. Rechtlos hätten sie den Meistern gegenüber gestanden, „ihr (der Meister) Eigennutz", fahren sie fort, „läßt sie so alle Klugheit vergessen, daß sie es wagen, uns für unmündig zu erklären, uns, die wir die Jugend, also auch die Kraft für uns haben, uns, die wir arbeiten, also die eigentlichen Produzenten, deshalb der Kern Deutschlands sind, uns, die wir die große Überzahl bilden und wissen, daß wir sie bilden".

Nur das Interesse der zünftigen Meister sei durch den Frankfurter Kongreß vertreten, während die Gesellen doch auf Erleichterung in Erreichung ihrer Unabhängigkeit und Selbständigkeit Anspruch haben dürften. Dazu komme auch, daß durch die den Fabriken zugedachten Beschränkungen viele als Fabrikarbeiter schon im Gesellenstand ansässig gewordene Handwerker in ihrem Fortkommen gefördert würden. „Weit entfernt", fügen die Augsburger Gesellen hinzu, „in die Fehler der zünftigen Meister zu verfallen", wurde die vorliegende Frage von dem beschränkten Standpunkt behandelt, ihre besondere Stellung behalten zu wollen. Sie sprechen den Wunsch aus, daß bei Vernehmung von Sachverständigen alle Interessen berücksichtigt und auch, daß die in Fabriken und bei Meistern beschäftigten Handwerker und Gewerbegehilfen gehört werden möchten.

Ferner wollen die Gesellen besonders jeden Vermögensnachweis beseitigen, „der den Unvermögenden nie zur Selbständigkeit gelangen und ihn im Alter der Armenpflege anheimfallen lasse".

Der Mannheimer Gewerbeverein spricht sich für eine auf freisinnigen Grundsätzen basierte Gewerbeordnung aus, in welcher die Freiheit der Arbeiter in der Art gewährt wird, daß niemand gehindert werden darf, durch das sich sein Brot zu verdienen, was er erlernt hat. Die Mannheimer Arbeiter protestierten dagegen, den selbständigen Gewerbetreibenden von einem reiferen Lebensalter, von 25 Jahren und darüber, abhängig zu machen; sie sehen in jeder Beschränkung dieser Art eine Beleidigung der Volkssouveränität, eine

Verhöhnung des Wahlgesetzes, nach welchem 21 Jahre zur Wahl für die deutsche Reichsversammlung hinreichen.

Der Gesellenkongreß machte am häufigsten gegen den im Meisterkongreß geschlossenen „Gewerberat" Front. Sie sahen darin „eine wahrhaft drückende Polizeigewalt" der Meister, die sie nicht dulden wollten. „Es ist jetzt an der Zeit," sagten die preußischen Deputierten, „daß man sich durch Gesetz und Konstitutionen einigt, aber nicht durch Verwaltungsbehörden mit Befugnissen, wie sie kaum ein Fürst hat." Dieser Gedanke ist höchst bedeutungsvoll. Die ganze künftige Entwicklung der Arbeiterbewegung war darin ausgesprochen. An Stelle der unbedingten wirtschaftlichen Herrschaft der Arbeitgeber über die Arbeitnehmer sollten Verhandlungen zwischen zwei auf „gleichem Boden" stehenden wirtschaftlichen Mächten treten, und die eine dieser beiden Mächte, die Arbeitnehmer, sollten durch eigene Gesetze, durch selbst ausgebildete Institutionen zum Handeln und Verhandeln fähig werden. In diesem Sinne ist die vom Arbeiterkongreß erhobene Forderung zu verstehen, daß in den neu zu bildenden Innungen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Weise vertreten sein sollten.

Der erste Artikel ihres Programms forderte die Wahl einer nicht permanenten Gewerbekommission. Diese soll aus den Innungsvorständen aller Städte und Kreise eines jeden Regierungsbezirks hervorgehen. Die Gewerbekommission sollte mit den die inneren Angelegenheiten verwaltenden Beamten als Gewerbekammer tagen.

Aus diesen Gewerbekammern aller deutschen Staaten sollte dann endlich eine oberste Zentralbehörde gebildet werden: ein verantwortliches Arbeiterministerium, eine Behörde im Marloschen Geiste, die „die Freiheit aller Gewerbetreibenden schützt, die Gewerbeordnung handhabt, den Schutz und die Sicherheit der Arbeiter beaufsichtigt und die Bildung des Gewerbsetandes zu befördern hat".

Die freie Entwicklung der Arbeiter, täglich 12 Stunden Arbeitszeit mit Einschluß der Essenszeit, Einschränkung des Zunftzwanges, freies Niederlassungsrecht in ganz Deutschland, ein Lohnminimum: das sind die Hauptpunkte, deren Erfüllung der Gesellenstand für sich von der Nationalversammlung verlangte. Der Wanderzwang soll abgeschafft werden. Mit Hinblick auf die höheren Löhne, die die Fabriken zahlten, sollte es nicht mehr für die Gesellen verboten sein, in den Fabriken Anstellung zu nehmen.

Daneben aber äußerten sie noch Wünsche, die die Hebung des gesamten Wohlstandes im Auge hatten, wie die Aufhebung der Binnenzölle, Schutz gegen ausländische Fabrikate, Beseitigung der Lizitation und Submission öffentlicher Bauten, Errichtung von Gewerbehallen und dergleichen mehr.

Am 11. September 1848 waren die Mitglieder des Arbeiterkongresses zur Pfingsweide hinausgeströmt, Frankfurts idealem Volksversammlungsplatz. Hier hatten sich alle Vertreter, die die unteren Bevölkerungsschichten in ihr Parlament entsandt hatten, zur Schlußsitzung vereinigt. Es war eine stattliche Versammlung von Männern, die von hochbedeutenden Ideen erfüllt waren, die aber damals noch gänzlich utopisch sein mußten. Bei der geringen politischen Erfahrung der Delegierten war es für Agitatoren und Demagogen ein leicht zu begeisterndes Publikum. So erklärt sich der laute Jubel, der in der Schlußsitzung Professor Winkelblech begrüßte, der hier das zusammenfassende Schlußreferat hielt. Er predigte hier den Arbeitern die Notwendigkeit des Zusammenwirkens von Arbeitern und gewerblichem Mittelstand gegen den gemeinschaftlichen Feind, die Geldmacht, den Kapitalismus. Die Geldmänner sollten nicht geplündert, sondern nur am Plündern verhindert werden. Hierfür empfahl er als zweckmäßigstes Mittel seinen Zuhörern ein neues Banksystem in Verbindung mit einer streng zwangsweisen Innungsverfassung.

Es ist kein Zufall, daß Winkelblech das letzte Wort auch hier bei den Gesellen hatte. In ihm haben wir den spiritus rector der gesamten Handwerkerversammlungen von 1848 zu sehen. Alle Versammlungen, denen er beigewohnt, tragen seinen Stempel, sind durchweht von seinem Geiste.

Der am 23. August 1848 nach Berlin berufene Arbeiterkongreß, der ursprünglich im Gegensatz gerade zu dem in Frankfurt tagenden Meisterkongreß stehen wollte, hat unseres Erachtens nach mit dem Handwerk und seiner Bewegung sehr wenig oder gar nichts zu tun. Er stellt den Beginn der sozialpolitischen Arbeiterbewegung in Deutschland dar[1]). Die Trennung der Verhandlungen der Meister und der Gesellen schien das Signal gegeben zu haben, daß

[1]) Adler, Georg: Die erste sozial-politische Arbeiterbewegung in Deutschland, Einleitung.

jetzt der Handwerkerstand sich in Berufsversammlungen zusammenfand und seine Beschwerden in geschlossenen Fachkongressen behandelte.

Ein typisches Bild für eine solche Versammlung gibt uns der Schneiderkongreß, der am 20. Juli in Frankfurt a/M. tagte.

Nach erfolgter gegenseitiger Begrüßung der anwesenden Kollegen beschloß man die Aufhebung der öffentlichen Kleidermagazine. Man war der Ansicht, daß die Forderungen der Schneider ein Vorzugsrecht erhalten müssen, da ihre Waren so gut als die der Apotheker zu den unentbehrlichen gehören. Für notwendig erklärt wurde ferner ein Verbot der Einfuhr unfertiger Kleider und Beschränkung der „Arbeit der Frauenzimmer". Daß die Mantille nicht „Galanterie" sondern „Damenkleidermacherarbeit" heiße, kam zu längerer Debatte. Endlich erklärte man sich auch auf diesem Kongreß gegen die Gewerbefreiheit.

Wie bei den Petitionen die Pfalz schon an der Spitze der Bewegung für eine zunftfeindliche Gesetzgebung stand, wie wir oben gesehen haben, so sah die Pfalz bei sich auch einen Kongreß versammelt, der auf das Entschiedenste für die Freiheit der Gewerbe stimmte.

Am 14. Januar 1849 hatten sich 78 Vertreter pfälzischer Städte in Neustadt a. d. Hardt versammelt. Mit Hilfe des Vereinigungsrechts und der freien Presse wollten sie den Gegnern der Gewerbefreiheit entgegentreten. Zwei Parteien standen sich hier gegenüber: eine radikale, welche alle Beschränkungen des freien Gewerbebetriebs aufgehoben wissen wollte, und eine gemäßigtere, auf deren Seite die Meister standen, welche das Eintreten Unbefugter in die verschiedenen Gewerbe unmöglich gemacht wissen wollten. Mit hitzigen Worten wurde die Debatte geführt, bis endlich die radikalen Anhänger der Gewerbefreiheit den Sieg davon trugen. Ein Antrag, der wünschte, den Angehörigen von Staaten, die eine zünftige Gesetzgebung hätten, die Freizügigkeit zu verweigern, wurde abgelehnt.

So hatten Kongresse, Resolutionen und Petitionen dem Gesetzgebungswerk, das man sehnlichst erwartete, den Boden geebnet und bei der Erbittertheit des Gefechts hatte sich ein Material ergeben und angesammelt, das eine gute Verwaltung nicht ungeprüft und ungesichtet in den Aktenschränken liegen lassen konnte.

IV. Kapitel.

Die Stellung der Handwerker 1848 zu den gemeinsamen und einzelstaatlichen Entwürfen einer Gewerbeordnung.

Die Gesetze vom 2. November 1810 und 7. Dezember 1811 hatten Preußen die Gewerbefreiheit gegeben. Andere Anträge und Petitionen an die Provinziallandtage hatten indessen mehr und dringender die Wiedereinführung der gewerblichen Körperschaften verlangt, vor allem aber den Befähigungsnachweis zum Gewerbebetrieb. Die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 hatte diese Wünsche berücksichtigt, indem man der Zunftreaktion Zugeständnisse machte: vor allem wurde die Befugnis Lehrlinge zu halten bei einer großen Zahl der Gewerbe von der Zugehörigkeit zu einer Innung abhängig gemacht, sowie von dem Nachweis der Befähigung. Aber seit dieser Zeit wühlte es ununterbrochen in den Reihen der Handwerker weiter. Ehre, Sitte, Zucht, Ordnung und Wohlstand wie in den alten Zeiten wieder herzustellen, hatte Friedrich Wilhelm IV. den Handwerkern versprochen. Die Klagen, die kein Ende mehr fanden, sollten auf Anordnung des Königs untersucht werden.

Auf Allerhöchsten Befehl berief der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, von der Heydt, in Gemeinschaft mit dem Minister der Justiz am 17. Januar 1849 eine Versammlung von Vertretern des Gewerbes und Handwerks und ihre Gesellen aus allen Provinzen nach Berlin. Die Tagung währte bis zum 30. Januar 1849. Vertreter des Handels- und des Fabrikstandes hatte man zugezogen, da in dieser Versammlung ihre Interessen häufig in die Debatte gezogen werden mußten. Hier sollten die Beschwerden der Handwerker zur eingehendsten Beratung kommen.

Die Materien, die hierbei zur Sprache kamen, sind in dem Bericht des Staatsministeriums vom 17. Februar 1849 zusammengefaßt, welcher den Erlaß der vorgeschlagenen Verordnungen auf Grund des Art. 105 der Verfassung motivierte. Darin heißt es u. a.: „Die Klagen des Handwerkerstandes beziehen sich vorzugsweise auf

die Leichtigkeit, mit welcher sich jedermann ohne Ausnahme als Handwerker niederlassen könne, ohne durch genügende Vorbereitung und den Nachweis wirklicher Befähigung eine Gewähr für gesicherte Existenz darzubieten, ja, ohne auch nur die gehörige Reife des Alters erlangt zu haben. Die Folge davon sei, daß dergleichen Personen mehr denn zu oft nur Arbeit und Geld verschleuderten, um sich durch die Konkurrenz der ungezügelten Wohlfeilheit zu erhalten oder empor zu bringen, daß sie dann aber teils selbst bald wieder zugrunde gingen und mit ihren Familien den Gemeindearmenkassen zur Last fielen, teils durch jene in verderblicher Konkurrenz den solideren Handwerkern wie ihren Familien ein gleiches Los bereiteten. So sei der Handwerkerstand mit dem Geschick bedroht, sich in einen unselbständigen Stand aufzulösen, wenn hier nicht abhilfliche Maßnahmen getroffen würden. Man wünsche daher vornehmlich, daß das Erfordernis einer genügenden Vorbereitung und Befähigung zum Handwerksbetrieb gestellt und dadurch die Grundlage zur Erhaltung eines tüchtigen Handwerkerstandes wieder erbracht sei; daß ferner der Handwerkerstand die Mittel erhalte, Zucht und Sitte unter Meistern, Gesellen und Lehrlingen zu handhaben, daß aber auch dem Gesellen- und Arbeiterstand die gebührende Rücksicht gewährt und derselbe sowohl vor Bedrückung in Schutz genommen, als ihm die Möglichkeit gegeben wird, seine Interessen selbst wahrzunehmen; daß endlich die Stellung der einzelnen Gewerbe zueinander und dem Handelsverkehr, namentlich zu dem Halten von Magazinen, geordnet, ferner die Zulassung der häufig so verderblich wirkenden Versteigerungen von Handwerkswaren sowie der Wochenmarktsverkehr mit solchen und der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe geregelt wird. Dabei wird insbesondere Wert darauf gelegt, daß dem Gewerbestand ein das Gesamtinteresse dieses Standes vertretendes Organ, durch die Gründung von Gewerberäten, die Möglichkeit geboten wird, durch Sachverständige aus seiner Mitte die Interessen und Verhältnisse des gewerblichen Verkehrs im allgemeinen und der einzelnen Genossen wahrzunehmen und zu regeln und daß demselben durch Gründung von Gewerbegerichten die Gelegenheit geboten wird, durch solche Sachverständige die gewerblichen Streitigkeiten unter seinen Angehörigen zu schlichten und zu entscheiden[1]).

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel „Handwerk".

Das Staatsministerium Friedrich Wilhelms IV. hatte zwar eingesehen, daß die Schuld an der Handwerkernot wo ganz anders liege, als die biederen Meister glaubten. Aber die Minister wollten ihren guten Willen zur Linderung des Elends zeigen, indem sie alle Forderungen, soweit das allgemeine Interesse es gestattet, berücksichtigten. Eine umfassende Umgestaltung erübrige sich, wie das Ministerium glaubte, da ja eine allgemeine deutsche Gewerbeordnung in Anregung gebracht sei.

Die Wiederherstellung des Innungszwanges wurde abgelehnt. Die Gründung von Gewerberäten zur Wahrnehmung der Standesinteressen, die Errichtung von Gewerbegerichten, welche in der Rheinprovinz gedeihlich wirkten, sollte angeordnet werden.

Die Folgen des Berichts des Ministeriums über die Handwerkerbewegung waren zwei Verordnungen, die am 9. Februar 1849 publiziert wurden, nämlich:

1. Verordnung betreffs Errichtung von Gewerberäten und verschiedener Abänderungen der Gewerbeordnung;
2. Verordnung über die Errichtung von Gewerbegerichten.

Die in ihnen getroffenen Änderungen brachten nun alles, was die Handwerker wollten [1]); sie erschwerten die Befugnis zum Gewerbebetrieb bei einer großen Reihe von Gewerben. Bei etwa 70 Gewerben wurde die Befugnis vom Eintritt in eine Innung oder dem vorgegangenen Nachweise der Befähigung zum Betriebe vor einer Prüfungskommission abhängig gemacht.

Die Regierung behielt sich dabei vor, diese Lasten zu vergrößern oder auch zu vermindern. Ferner sollte die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke durch eine Person je nach den örtlichen Verhältnissen eingeschränkt werden können. Den Fabrikinhabern wurde die Beschäftigung von Handwerksgesellen nur in bedingtem Maße gestattet, nämlich soweit sie sie zur unmittelbaren Erzeugung und Fertigmachung ihrer Fabrikate bedurften. Inhaber von Magazinen durften sich nur dann mit dem Detailverkauf von Handwerkswaren befassen, wenn sie in dem betreffenden Gewerbe die Meisterprüfung bestanden hatten. Dazu kamen eine Reihe von Bestimmungen über die Meisterprüfungen und die rechtlichen Verhältnisse der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge. Neue Innungen können gebildet werden.

[3]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel „Handwerk".

Wer sich ihnen anschließen wollte, mußte sich einer Kosten verursachenden Prüfung unterziehen. Als Lehrlinge wurden nur diejenigen angenommen, die in der vom Lehrvertrage ausgesprochenen Absicht bei einem Meister eintreten, um gegen Lehrgeld oder gegen unentgeltliche Hilfeleistung ein Gewerbe bis zu der Fähigkeit zu erlernen, die sie zum Gesellenstand berechtigte. Die Lehrlings- und Gesellenzeit schloß mit Prüfungen ab. Endlich wurde vorgesehen, daß für alle, die im Gemeindebezirk ein Gewerbe betrieben, die Verpflichtung zur Teilnahme an den Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung ausgesprochen werden konnte.

Auch dem wiederholt kundgetanen Verlangen nach Gewerberäten war nach Ministerialverordnung gewillfahrt worden. In jedem Ort oder Bezirk, in dem infolge des regen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfnis nach einem solchen Rate sich zu zeigen schien, sollte er ins Leben gerufen werden.

Die Mitglieder des Gewerberats waren aus dem Handwerker-, Fabrik- und Handelsstande zu wählen[1]). Sein Zweck war die Wahrnehmung der allgemeinen Interessen des Handwerker- und Fabrikantenstandes und die Beratung der zu ihrer Förderung geeigneten Maßregeln. Ihm lag dabei ob, die Einhaltung der Vorschriften über das Innungswesen zu überwachen. Auf das Schicksal dieser Behörde kommen wir an späterer Stelle zurück.

Die Veröffentlichung dieser Verordnungen bedeutet einen Rückschritt in das Zunfttum des 18. Jahrunderts, wenn den Bestimmungen auch der Innungszwang fehlte, der sie allerdings sehr schlimm gemacht hätte. Sie machte die fast einstimmigen Wünsche des Gewerbestandes zum Gesetz, wie sie bei der Tagung in Berlin teils sogar die einstimmige Anerkennung der Vertreter des Handels- und Fabrikstandes gefunden hatten.

Dem Ministerium Friedrich Wilhelms IV. ist es jedoch als ein großes Verdienst anzurechnen, daß es nur soweit den Forderungen des Handwerks nachgab, als das Interesse der Allgemeinheit dadurch nicht gefährdet wurde. Man hatte vor allem schon soviel Gefühl für die Forderungen der Zeit, daß man die verlangten Verordnungen gegen das Großgewerbe, die Fabriken, unterließ.

[1]) Durch Gesetz vom 15. Mai 1854 wurde das aktive Wahlrecht zum Gewerberat auf selbständig gewerbetreibende Gemeindewähler beschränkt.

Über die Oktroyierung der Verordnungen macht Berghius, Buch „Die preußischen Gewerbegesetze" noch eine Bemerkung, die darauf schließen läßt, daß das Volk und seine Vertreter in den Kammern in keiner Weise die Wünsche der Handwerker billigten. Es heißt hier: „Wäre die Verordnung den Kammern im Entwurf vorgelegt worden, so läßt sich sehr bezweifeln, ob sie unverändert angenommen worden wäre. Nachdem sie indessen schon längere Zeit in Geltung gewesen und nicht wieder umoktroyiert werden konnte, wurde sie nachträglich von den Kammern genehmigt. Wer es jedoch über sich gewinnen kann, die weder lehrreichen noch kurzweiligen Verhandlungen darüber in der Zweiten Kammer vom 17. bis 20. Oktober 1849 und in der Ersten Kammer vom 19. Januar 1850 ganz durchzulesen, dürfte wohl zu der Ansicht gelangen, daß die unbedingte Genehmigung eigentlich nur deshalb erteilt wurde, weil man damals dem Ministerium keine Verlegenheiten bereiten wollte."

Die zweite Verordnung vom 2. Februar 1849 gab dem Teil Preußens, in dem französisches Recht nicht galt, das Gewerbegericht. Es wurde verfügt: Für jeden Ort oder Bezirk, wo das Bedürfnis dazu besteht, können dergleichen Gerichte auf Antrag der Gewerbetreibenden mit Genehmigung des Königs errichtet werden. Die Mitglieder dieses Gerichts werden zu einem Teil aus der Klasse der Arbeitgeber (selbständige Handwerker und Fabrikanten), zum andern Teil aus der Klasse der Arbeitnehmer (Gesellen, Gehilfen, Werkführer und Fabrikarbeiter), von den im Gerichtsbezirk wohnenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewählt.

Gegen die Entscheidungen der Gewerbegerichte sind die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig.

Der preußische Handwerkerstand kümmerte sich nach diesen Verordnungen mehr um die Innungen. Die Statuten der alten Innungen[1]) wurden revidiert und neue errichtet. Die Zusammenkünfte, die Prüfungen und Freisprechungen beförderten das korporative Zusammenhalten und die Bildung unter den Gewerbegenossen.

Da die ausführenden und überwachenden Organe für die Ministerialverordnungen fehlten, so war die Durchführung der Bestimmungen keine allzu strenge.

[1]) Viehbahn, Georg v., Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands, Bd. III. S. 542.

Von besonderem Interesse für die spätere Entwicklung der Handwerkerbewegung in Preußen ist, daß der damalige Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen sich im Jahre 1849 ganz entschieden für die Zwangszunft aussprach. Im preußischen Abgeordnetenhause hielt er am 18. und 19. Oktober zwei Reden zur Gewerbeordnung, in denen er auf die gefährlichen Vorteile der Gewerbefreiheit und die Notwendigkeit eines Innungszwanges hinwies. Von Bismarck führte aus:

Der Handwerkerstand ist für ein gesundes Staatsleben heute so notwendig wie die Schaffung eines freien Bauernstandes, dem man zu Anfang dieses Jahrhunderts Recht und Eigentum zu opfern sich nicht scheute. Die Gewerbefreiheit liefert zwar viele Waren auf den Markt, aber an der Billigkeit klebt vergiftend das Elend und der Jammer des Handwerks, das seinem Untergang entgegengeht. „Die wohlfeilen Röcke aus dem Kleiderladen würden zuletzt unbehaglich auf unserem Leibe sitzen, wenn der Verfertiger daran verzweifeln müßte, sich auf ehrliche Weise zu ernähren." Die Gründe der Verarmung des Handwerkerstandes seien zwar nicht alle auf gesetzlichem Wege zu beseitigen: Schuld daran sei vor allem der Druck, den das Kapital auf die Arbeit durch die Überproduktion, die eine Folge der Gewerbefreiheit sei, ausübe. Nur der Innungszwang könne vor einer übertriebenen Konkurrenz retten; nur er allein könne die Mehrzahl der kleinen Meister gegen die Konkurrenz einzelner mit großem Betriebskapital versehenen Patentmeister schützen. Diese trieben die Arbeitsteilung soweit, daß der einzelne Geselle, der eine Zeitlang in ihrer Werkstatt gearbeitet hätte, unfähig sei, sein Handwerk selbständig zu betreiben, indem die anhaltende und ausschließliche Beschäftigung bei Anfertigung einzelner Teile und Teilchen der Gegenstände seines Gewerbes ihn zur Maschine herabsinken lasse. Wenn der Beitritt zur Innung nicht Zwangspflicht würde, so würde der ersten Bedingung, welche nötig sei, um eine auf Handwerkerehre begründete, kräftige Korporation hervorzubringen, die Sicherung ihrer Dauer fehlen. Die Vorteile einer Zunft für den einzelnen beruhen auf der Möglichkeit von Ausgaben, die nachhaltig gesichert seien. Nur dadurch sei es möglich, daß die Innung dem einzelnen, welchem die Verarmung drohe, durch Kredit, durch wohlfeile Beschaffung der Rohstoffe und dergleichen beispringen könne. Wenn jeder beliebige, der Geld genug hinter sich

stehen hätte, um sich nicht an die Zunft anlehnen zu müssen, sich als Patentmeister statt als Innungsmeister niederlassen könne oder wenn ein jeder, der irgend etwas gelegentlich, etwa bei einem Zweckessen der Innung, übel nähme, plötzlich austreten könne, so sei es auch möglich, daß eines schönen Tages eine Zunft unerwartet aufhöre. Einrichtungen also, welche die Sicherheit der Dauer einer solchen Innung voraussetzen, könnten nicht getroffen werden, Vorteile, welche einzelnen durch die Zunft gewährt werden könnten, fielen weg, wenn der Innungszwang nicht eintrete.

Das erste, was man sich von den Zünften verspreche, sei eine gründlichere Ausbildung des Handwerkers in seinem Fache, als sich leider in vielen Fällen bis jetzt vorgefunden hätte. Bismarck findet einen Hauptgrund dieses Mangels an gediegener Ausbildung in der Befugnis, eine unbeschränkte Anzahl von Lehrlingen halten zu dürfen. Nur durch einen Beschluß der Zunft sei es möglich, sofern nicht das Gesetz solche im allgemeinen bestimmt, daß die Zahl der Lehrlinge beschränkt werde, weil dann jeder Meister verpflichtet sei, sich dem Innungsbeschlusse unbedingt zu unterwerfen. Stehe es dem Patentmeister frei, sich fortwährend wohlfeilere Arbeit durch seine Lehrlinge ungemessen zu verschaffen, so wird dieses andere, welche neidisch darauf seien, zum Austritt aus der Innung bewegen, da ja jedermann nur zu sehr geneigt sei, einen so in die Augen springenden augenblicklichen Vorteil auf Kosten seiner gesicherten Zukunft für das Ganze und somit auch für den einzelnen zu erkaufen.

Ein zweiter Übelstand, welchen Bismarck nur durch einen Zunftzwang beseitigen zu können glaubt, ist die maßlose Konkurrenz. Heute gelte der Grundsatz, die Menge muß es bringen, und deshalb komme es nur noch wesentlich darauf an, wer am besten hungern kann: denn der hungere seinen Konkurrenten bankerott. Wer aber die unsolidesten Waren liefere, der mache seinen Nebenbuhler tot. Als einziges Mittel dagegen empfiehlt Bismarck, die Zahl der Gegenstände, die fabriziert werden können, allgemein zu bestimmen und den Preis entsprechend zu verabreden, so daß der Handwerker dabei bestehen und nötigenfalls noch etwas erübrigen könne. Auch dieses sei wertlos, wenn einzelne Patentmeister sich nach diesen Beschlüssen nicht richten würden.

Der dritte Grund für die Handwerkernot sei die Überlegenheit des Kapitals, wogegen auch nur die Zwangsinnung helfen könne.

Diese könne alle Vorteile, welche sich einem großen Kapital bieten, verschaffen, sie könne durch großen und umsichtigen Einkauf von Rohprodukten sparen helfen. Aber auch hier könne die Vereinigung nur dann helfen, wenn sie durch Beitrittszwang gesichert sei, denn nur so sei sie imstande, Lokale zu mieten, Geschäfte auf Zeit abzuschließen und Schulden zu machen. Kein Mensch lasse sich im Geschäfte mit einem Schuldner ein, der wie etwa eine Innung, die nicht durch den Zwang zusammengehalten würde, jederzeit spurlos verschwinden und sich auflösen könnte.

Bismarck bemerkt schließlich, es sei sonderbar, daß die Regierung nicht nach der konservativen Seite hin abändern lasse. Gerade hier, wo die Meinung des Volkes der konservativen Richtung geneigt sei, da stelle sich das Ministerium der ihm doch sonst nicht unsympathischen Richtung entgegen. Aber man hätte sich doch auch nicht gefürchtet, die Freiheit des einzelnen in anderen Beziehungen zu beschränken; warum trage man Bedenken, die Existenz des Handwerksstandes durch gesetzlichen Zwang zu schützen? Der Aktionär von Eisenbahnen verlange eine Garantie seiner Zinsen, der Fabrikant, der Bergwerksbesitzer, der Schiffsreeder, der Weinbauer: alle verlangen durch Zollgesetze auf Kosten ihrer Abnehmer geschützt zu werden: warum wolle man nicht der zahlreichen und genügsamen Klasse, dem Handwerkerstande, diesen Vorzug auch einräumen?

Bismarck hat umsonst geredet, seine Ansicht überzeugte nicht; die Zweite Kammer lehnte den Antrag auf Einführung von Zwangszünften ab und entschied sich für die freie Innung. Damit hatte die preußische Handwerkerbewegung vorläufig ihr Ziel erreicht. Mit dem, was die Handwerker noch weiter verlangten, hat der Minister sie auf eine kommende allgemeine deutsche Gewerbeordnung vertröstet, deren Durchberatung nicht mehr lange auf sich warten lassen könnte.

Die Kongresse der Handwerker in den Jahren 1848 und 1849 waren nicht Selbstzweck gewesen, sondern Mittel zum Zweck. Alle Reden, die man hier gehalten hatte, alle Wünsche und Petitionen, die man hier vorgebracht und ausgelegt hatte, sie sollten nur eine Vorbereitung sein für die Wünsche, die man an einer zuständigeren Stelle vortragen wollte, der Deutschen konstituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt a/M.

Während in Frankreich für alle Bewegungen des Volkes ein Mittelpunkt, Paris, von vornherein gegeben ist, von wo aus sie ihren Anfang nehmen, und wo sich die Hauptereignisse stets am Platze konzentriert abspielen, entbehrt die politische Bewegung des Jahres 1848 in Deutschland irgendwelcher einheitlicher Leitung. Sprungweise ergriff die Revolution einen Einzelstaat nach dem andern.

Dasselbe können wir bei der Handwerkerbewegung beobachten. Innerhalb ihrer einzelnen politischen Einzäunungen demonstrierten sie nur, sei es für oder gegen die Innungen. Während der Nachbarstaat noch uninteressiert ruht und erst nach Wochen merkt, daß seiner die Lösung des gleichen Problems noch harrt, die den Nachbar schon früher aufgerüttelt hat.

Die Frucht der politischen Stürme von 1848 war der Zusammentritt der Nationalversammlung am 18. Mai 1848 in Frankfurt a/M. Für die hier versammelten Vertreter des deutschen Volkes waren die Beschlüsse der unzähligen Kongresse des gesamten Handwerkes oder der einzelnen Gewerbe bestimmt, für sie alle die Petitionen, deren Zahl 400 überstieg: so wollte man die Gesetzgebung durch fachgemäße Ratschläge unterstützen und beeinflussen. Wie widerspruchsvoll all das war, was man vorbrachte, haben wir bereits bei der Beurteilung der Kongresse und Petitionen gesehen.

Die Reichsversammlung beauftragte ihren volkswirtschaftlichen Ausschuß zunächst, ihr einen Entwurf einer allgemeinen Gewerbeordnung für ganz Deutschland vorzulegen[1]).

Der volkswirtschaftliche Ausschuß glaubte als Vorarbeit und als nötigen Leitfaden bei der Beratung eine „Zerlegung und vergleichende Darstellung der in den einzelnen deutschen Staaten über das Gewerbewesen erlassenen Bestimmungen" bearbeiten lassen zu müssen. Wie der Abgeordnete von Reden (Berlin) am 16. September 1848 mitteilen konnte, war diese Bearbeitung geschehen[2]). Als trotz dieser Ankündigung keine Vorlage erfolgte, interpellierte am 16. Dezember 1848 der Abgeordnete Löwe (Calbe) an den volkswirtschaftlichen Ausschuß. Er fragte an, ob die aufgetragene und versprochene Gewerbeordnung beendet sei.

[1]) In ihrer 44. Sitzung erfolgte die Beschlußfassung zum Erlaß einer Gewerbeordnung.

[2]) Stenographischer Bericht der Versammlung der deutschen konstituierenden Nationalversammlung, Bd. III. S. 2064.

Abgeordneter Osterrath (Danzig) beantwortete die Interpellation. Er berichtete, daß der volkswirtschaftliche Aussschuß eine Gewerbeordnung entworfen habe, die zur Beratung kam. Die Mehrheit des Ausschusses aber wolle eine Gewerbeordnung auf einer neuen Grundlage. Er habe den Auftrag bekommen und bereits eine neue angefertigt. Sie wird noch in der Unterkommission beraten und so schnell als möglich der Nationalversammlung vorgelegt werden[1]).

Als der Entwurf Osterraths vollendet war, aber noch die Genehmigung des Unterausschusses und des Plenums ausstand, da schien schon bekannt zu sein, daß man die Gewerbeordnung auf dem Prinzip der Gewerbefreiheit errichtet hatte. Denn noch vor ihrer Vorlage, schon als Auftakt zur Diskussion, stellte der Abgeordnete v. Maltzahn (Cüstrin) fest, was sicherlich allen Abgeordnet unbekannt war, daß von vielen Seiten Petitionen eingelaufen seien, worin gebeten wird, auf Grund der Vorschläge des Kongresses der Handwerker die Angelegenheiten der Gewerbe bald zu regeln. „Es scheint," so fährt der Abgeordnete fort, „als ob der goldene Boden, den das Handwerk nach dem Sprichwort hat, in vielen Gegenden, namentlich in Preußen, durch zu weit gegriffene Gewerbefreiheit Risse und Sprünge bekommen habe"[2]).

Die Kongresse und Versammlungen, die Interpellationen und der Sturm von Petitionen[3]) hatten die Spannung aufs äußerste erhöht, als der volkswirtschaftliche Ausschuß am 26. Februar 1849

[1]) Ebenda, Bd. VI. S. 4224.

[2]) Ebenda, Bd. VI. S. 4408.

[3]) Was für Dinge in diesen Bittschriften u. a. verlangt werden, das geht typisch aus dem Bericht des Abgeordneten Degenkolb vom 2. Mai 1849 in der Nationalversammlung hervor. In einer Bittschrift der Tuchmachergewerbe von 17 Städten wird folgendes verlangt:

1. Die durch Dampf, Wasser- oder Pferdekraft betriebenen Fabriken sollen beschränkt oder ganz aufgehoben werden.
2. Kein Fabrikbesitzer soll mehr als 6 Stühle beschäftigen dürfen, oder für jeden Stuhl, der mehr beschäftigt wird, 50 Reichstaler jährlich Steuer zahlen.
3. Die außerhalb der Deutschen Bundesstaaten gefertigten Waren sollen mit einem hohen Eingangszoll belegt werden.
4. Mit Ländern, die in der Industrie gegen Deutschland zurückstehen, sollen Handelsverträge abgeschlossen und der Absatz für deutsche Fabrikate gesichert werden.
5. Hausierhandel und Gewerbefreiheit sind unter keinen Umständen zu dulden.

Der Abgeordnete Degenkolb beantwortete die Ablehnung der Petition, indem

der Nationalversammlung den Entwurf einer Gewerbeordnung vorlegte. Begleitet war er von zwei Minoritätsvoten. In dem angehefteten Bericht der Kommission des volkswirtschaftlichen Ausschusses heißt es, um den Stand der Kommission zu begründen und zur Kritik der Beschlüsse des Frankfurter Handwerkerkongresses und der zahlreichen Petitionen, welche gleichzeitig in die Reichsversammlung gelangt waren:

„Nur zu oft begegnet man in den Aktenstücken der Meinung, es sei vorzugsweise in einem Zurückkehren zu früheren Zuständen, in einer Wiederherstellung ausschließlicher Gerechtigkeiten für die Handwerker ein Heilmittel zu finden für die krankhaften sozialen Zustände unserer Zeit.

Es ist nicht zu verkennen, unsere sozialen Zustände verraten, wenn auch nicht überall, doch an manchen Orten bedenkliche Krankheitssymptome. Eine Hauptursache dieser Abnormitäten ist offenbar die ganze bisherige politische Lage Deutschlands, die Sonderstellung der einzelnen Stämme gegeneinander, die große Verschiedenheit ihrer Gesetzgebung, der auf allen lastende Druck eines mehr oder weniger

---

er ausführte: „Man soll die Maschinen verbannen oder eine Grenze ziehen, damit ein Tuchmachermeister oder Fabrikant nicht über eine beschränkte Anzahl Stühle hinaus dürfe, d. h. man soll das Kleine nicht groß werden lassen! Solche Bestimmungen zu treffen ist möglich, wird man aber auch eine Grenze ziehen können, unter die hinab es nicht klein werden, vielleicht gar verschwinden dürfe? Das kleine Gewerbe verlangt den Namen Markt, die Beschränkungen der Produktion und der Hilfsmittel; das große kann nur gedeihen bei der unbeschränkten Freiheit der Produktion unter Herbeiziehung aller technischen Hilfsmittel, die dazu führen können, die Produktion zu vervollkommnen und mit dem möglichst geringen Aufwand von Kraft zu vermehren. Man soll sie nicht zwingen, ihren Bestand und die Möglichkeit der Konkurrenz in der Herabdrückung der Arbeitslöhne zu suchen, sondern sie in den Stand zu setzen, durch hohe Löhne sich in einem gut genährten, intelligenten Arbeiterstand die beste Stütze und die beste Bürgschaft der Dauer einer Industrie zu erziehen.

Wolle man das nicht, wolle man das Kapital lieber entfernt wissen, die Fabrikindustrie als Handwerk oder kleines Gewerbe betrachten, sie eingrenzen, oder einem Zunftzwang in der alten Bedeutung des Wortes unterwerfen, und damit die Möglichkeit der Konkurrenz auf dem Weltmarkt abschneiden, dann muß man auf den Absatz dahin verzichten, auf Befriedigung durch eigene Produktion sich beschränken und, um den eigenen Markt nicht auch noch zu verlieren, durch gänzliche Absperrung der Grenzen dem fremden, billigeren, notwendigerweise auch besseren Fabrikat den Zutritt versagen.

doktrinären, überall aber einseitigen Tendenzen huldigenden bureaukratischen Regierungssystems. Alles dieses ließ kein vollkommen gesundes Volksleben, daher auch keine kräftige gewerbliche Entwicklung zu. Jenes System, allem, was Verbindung heißt, grundsätzlich abhold, verhindert insbesondere die Arbeit durch Assoziationen dem Kapital gegenüber, die ihr gebührende geschützte Stellung einzunehmen."

Schon jetzt wäre nun durch die errungene politische Freiheit, durch Entfesselung der Presse und durch das Vereinsrecht auch dem gewerblichen Leben die Bahn geöffnet zur freiesten Entfaltung, eine Bahn, deren weitere Verfolgung durch die erstrebte und hoffentlich bald erreichte Einheit für alle Zeiten gesichert werden würde. Ihr nächstes Ziel sei die Befreiung des Gewerbes von administrativer Bevormundung. „Aber wir dürfen, nachdem eine Fessel glücklich gelöst worden, nicht eine längst verrostete alte wieder hervorziehen, deren Druck gerade das Einschreiten der Staatsverwaltung veranlaßte."

Der Bericht weist darauf hin, daß es ein arger Fehlgriff, ein großer Irrtum wäre, glaubte man den Schaden der Gegenwart dadurch heilen zu können, daß Zustände einer früheren Zeit in unsere Zeit hineinversetzt oder die noch vorhandenen Reste derselben wieder belebt würden. Es sei leicht in diesen Irrtum zu verfallen, denn die Erinnerung streife von den vergangenen Zuständen das Drückende ab und lasse nur die Gedanken an das Angenehme zurück. Daher gäbe es auch jetzt noch manche laudatores prisci temporis. Der Bericht betont, die Zustände seien nicht deshalb krankhaft, weil nicht mehr die geschlossenen kaufmännischen korporativen Krämerinnungen und Handwerkerzünfte beständen. Die Klagen der Gewerbetreibenden ertönten vielmehr am lautesten aus den Gegenden, wo noch die Zünfte am Leben seien.

Aus Bremen kam die erste Petition an den Fünfziger-Ausschuß. In Hamburg versammelte sich der Handwerkerverein, der die Grundlage der früher erwähnten Handwerker- und Gewerbeordnung angegeben hatte. Aus Baden und Hessen, aber gerade aus dem Teile von Hessen, wo die Zünfte noch bestanden, aus Bayern, aber nicht aus Rheinbayern, und aus Frankfurt kamen Beschwerden, Anträge und Klagen. Gerade in diesen Ländern

aber bestanden noch Beschränkungen im vermeintlichen Interesse des Handwerkerstandes.

Der Bericht schließt: „Die anderen Gewerbetreibenden, die Kaufmannschaft, die Urproduzenten und die Fabrikarbeiter haben sich überall in größerer Freiheit, was den Nahrungszustand angeht, bewegen können, und es hat nicht eine Stimme von ihnen Beschränkungen für ihre Gewerbstätigkeit verlangt. In der Einführung größerer oder neuer Beschränkungen kann demnach nicht die Heilung der sozialen Leiden unserer Zeit liegen. Der Grund der Leiden liegt tiefer: Unsere Zeit ist eine ganz andere geworden."

Der Abgeordnete Hollandt (Braunschweig) legt den Entwurf der Gewerbeordnung im Namen des wirtschaftlichen Ausschusses der Versammlung vor. Die in der Sache selbst liegenden großen Schwierigkeiten hatten die Erstattung des Berichts verzögert. Derselbe zerfällt in zwei Abschnitte.

Er enthält zunächst eine Zusammenstellung der in großer Anzahl in bezug auf diesen Gegenstand eingegangenen Petitionen. Aus dieser Zusammenstellung sollte die hohe Versammlung ersehen, wie verschiedenartig die Ansichten über den Entwurf einer allgemeinen Gewerbeordnung für Deutschland seien, wie sehr daher die Ansprüche auseinandergingen, welche aus den einzelnen Gegenden Deutschlands in bezug auf eine allgemeine Gewerbeordnung erhoben würden.

Ferner legte der Ausschuß der hohen Versammlung zwei Entwürfe vor, von denen jedoch keiner eine absolute Majorität im Ausschuß erhalten hatte. Der Ausschuß war insbesondere aus dem eben in bezug auf die Petition erwähnten Grunde und aus anderen in dem Bericht selbst niedergelegten Gründen zu der Überzeugung gelangt, daß es nicht angemessen schien, der Versammlung in diesem Augenblicke und bei der Lage der Sache, eine sofortige Beratung der deutschen allgemeinen Gewerbeordnung zu empfehlen.

Die Kommission beantragte daher: Die hohe Reichsversammlung wolle beschließen:

1. in die Beratung einer allgemeinen Gewerbeordnung jetzt nicht einzugehen;
2. vielmehr diesen Bericht nebst den beigefügten motivierten Entwürfen in genügender Anzahl von Exemplaren drucken und

durch die einzelnen Abgeordneten in ihren Wahlkreisen verbreiten zu lassen;

3. die sämtlichen eingegangenen Petitionen, sowie die Verhandlungen des Ausschusses der provisorischen Zentralgewalt zur Benutzung bei der künftigen Reichsgesetzgebung zu überweisen[1]).

Der Entwurf selbst enthielt folgende Grundsätze:

1. Alle bestehenden Gewerbebeschränkungen werden aufgehoben. Nach § 2 der Grundrechte des deutschen Volkes hat jeder Deutsche das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes jeden Ernährungszweig zu betreiben[2]);
2. die Möglichkeit ein fremdes Gewerbe auszuüben, ist an das 25. Lebensjahr und Nachweis der Befähigung zum Betreiben des Gewerbes geknüpft;
3. Innungen oder Zünfte können nach wie vor von den Personen, die an einem Orte verwandte oder gleiche Gewerbe betreiben, geschlossen werden. Nur darf ihnen keine ausschließliche Gewerbeberechtigung beigelegt und keinem Gewerbetreibenden der Beitritt zu einer Innung zur Pflicht gemacht werden;
4. endlich sollen zur besseren Wahrung der Interessen Gewerberäte und Gewerbekammern ins Leben gerufen werden. Ganz Deutschland soll in Gewerbebezirke eingeteilt und in einem jeden von den Gewerbetreibenden ein Gewerberat gewählt werden.
5. Den Schluß der Gewerbeordnung bildete die Aufzeichnung der Fälle, in denen Beschränkungen des Grundsatzes des freien Gewerbebetriebs zulässig sein sollten, hauptsächlich in Anlehnung an die preußische Gewerbeordnung von 1845.

---

[1]) Ebenda, Bd. VII, S. 5422.

[2]) Inzwischen hatte sich auch gegen das Grundrecht der Freizügigkeit eine bedenkliche Stimmung in vielen Gemeinden erhoben. Mittermaier hatte bei Beratung der Grundrechte in betreff einer unbesonnenen Erschließung der Gemeinden mit Nutzungen gesagt: „Wir haben Gemeinden in Baden, wo jeder Bürger 280 Gulden Bürgergenuß erhält; totgeschlagen würden wir, wenn wir nach Hause kämen mit einem Gesetz, wonach ein jeder Deutsche das Recht hätte an einem solchen Genuß in jeder Gemeinde ohne weiteres Anteil zu nehmen.“ Diese Absicht wurde zwar immer von der Nationalversammlung widerlegt, und auch in dem Entwurf eines Heimatgesetzes wurden die Gemeindenutzungen gegen die Wirkungen der Freizügigkeit hinreichend sichergestellt.

Der wundeste Punkt des Entwurfs war das Verlangen, den Fähigkeitsnachweis durch eine Prüfung zu erbringen. Man hoffte dadurch, wie die Motive angeben, die Bedenken derer zu beseitigen, die in einer freien Gewerbetätigkeit eine Benachteiligung der Konsumenten sahen. Die Abgeordneten Mohl, Schirmeister und Merck hatten ein Minoritätsvotum gegen den Befähigungsnachweis abgegeben, der sich auf Prüfungen stützte. Sie sahen darin nur ein verstecktes Zunftwesen, ein Mittel zur Beschränkung der Konkurrenz, ein Attentat auf das natürliche Recht eines jeden, sich durch Arbeit zu ernähren, wie er es verstehe. Sie machten geltend, daß die Prüfung nicht die mindeste Gewähr für die Geschicklichkeit des Gewerbetreibenden biete und wiesen auf die Erfahrung hin, daß in den Ländern, wo man von einer Prüfung nichts wisse, in England, Frankreich, Belgien und Nord-Amerika, es deshalb nicht weniger geschickte Handwerker gäbe. Prüfungen für gewerbliche Fähigkeit und gewerbliches Fortkommen seien eine wahre Lächerlichkeit, so lächerlich, wie wenn man von Obrigkeits wegen den Mädchen Prüfungen über ihre Fähigkeit, gute Hausfrauen zu werden, als Vorbedingung des Heiratens stellen wollte.

Diesem liberalen Gutachten stand das Minoritätsvotum der Abgeordneten Veit, Degenkolb und Becker gegenüber. Diese hielten an der alten Zunftverfassung fest. Wenn sie auch die Aufhebung der ausschließlichen Gewerbeberechtigung billigten, d. h. die strenge Beibehaltung der überkommenen Zunftform, sowie die Löschung der Realgewerberechte der Zwangs- und Bannrechte, so hielten sie doch am Prinzip des absoluten Zunftzwangs fest: Handwerker dürfe nur das Mitglied einer Innung sein. Nicht nur Meister und Gesellen sollten geprüft werden, sondern auch die Fabrikanten, diese lästige Konkurrenz, sollten sich einer Prüfung unterziehen müssen. Bei Warenprüfungen beriefen sie sich vor allem auf die Petitionen und Resolutionen, die wir oben schon kennen gelernt haben.

Zwischen diesen beiden Minderheitsgutachten hielt sich der Entwurf einer Gewerbeordnung, wie ihn die Kommission ausgearbeitet hatte.

Für die Nationalversammlung wäre es sehr schwer gewesen, wenn sie notwendig gezwungen gewesen wäre, Stellung zu nehmen. Aber die Kommission hielt sich und die Reichsversammlung nicht für berufen, besonders im gegebenen Zeitpunkt der politischen Un-

sicherheit eine Gewerbeordnung, sei sie für oder gegen die Gewerbefreiheit zu erlassen. Deshalb beantragte man die Überweisung an eine künftige Reichsgesetzgebung. Damit konnten beide Parteien sich vorläufig einverstanden erklären, da die vorausgegangene Untersuchung des Zustandes der Gewerbegesetzgebungen in Deutschland[1]) ergeben hatte, daß überall eine gemäßigte Mitte zwischen Zunftzwang und Gewerbefreiheit bestand.

Der Ausschußbericht sagt darüber, wohl vor allem um seinen vorläufigen Vertagungsantrag zu rechtfertigen:

„Der Zunftzwang in seiner alten Form besteht kaum noch nach dem Buchstaben des Gesetzes, überall sind mildernde Bestimmungen erlassen, und auch wo sie nicht erlassen sind, ergaben sie sich in den zum Zollverein gehörigen Ländern aus dem Anschluß an den Zollverein von selbst. Eine Zunftverfassung besteht noch in einem Teile von Hannover, Sachsen, Württemberg, Baden, Oldenburg, Kurhessen, einem Teil vom Großherzogtum Hessen und in den vier freien Städten."

Die Untersuchung ergab, daß das System der Konzessionierung noch in den 7 alten Kreisen Bayerns bestand, d. h. im Gegensatz zur „ausschließlichen Gewerbeberechtigung" durfte hier auf Grund einer staatlichen Verleihung (Konzession) — die nicht von der Zugehörigkeit zu einer Zunft abhängig war — ein Gewerbe betrieben werden. Ein Mittelverhältnis zwischen der Konzession und der Gewerbefreiheit gab es noch in Preußen, wo alle Realrechte, Zwangs- und Bannrechte aufgehoben waren.

Als Gewerbefreiheit konnte der gewerbliche Zustand in Rheinbayern und Rheinhessen bezeichnet werden.

Wenn die erlangte Übersicht auch keine ganz vollständige war, so ergab sie doch zureichend die große Verschiedenheit des gewerblichen Zustandes in den verschiedenen deutschen Ländern; während die Länder, in denen Gewerbefreiheit bestand, jedem, der darin sein Gewerbe ausüben wollte, offenstanden, so fand keine Gegenseitigkeit statt, sondern der geschickteste Meister, der sich in ein Land, in dem Zünfte und Realrechte bestanden, begeben wollte, durfte

[1]) Die Untersuchung war dem Gesetzentwurf vorausgegangen. (Stenograph. Bericht der Verhandlungen der deutschen konstituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt a/M. Bd. III, S. 2064.)

doch dort sein Gewerbe nicht ausüben. Der preußische Maurermeister durfte in Anhalt kein Gebäude aufführen! Wie sehr auch die nationalen Interessen einigen, die vermeintlichen materiellen Interessen trennen wieder und die einzelnen deutschen Länder würden mehr und mehr entfremdet; wie die Untersuchung besagt, ginge die Gesetzgebung der Einzelstaaten in so wesentlichen, die Gegenseitigkeit bedingenden Verhältnissen auf ihrem abgesonderten Wege weiter: eine deutsche Gewerbeordnung müsse alsbald erlassen werden.

Mit soviel Überzeugung indessen der Ausschuß die dringliche Notwendigkeit der Erlassung einer deutschen Gewerbeordnung auch aussprach, so fand derselbe doch die Zeit nicht für geeignet dazu, indem er erklärte: „Es liegt kein freies, nur einigermaßen geebnetes Feld für ein nach einem beliebigen Plane auszuführendes neues Werk vor, sondern es muß, um nur annähernd das vorgesteckte Ziel zu erreichen, unendlich vieles weggeräumt, manche nach den geläufigen Begriffen der Gegenwart zwar verwerflich erscheinende, aber durch jahrhundertelange Übung mit dem gesamten Staats- oder Provinzialleben eng verwachsene Einrichtung beseitigt werden.

Dem Ausschuß schien aber zu so tief eingreifenden Maßregeln der derzeitige Augenblick hoher politischer Spannung um so weniger geeignet, als die ganze so sehr wichtige Frage teilweise das Gebiet wohl entschuldbarer Partikularinteressen berührt und doch jedenfalls besser nur durch eine Gesetzgebung, bei welcher auch die einzelnen Staaten als solche vertreten wären, eine befriedigende Lösung erhalten dürfte.

Auf die Untersuchung, diesen Antrag und seine Begründung hin ließ die Nationalversammlung die Absicht, eine Gewerbeordnung zu erlassen, endgültig fallen. Den einzelnen Staaten sollte es überlassen werden, der Not ihrer Handwerker durch Partikularrecht zu steuern. Es wurden alle Vertröstungen, die die Regierungen den Handwerkern bei Erlaß vorläufiger Linderungsmaßregeln gegeben hatten, dadurch zunichte.

Die Reichsversammlung hat nichts mehr für die Gewerbeordnung Deutschlands tun können, da sie am 18. Juni 1848 durch Militär aufgelöst wurde. Aber die Richtung der Gewerbefreiheit hat sie mit angegeben, und das bleibt trotz allem Versagen das untilg-

bare Verdienst des Parlaments in der Paulskirche, wenn auch die Durchführung einer glücklicheren Zeit vorbehalten blieb.

Da eine Reichsgesetzgebung vorläufig nicht zustande kam, so spielte sich jetzt der Kampf der Handwerker dezentralisiert in den einzelnen Staaten ab. Wie wir schon sahen, hat in Preußen und Hannover die reaktionäre Strömung zunächst den Sieg errungen.

Auch die Kommission des Herzogtums Nassau war trotz der günstigen Auspizien ihres Zusammentritts, von denen wir oben berichtet haben, sehr bald ins rückschrittliche Fahrwasser geraten. So entstand hier das Gesetz vom 3. April 1849. Wir können darauf verzichten, auf Einzelheiten dieser Gewerbeordnung einzugehen, da die Bestimmungen sich in keinem Prinzip von den Gesetzen Preußens oder Hannovers unterscheiden.

Es enthält aber einzelne unhaltbare Bestimmungen, die hier wieder den Stoff zu einer neuen Handwerkerbewegung liefern mußten. Das Gemeindegesetz schrieb vor, daß das Gemeindebürgerrecht demjenigen zu erteilen sei, der einen unbescholtenen Ruf habe und den Nachweis liefern könne, daß er zur Ernährung einer Familie imstande sei.

Das Gewerbegesetz dagegen sagte, daß jemand nicht eher ein Gewerbe selbständig betreiben dürfe, also nicht eher die Probe machen und den Nachweis erbringen könne, daß er eine Familie zu ernähren imstande sei, als bis er zuvor das Gemeindebürgerrecht erworben hätte. Das Gewerbegesetz machte also die Ausübung des Gewerberechts von der vorherigen Antretung des Gemeindebürgerrechts und das Gemeindegesetz machte umgekehrt die Eintretung des Gemeindebürgerrechts von der vorherigen Ausübung des Gewerberechts abhängig.

Aus diesem unlöslichen Widerspruch war nur dann ein Ausweg zu finden, wenn es die Gemeindebehörde mit der Erbringung der Nachweise der Fähigkeit zur Ernährung einer Familie entweder über die Maßen leicht oder über die Maßen schwer nahm: im ersteren Falle wurden die Interessen der Gemeinde rechtswidrig verletzt, im letzteren Falle aber wurde manchem Nachsuchenden das Recht zum Gewerbebetrieb ohne eine in der Sache begründete Ursache verweigert. Wollte die Gemeinde es mit der Erbringung der Nachweise leicht nehmen, so genügte ihr das Zeugnis über die bestandene Meisterprüfung und ein gutes Leumundszeugnis. Sie verzichtete darauf,

daß der Nachsuchende sein Gewerbe selbständig ausgeübt hatte und auf den Nachweis der Mittel, die zur Ernährung einer Familie notwendig sind. Wollte man es schwer machen, so verlangte man den Nachweis eines nicht allzu geringen Kapitals, da sie „in Ermangelung einer vorherigen selbständigen Ausübung des Gewerbes und der dadurch gegebenen Bürgschaft eine andere Garantie als die des Vermögensbesitzes nicht zu finden wußte"! Die Folge der strengeren Überwachung der Erfordernisse zum Gewerbebetrieb war, daß mancher bestqualifizierte Gewerbetreibende in Ermangelung eines größeren Kapitals gegenüber dem untüchtigeren reicheren Erben zurückstehen mußte. Mancher von diesen letzteren ging infolge mangelnden Geschickes und sittlicher Tüchtigkeit nach Aufzehrung seines väterlichen Vermögens zugrunde, und die Gemeinde, die ihm mit Rücksicht allein auf seine finanziell sichere Stellung die Konzession zum Gewerbebetrieb erteilt hatte, mußte dafür sorgen, daß er nicht verhungerte. Die leichtere Handhabung der Bestimmungen über den Betrieb des Gewerbes hatten zur Folge, daß mancher allzu jung durch die Eigentümlichkeit der Verhältnisse das Ortsbürgerrecht zwangsweise erworben hatte und so zur verfrühten Gründung einer Familie verführt wurde mit allen Gefahren, die eine allzu frühe Familiengründung für einen finanziell nicht Sicherstehenden mit sich bringt.

Aus dieser Tatsache ergibt sich, daß das nassauische Gewerbegesetz von 1849, wonach nur derjenige zur Ausübung eines Gewerbes berechtigt sein sollte, welcher zuvor in einer Gemeinde des Herzogtums aufgenommen worden war, sich nicht rechtfertigen ließ.

Ebenso unhaltbar war die weitere Vorschrift des gleichen Gesetzes, wonach ein Gemeindebürger, welcher einer anderen Gemeinde als derjenigen, welcher er durch Rezeption angehörte, eine selbständige Gewerbeniederlassung nehmen wollte, dieses nur tun durfte, wenn und solange der dortige Gemeinderat, dessen Gutdünken die Entscheidung anheimgestellt war, dieses gestattete. Ferner war die Verordnung unhaltbar, wonach Personen, welche einer Gemeinde des Herzogtums nicht angehörten, der selbständige Betrieb und die Begründung eines Gewerbes innerhalb des Herzogtums nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Bezirksrats vom Gemeinde-

rat derjenigen Gemeinde, in welcher sie ihr Gewerbe betreiben wollen, gestattet werden darf[1]).

So sehen wir, daß die Gewerbeordnung des Herzogtums Nassau reichlichen Stoff zu erneuten Erregungen vor allem der Handwerksgesellen gab; die Wünsche der Handwerker auf Abstellung der Schäden blieben auch hier nicht aus, wie wir später noch sehen werden.

Hatte das Jahr 1849 kaum einen Fortschritt für die Bewegung der deutschen Handwerker gebracht, ein Gutes hat es sicherlich gehabt: die jungen Elemente waren aufgerüttelt worden, das Trägheitsmoment war durch die tiefeingreifenden Ereignisse überwunden, die allgemeine Handwerkerbewegung in Deutschland war in Fluß geraten. Vor allem aber hatte man begonnen, den Erzeugnissen der Gesetzgebungsmaschine mit mehr Kritik gegenüberzutreten, denn die politischen Ereignisse des Jahres 1848 hatten das Volk zur Mitarbeit an seinen Gesetzen mündig gemacht. Leider war mit der Mündigkeit die erforderliche Einsicht und die Rücksicht auf das allgemeine Interesse der andern Staatsbürger, die nicht gerade Handwerker waren, nicht gekommen.

Die Begeisterung der Zünftler aber ließ sehr schnell nach als sie sahen, daß ihre schwer errungenen Innungen, mochten sie frei oder zwangsweise sein, zur Erfüllung ihrer egoistischen Wünsche wenig geeignet seien. Sehr bald wurden die Innungsversammlungen nicht mehr besucht, die Beiträge immer zögernder und nur auf häufige Mahnung hin gezahlt. Es trat ein Vegetieren ein, von dem ein sanfter Tod sie erst nach jahrelanger Lähmung erlösen sollte.

---

[1]) Braun, Karl: a. a. O. S. 21.

V. Kapitel.

Die Gewerbeordnung der deutschen Einzelstaaten und die Handwerkerbewegung in den 50er Jahren.

Die Kongresse der Jahre 1848 und 1849 waren vor allem eine Kraftprobe zwischen dem Handwerk und der Landesregierung gewesen.

Die einmal auf den Kongressen gemeinsam besprochenen Fragen kamen von jetzt an nicht mehr zur Ruhe. Zwar fehlte vorläufig die Zentralstelle, die wir in Frankfurt a/M. bei der Arbeit gesehen hatten; um so lebhafter aber gestaltete sich jetzt die partikuläre Bewegung. Je nach der Gesinnung der regierenden Partei siegte in den Einzelstaaten das Zunfttum oder die Gewerbefreiheit. In Deutschland gelten die nächsten Jahre dieser einzelstaatlichen Handwerkerbewegung, deren Betrachtung wir uns jetzt zuwenden werden.

Iu kluger Voraussicht des Fortschritts hatte das Königreich Württemberg das Gewerbegesetz von 1836 erlassen, das eine langsame, stufenweise Reform zur Gewerbefreiheit vorbereitete. Wohl angebahnt und wohl vorbereitet gingen die Ministerialverordnungen zu ihrem Ziele vorwärts.

Als eine solche vorsorgliche Maßregel muß ganz besonders die durch Kgl. Ministerialverfügung vom 21. September 1854 verfügte Vereinigung verwandter Gewerbe in ein und dieselbe Zunft angesehen werden. Es wurden hierdurch zu je einem einzigen zünftigen Gewerbe verbunden:

1. die Schmiede, Schlosser, Windenmacher, Nagelschmiede, Büchsenmacher, Messerschmiede und Schwertfeger;
2. die Flaschner, Spengler, Kupferschmiede, Gürtler und Zinngießer;
3. die Gold- und Silberarbeiter;
4. die Drechsler, Glaser und Schreiner;

5. die Leinenweber, Wollweber, Tuchmacher, Bortenwirker, Knopfmacher und Strumpfwirker;
6. die Rot- und Weißgerber;
7. die Kürschner, Säckler und Schneider.

Die damaligen Meister des einen oder des andern vorstehend genannten Gewerbes erhielten gleiche, jedes Gebiet der vereinigten Zunft umfassende Rechte. Die Erwerbung des einfachen Meisterrechts mit einfacher Gebührenentrichtung berechtigte zum Eintritt in das vereinigte Gewerbe. Es leuchtet ein, daß diese Maßregel in vieler Beziehung günstig wirken mußte, sie erweiterte den Kreis des Könnens und Strebens, machte mit gesunden Ansichten über Konkurrenz vertrauter und gewährte bei Überfüllung des einen Gewerbes den unbeanstandeten Übertritt zu einem verwandten andern. Dadurch wurde der ganze Gewerbekörper elastischer, die unter verwandten Gewerben so häufig vorkommenden Befugnisstreitigkeiten wurden größtenteils beseitigt, welche den geschäftlichen und bürgerlich-nachbarlichen Verkehr verbitterten. So wurde weiteren Umänderungen der Weg gebahnt.

Man lernte einsehen, daß die Erlaubnis, alles zu fertigen, das Handwerk nicht benachteiligen, sondern nur vervollkommnen kann, und daß in der Regel der Schuster doch von selbst beim Leisten bleibt, weil er bei dem, was er am besten gelernt hat, sich am besten ernährt. Von allen Seiten, von den Handels- und Gewerbekammern, von den Gewerbevereinen und vor allem von den Gewerbetreibenden selbst liefen Berichte ein, in welchen die Beseitigung aller Arbeitsbeschränkungen als unbedingt wünschenswert erklärt wurden. Auf Grund solcher zweckmäßiger Vorarbeiten und Vorbereitungen gestützt und des Beifalls des intelligenten Teils der industriellen Bevölkerung sicher gemacht, konnte die württembergische Staatsregierung es getrost unternehmen, einen weiteren Schritt zur Reform der rückständigen Gesetzgebung zu tun. Es wurde demgemäß die Zentralstelle für Handel und Gewerbe beauftragt, Vorschläge zu einer Revision der Gewerbeordnung zu machen[1]).

Auch den württembergischen Handwerkern wurde es, wie schon oben gesagt, allmählich klar, daß kein Gesetz der Welt, sei es zünftlerisch oder freiheitlich gesinnt, imstande ist, der modernen Entwick-

[1]) „Gewerbeblatt aus Württemberg" Nr. 43 vom 23. Oktober 1859.

lung hemmend entgegenzutreten. Fast resigniert lautet eine zeitgenössische Abhandlung über die Zukunft der Gewerbe[1]):

„Der Zug der Entwicklung der Handwerkerverhältnisse wird es bei immer mehr Handwerkern zu einer Gestalt der Dinge treiben, wie es bei den Maurern und Zimmerleuten seit langem war. Bei diesen Handwerkern hat es nämlich von jeher nur wenig Meister und sehr viele Gesellen gegeben, aber die Gesellenarbeit war bei ihnen nicht die Durchgangszeit zur Meisterstellung, sondern ein eigener selbständiger Lebensberuf; der Maurergeselle, der Zimmergeselle, wohl auch der Gerbergeselle blieb der Regel nach sein Leben lang Geselle, heiratete als solcher und gründete sich sein eigenes Hauswesen. Schon jetzt finden sich in größeren Städten unter Schustern, Schneidern und Schlossern viele Gesellen, die festen Wohnsitz haben, verheiratet sind und den Gedanken, Meister zu werden, nicht mehr hegen; andererseits sind schon jetzt zahllose Handwerker, die den Meisternamen führen, in Wahrheit als Gesellen für größere Meister oder für Magazine tätig."

Die Württembergische Regierung erklärte in einem Aufsatz, der wahrscheinlich aus der Feder des verdienstvollen Direktors der Württembergischen Zentralstelle für Handel und Gewerbe, v. Steinbeis, stammte, bei der Bekanntgabe der Grundzüge zu einer Revision der Gewerbeordnung[2]):

„Vonseiten der Gesetzgebung könne für Gewerbe und Handel nichts Besseres geschehen, als daß sie allen Beschränkungen der Arbeitstätigkeit, allen eigensüchtigen und monopolistischen Tendenzen einen festen Damm entgegenstelle, den Gewerbestand zum Wettkampf auf dem Gebiete der Arbeit ansporne und ihm frei gewählte gesetzliche Organe gebe, welche sein Interesse bis in die unterste Schicht vertrete und zugleich den breiten Kanal bilde, durch welchen allen seinen Gliedern Intelligenz und Wissen in demselben Maße zufließe, als er nur immer dafür empfänglich sei.

Das klingt, als ob in Württemberg nicht mehr darüber gestritten werde, ob Gewerbefreiheit herrschen solle oder nicht, sondern als

[1]) Ebenda vom Jahre 55 S. 385.
[2]) Ebenda Nr. 47 vom 20. November 1859.

ob die Streitfrage sich nur um das Maß und die Art der neben der Gewerbefreiheit zu errichtenden korporativen Verbände drehe.

Am lehrreichsten sind die Statistiken im Königreich Bayern. Wir haben oben gesehen, daß die Rheinpfalz von der französischen Herrschaft her sich die Gewerbefreiheit erhalten hatte. In Altbayern dagegen herrschte noch die Gesetzgebung von 1825, die noch von jeglicher Freiheit der Gewerbe und der Freizügigkeit weit entfernt war. Der Chef des Kabinetts, Fürst Oettingen-Wallerstein, hatte noch einen Kammerbeschluß und die dazu erforderliche königliche Sanktion erreicht, die die Niederlassung und Verehelichung noch außerordentlich schwieriger machte. Hatte das Gesetz von 1825 nur eine freiere Bestimmung enthalten, der Rückschlag von 1834 hatte Altbayern eine absolut zünftlerische Gewerbeordnung gebracht.

Die folgenden Zahlen sprechen deutlich für die Gewerbefreiheit.

Der Armenaufwand betrug in Altbayern 100 Prozent, in Rheinbayern dagegen nur 30 Prozent[1]).

In München, sagt v. Hermann, hat zwar die Zahl gewerbetreibender Familien sich von 8420 im Jahre 1840 auf 9887 im Jahre 1852 vermehrt, allein während im Jahre 1840 14 974 Gesellen und 2164 weibliche Dienstboten in den Gewerben beschäftigt wurden, waren im Jahre 1852 die Gesellen auf 10 689 vermindert, die weiblichen Arbeiter und Dienstboten dagegen auf 4287 gestiegen, was doch eine Abnahme der Arbeiterzahl um 2162 zeigt.

In der Pfalz ist die Gesamtzahl der Familien und Seelen dieser Gruppe im Jahre 1852 die gleiche wie im Jahre 1840 geblieben, nämlich 27 300 Familien und 135 800 Seelen.

Wir sehen also, daß in der Rheinpfalz unter der Herrschaft der Gewerbefreiheit die Zahl der Gewerbetreibenden von 1840 bis 1852 keine Zunahme erfuhr. Der Grund ist offen zutage liegend: durch die Trennung vom Mutterland und durch die Nachbarschaft des schutzzöllnerischen Auslandes war der Gewerbetreibende in Rheinbayern auf einen fest bestimmten, eng umgrenzten Markt beschränkt. Der Bedarf an Gewerbetreibenden war bereits 1840 gedeckt. Vernünftigerweise hat sich niemand mehr in dem gesättigten Gebiet niedergelassen. Das lokale Bedürfnis hat in den Jahren

[1]) Mascher, a. a. O. S. 570.

1840 bis 1852 auch keine Steiergerung erfahren, da die Pfälzer wie alle Bewohner Deutschlands sich zunächst von den wirtschaftlichen Schwächen der Revolution erholen mußten.

Auffallend ist die Tatsache, daß bei der Zählung vom Jahre 1852 in München die Zahl der Gesellen und Lehrlinge und anderer männlicher Gehilfen um mehr als 4000 gegen die Anzahl derselben Personen im Jahre 1840 zurückblieb.

Die Zahl der männlichen Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten der gewerbetreibenden Klassen betrug nämlich:

1840: 233 421, darunter 91 210 weibliche Arbeiter und Dienstboten,

1852: 217 061, darunter 84 252 weibliche Arbeiter und Dienstboten,

also 21 360 Arbeiter im Jahre 1852 weniger als im Jahre 1840[1]).

Eine Abnahme der Gesellen und Lehrlinge fand v. Hermann sowohl in Altbayern wie in der Pfalz. Das auffallendste seiner Erhebungsresultate war ihm nur die Tatsache, daß die gewerbliche Bevölkerung der Pfalz nicht ebenso abgenommen hatte wie die Altbayerns, sondern es war nur keine weitere Vermehrung mehr eingetreten. Die Ursache findet v. Hermann darin, daß in Altbayern die Freiheit der Arbeit und die Freizügigkeit beschränkt ist.

Man nahm aber in Bayern wenig Rücksicht auf diese Gründe, die doch rückhaltslos für die Gewerbefreiheit sprachen.

Wir besitzen aus dieser Zeit mehrere Protokolle der von allen Gewerbevereinen gesondert eingesetzten Kommissionen für die Beratung der Reformfrage. Hier kommt man stets zu einer Aussprache, die in einem Urteil gegen die Gewerbefreiheit gipfelt. Man gibt zwar vor, das Urteil ergehe vor allem im Interesse des Publikums, um die tüchtige Ausbildung des Gewerbestandes zu sichern und um das allzu frühe Meisterwerden zu vermeiden. Die drei Hauptgründe sind aber auch der Endreim aller dieser Sitzungsberichte, sie lauten stets wiederkehrend[2]):

1. Die Gewerbefreiheit vermehrt die Konkurrenz, da sie die ungezügelte Entstehung neuer Werkstätten begünstigt.
2. Die Gewerbefreiheit räumt der Herrschaft des Kapitals noch größeren Spielraum ein; sie begünstigt die Erweiterung des Fabrikwesens und die Vermehrung des Proletariats.

[1]) Hermann v., Gliederung des Königreichs Bayern.

[2]) So z. B. „Gewerbezeitung der Stadt Fürth" vom Jahre 1860 S. 81.

3. Durch Einführung der Gewerbefreiheit werden die Realrechte entwertet und dadurch der Besitzstand der Beteiligten beeinträchtigt.

Vom 17. September des gleichen Jahres liegt ein Bericht des Gewerberats in München vor, der unsere Beachtung verdient[1]).

Der Bericht setzt zunächst die Begriffe Realrecht und Konzession auseinander. Diese Begriffsbestimmungen darf man nicht übersehen, um das zu verstehen, was das Reskript daran anschließend, ausführt.

Realrecht ist danach eine Gewerbebefugnis, welche als Ganzes Gegenstand des Privateigentums ist, und über welche nach Maßgabe der Zivilgesetze verfügt werden kann. Konzession ist dagegen ein Ausfluß der betreffenden Behörde, sie ist unveräußerlich und unvererblich, und bei ihrer Erteilung ist nur auf den Nahrungsstand allein Rücksicht zu nehmen. Fähigkeitsbeweis und Nachweis über die zurückgelegte Lehr- und Gesellenzeit sind für Realrecht und Konzession in gleicher Weise nötig, und auch die Aufnahme in die Gemeinde des Gewerbebezirkes ist für beide gleich begründet.

Das Handwerk sei fast ausschließlich in Bayern auf den lokalen Verbrauch angewiesen. Wenn man bei bayerischen Verhältnissen, wo in vielen Innungen durchschnittlich zwei, in vielen andern sogar nur ein Geselle auf je einen Meister treffen, durch Freigebung des Gewerbebetriebes auf wohlfeile und bequeme Weise der Not zu steuern vermeinte, dann werde man sich in Zukunft, freilich aber dann zu spät, von dem Irrtum dieses Glaubens überzeugen müssen.

Es dauere ja gewöhnlich sehr lange Zeit, bis ein Gesuchsteller die erbetene Konzession erhalte. Es wird dieses Ziel von ihm um so ungeduldiger ersehnt, als in den meisten Fällen mahnende Vaterpflichten oder der natürliche Drang nach Gründung eines eigenen Herdes dem Gesuche zum Beweggrund dienen. Wenn aber einmal das Ziel erreicht sei, dann könne der Meister mit ziemlicher Zuversicht darauf rechnen, daß er bei Fleiß und Mäßigkeit nicht allein eine Familie zu gründen, sondern auch zu erhalten imstande sein werde. Zugleich mit der Konzession erhalte er das Recht für sich,

[1]) Bericht des Gewerberats in München zum heurigen Reskript vom 15. praes. 17. September l. J. ad Nr. 52, 228 bis 52, 505.

seine Braut und eventuell seine Kinder, Angehörige der betreffenden Gemeinde zu sein.

Das Konzessionssystem selbst, das ihn so lange zurückgehalten hat, schaffe ihm Heimatrecht und beschütze ihn vor überschwänglicher Konkurrenz.

Soweit scheint das die Gewerbefreiheit verwerfende Gutachten des Münchener Gewerberats noch bona fide zu sein. Der wahre Beweggrund, weshalb die Behörde von der Kammer des Innern verlangt, man möge den Zunftzwang aufrecht erhalten, der steht erst, als ob er ganz unwesentlich sei, am Ende des Berichts. Er lautet:

„Haben wir nun unsere Ansicht in der Weise ausgesprochen, daß die Gewerbefreiheit für uns verderblich wäre, so müssen wir noch zum Schluß der Folgen gedenken, die durch Verweigerung einer gerechten Entschädigung der Realrechte in pekuniärer Hinsicht eintreten müßten.

Man stellt den Grundsatz auf: Unbedingte Gewerbefreiheit ohne Entschädigung der Realrechtsbesitzer und Überlassung jeglichen Gewerbebetriebs an jeden, der daran partizipieren will; man schlägt jedoch vor, den Realrechtsbesitzern die ungehinderte Ausübung ihrer Gerechtsamen „nicht verkümmern zu wollen". So habe sich denn zum Raube noch der bittere Spott gesellt[1]).

Die Angst vor dem Verlust eines Privilegs hat diesen Bericht diktiert. Um einzelne wenige Realrechtsbesitzer vor Vermögensschaden zu bewahren, mußte die bayerische Volkswirtschaft leiden, mußte eine gesunde Entwicklung der Gewerbe in Bayern aufgehalten werden.

Von den Neuerungen, die Preußen am 9. Februar 1849 eingeführt hatte, hat sich das Institut der Gewerberäte am wenigsten bewährt. Die folgenden Jahre sind für die Handwerkerbewegung Preußens dem Kampf gegen die Gewerberäte geweiht. Durch die vorgeschriebene unzweckmäßige Zusammensetzung aus Vertretern des Handels-, Fabrikanten- und Handwerkerstandes sollte der Verfolgung von Sonderinteressen durch angeordnete gemeinschaftliche Erörterung und Beratung vorgebeugt werden. Hierbei biete sich

[1]) Aus dem Jahresbericht des Gewerberats der Kgl. Haupt- und Residenzstadt München, für das Jahr 1859/1860, S. 19.

Gelegenheit zur Läuterung und Ausgleichung der sich oft schroff gegenüberstehenden Ansichten der verschiedenen Klassen der Gewerbetreibenden. Einseitige Anträge und Beschwerden fielen so fort. Gleichzeitig blieb den Staats- wie den Gemeindebehörden die ihnen gesetzlich zustehende Einwirkung auf das Gewerbewesen vorbehalten. Die Gewerberäte dagegen sollten Organe bilden, mittels deren die Gewerbetreibenden ihre Wünsche zur Kenntnis der Regierung zu bringen vermochten und auf welche andererseits die Regierung zurückgehen konnte, um für ihre Entscheidungen teils durch Aufklärung der tatsächlichen Verhältnisse, teils dadurch, daß Vertreter der Beteiligten an den Vorberatungen teilgenommen hatten, einen geeigneten Anhalt finden konnten, erschöpfende und zuverlässige Gutachten zu gewinnen. Dabei war freilich die unerläßliche Voraussetzung für eine gedeihliche Wirksamkeit, daß sich die Gewerberäte das Vertrauen der Behörden und Beteiligten erwarben und erhielten. So wesentlichen Nutzen sie stiften konnten, wenn sie ihre Aufgabe mit richtiger Würdigung des Zwecks erfaßten und lösten, so wenig durfte andererseits die Ausführung von anderweitigen wichtigen Bestimmungen von ihrer Existenz abhängig gemacht werden.

Wenn die Gewerberäte gleichwohl an manchen Orten nicht zu einer erfolgreichen Wirksamkeit gediehen sind, so ergeben sich hierfür verschiedene Veranlassungen. Zunächst ist nicht zu verkennen, daß die Wahl der Mitglieder nicht überall auf solche Personen gefallen ist, welche sich des Vertrauens der Beteiligten zu erfreuen hatten, so daß die von den Gewerberäten ausgehenden Gutachten und Vorschläge bei einem Teil des Gewerbestandes selbst Anfechtung fanden. Andererseits machte sich innerhalb der Gewerberäte mehrfach die Verfolgung einseitiger Interessen von einem Teile der Mitglieder geltend, welche von den Vertretern anderer Interessen bekämpft wurden, und statt der versöhnlichen Ausgleichung und des einträchtigen Zusammenwirkens einen Zwiespalt herbeiführten, welcher einer segensreichen Förderung der gewerblichen Interessen störend entgegenwirken mußte. Dazu kam, daß die irrige Auffassung, als ob der Gewerberat eine von der Einwirkung der Kommunalbehörden unabhängige, selbständige Wirksamkeit in Anspruch nehmen dürfte, verschiedentlich zu Konflikten mit den Kommunalbehörden Anlaß gab und einem gemeinsamen Wirken mit den Behörden des Kommunalverbandes

hemmend entgegenstand. Mußte infolge hoher Entscheidung der einmal gefaßte irrige Standpunkt aufgegeben werden, so brachte dieses wohl, wie jede Enttäuschung, eine dem Zwecke ungünstige Rückwirkung hervor, indem der frühere Eifer sich in eine gewisse Teilnahmslosigkeit auch unter den Mitgliedern selbst verkehrte.

Wenn aus solchen Anlässen die neu gegründete Institution nicht zu den gehofften praktischen Erfolgen führte, so ward auch das, was den Mängeln bei der Ausführung des Gesetzes beizumessen ist, der Institution selbst als Schuld angerechnet und die Einrichtung mit einer gewissen Gleichgültigkeit und Abneigung angesehen.

Aus diesen und ähnlichen Veranlassungen, die zum Teil auch schon der ersten Einrichtung von Gewerberäten entgegenwirkten, ist an mehreren Orten erfahrungsgemäß ein Mangel an Teilnahme für denselben hervorgetreten, welcher stets zur Auflösung des eingesetzten Gewerberates geführt hat. Es sind verschiedentlich teils ganze Abteilungen desselben, teils einzelne Klassen von Mitgliedern ausgetreten, und die aus diesem oder jenem Anlasse ausgeschriebenen Neuwahlen so teilnahmslos geblieben, daß die erforderlichen Neuwahlen gar nicht zustande kamen oder von einer so geringen Zahl erfolgten, daß der Gewerberat in der sich daraus ergebenden Zusammensetzung nicht als eine mit dem Vertrauen des gesamten Gewerbestandes bekleidete Vertretung der gewerblichen Interessen angesehen werden und von erfolgreicher Wirksamkeit sein konnte[1]).

Die Unzweckmäßigkeit der Zusammensetzung, die Teilnahmslosigkeit und die eigene Wiederauflösung führten zum Verschwinden der preußischen Gewerberäte, deren es 96 im Jahre 1849 gegeben hatte. 1854 sind es nur noch 22.

Die „National-Zeitung" schrieb Ende des Jahres 1856 bei Gelegenheit der Wahlen zum Gewerberat folgendes:

„Die Verordnung vom 9. Februar 1849, welche in jener Zeit der Aufregung nach einer am Ende des Jahres 1848 in Berlin abgehaltenen Konferenz von gewerblichen Deputierten des ganzen Landes den Gegnern der allgemeinen Gewerbefreiheit als Konzession zum Geschenk gemacht wurde, hat bekanntlich das geträumte Eldorado der Anhänger der alten Zunft und Innungen nicht ver-

[1]) Zirkularverfügung des Ministers für Handel und Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 3. Februar 1853 in Nr. 33 des Kgl. Preußischen Staats-Anzeigers.

wirklicht. Die Gewerberäte, welche gemäß jener Verordnung allerorten gebildet wurden, erwiesen sich als total unfähig und wurden infolge von Gesuchen, die aus der Mitte dieser Versammlungen selbst hervorgingen, durch den Handelsminister fast sämtlich aufgelöst. Der hiesige Gewerberat fristet noch ein höchst kümmerliches Dasein und gibt hin und wieder durch eine Entscheidung, durch irgendeine „Fachbegrenzung" ein Lebenszeichen von sich. Bei den letzten Wahlen war die Beteiligung namentlich unter den Kaufleuten und Fabrikanten gleich null, und da bei den jetzt wieder bevorstehenden Wahlen die Teilnahme sicherlich keine größere sein wird, so dürften auch die Tage des Berliner Gewerberats gezählt sein. In der Tat steht das Institut gewissermaßen als Kuriosum inmitten unserer zopfvernichtenden Zeit da."

Der letzte Gewerberat war der Berliner, der im Jahre 1864 seine leicht zu vermissende Tätigkeit einstellte.

Wie überaus segensreich und fördernd die Gewerbefreiheit auf das Königreich Preußen wirkte[1]), das zeigt uns vor allem auch der Ertrag der Gewerbesteuer, deren Veranlagungsprinzipien seit dem Jahre 1820 ziemlich die gleichen geblieben sind.

Es wurden gezahlt:

in den Jahren 1821—1826, 11 960 429 Seelen: 1 750 533 Thlr.
in den Jahren 1858—1861, 18 497 458 Seelen: 3 218 333 Thlr.

Während demnach in den gedachten Zeiträumen die Bevölkerung von 100 auf 163 stieg, erhöhte sich der Ertrag der gedachten Steuer von 100 auf 183.

[1]) Wie wenig erkennend man den im folgenden ausgeführten Tatsachen im konservativen Lager gegenüberstand, geht aus folgender Stelle hervor, die in den „Grundzügen der konservativen Politik" (für die Mitglieder beider Häuser des Landtages als Manuskript gedruckt, Berlin 1856) entnehmen: „In Beziehung auf das Gewerbeleben muß das Streben der konservativen Politik dahin gehen, die korporativen Verbände der Gewerbsgenossen, deren Herstellung durch die Gesetze von 1845 und 1849 angebahnt worden, mehr und mehr zu kräftigen. Ihre Aufgabe ist es dahin zu wirken, daß nicht fernerhin, wie es bei zügelloser Gewerbefreiheit geschehen, die Produktion unter Gefährdung der Produzenten zu krankhafter Höhe gesteigert, daß vielmehr soweit die veränderten Verkehrsverhältnisse dieses gestatten, der tüchtige Handwerker, Gewerbsmann und Fabrikant Garantien für die Sicherheit seiner Existenz und seines Erwerbs verlangen kann, daß diese mindestens nicht mehr durch zügellose und frivole Konkurrenz in Frage gestellt wird, daß der Nachweis der Befähigung verlangt, und der bewegliche Besitz des Gewerbes in korporativen Gestaltungen möglichst immobilisiert wird.

Mechanische Künstler und Handwerker befanden sich im preußischen Staate:

1816: 258 830 Meister, 145 459 Gesellen und Lehrlinge und 404 289 überhaupt,

1825: 315 118 Meister, 387 176 Gesellen und Lehrlinge und 702 294 überhaupt,

1843: 400 932 Meister, 309 570 Gesellen und Lehrlinge und 710 502 überhaupt,

1855: 652 135 Meister, 560 765 Gesellen und Lehrlinge und 1 212 900 überhaupt.

Demnach kamen auf 100 000 Einwohner:

1816: 3906, 1825: 4089, 1843: 4582 und 1855: 7050 mechanische Künstler und Handwerker, Meister, Gesellen und Lehrlinge. Im Jahre 1816 kamen auf 100 Meister 56 Gesellen, im Jahre 1855 dagegen 86 Gesellen.

Die Verhältnisse der kleinen Gewerbetreibenden haben sich demnach in dem Zeitraume von 1816 bis 1855 nicht unwesentlich verbessert, trotzdem die Zahl auf das Dreifache gestiegen ist und trotz des rüstigen Aufschwungs des Großgewerbes, welches im Jahre 1837: 423, im Jahre 1855 dagegen 4085 Dampfmaschinen in seinen Dienst genommen hatte[1]).

Nur die Zimmerleute haben gutwillig die verschärften Prüfungsbedingungen im Block angenommen. Die Zunahme der Meister war nur absolut und zwar um 9,44%.

Etwas besser gestaltete sich die Lage in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts; die allgemeinen Vorbedingungen der gewöhnlichen Entwicklungen waren andere geworden. Die Ernten waren bessere, die Großindustrie und der Welthandel nahmen stärker zu als je. Die größeren Städte wuchsen in ihrer Bevölkerung mehr und mehr, die Eisenbahnbauten wurden in den meisten Provinzen beendet und ihrem fördernden Zwecke übergeben. Alles das wirkte auf die kleinen Gewerbe, wenigstens auf einen Teil derselben. Auch die Kreditvereine, von deren Entstehen infolge der aufklärenden Literatur im folgenden Kapitel noch zu handeln sein wird, beginnen ihren segensreichen Einfluß zu üben. Besonders einzelne Geschäfte dehnen sich

[1]) Hoffmann, J. G., Befugnis zum Gewerbebetrieb, und Mascher, a. a. O. S. 564.

aus, beschäftigen mehr Gehilfen. Die Gesamtzahl ist 1858 um zirka 50 000 Personen höher als 1855, 1861 ist sie abermals um 40 000 Personen gestiegen, und sie würde sich noch wesentlich höher darstellen, wenn die Zahl der Leinenspinner durch die Fortschritte der Technik von 1855 auf 1861 nicht um zirka 40 000 Personen abgenommen hätte.

Die Zunahme von 1855 bis 1861 liegt in der Gehilfenzahl und konzentriert sich auch hierdurch auf einige Haupthandwerke, nämlich auf solche, die einen fabrikartigen Betrieb einzuführen anfangen und solche, die jederzeit mit wechselndem Wohlstand sich ausdehnen: Schuhmacher, Seiler, Schneider, Putzmacher, Riemer, Tischler, Rad- und Stellmacher, Schmiede, Schlosser, Zimmerleute und Maurer. Sie sind es hauptsächlich, deren Gehilfenzahl von 1855 bis 1861 wuchs.

Immer ist die Zunahme aber nicht allzubedeutend, und die Zunahme der Gehilfen hat die Kehrseite einer abnehmenden Meisterzahl. Daraus erklärt sich auch, daß man von 1849 ab den Prozentanteil der handwerksmäßigen Bevölkerung — ohne mechanische Künstler — mit ihren Familien an der Gesamtbevölkerung als einen abnehmenden bezeichnen muß. Dieser Prozentanteil war:

1849	16,52%,
1852	16,03%,
1853	15,70%,
1858	15,45%,
1861	14,87%[1]).

Aus den landrätlichen Kreisbeschreibungen für 1858 und 1866[2]) geht hervor, daß die Lage der Handwerker in diesen Jahren in Preußen keine gute ist. Ihr Verdienst ist nicht höher wie der ortsübliche Tagelohn, viele sind gezwungen, um sich und ihre Familien ehrlich durchzuschlagen, Nebenbeschäftigungen zu ihrem erlernten Handwerk hinzuzunehmen.

Alles drängte in der Handwerkerbewegung zu einer grundlegenden Neuordnung.

Die „Ostsee-Zeitung" schreibt in einem Leitartikel vom 28. Juni 1858:

[1]) Schmoller: „Zur Geschichte des deutschen Kleingewerbes" S. 92 ff.

[2]) Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preußischen Staates, 2. Jahrgang B. 1867 S. 265—348.

„Der Gang der Dinge seit der Verordnung vom 9. Februar 1849 hat mehr als alles Räsonnement bewiesen, wie wenig die Wiederbelebung der veralteten Gesetze, wenn auch in neumodisch zugestutzter Form, in die Gegenwart paßt und wie sie alles andere erreicht, nur nicht das, was man sich und den Gewerbetreibenden davon verspricht."

In Preußen hatte man sich noch nicht zu dieser Erkenntnis durchgerungen. Harte Kämpfe zwischen der Regierung und den Vertretern einer gesunden Reformbestrebung standen noch bevor, bis eine vernünftige Gesetzgebung mit dem alten Zopf engherzigen Zunfttums aufräumte.

In Kurhessen stagnierte das ganze Gewerbe durch das Innungswesen. Das Land, das im Herzen Deutschlands lag, das ideale, natürliche Straßen besaß, durch das der lebhafteste Handelsweg Deutschlands ging, die Verbindung der Weser mit dem Main, Bremens und Hamburgs Verbindung mit Frankfurt, machte keine Fortschritte. Zwar hinderte keine Zollschranke den freien Verkehr, doch der Mangel der Freiheit der Gewerbe legte die besten Kräfte des Volkes brach.

Hier ist es der kleine Ort Bockenheim, welcher sich seit dem Erscheinen der kurhessischen Zunftverfassung am meisten emporgeschwungen hatte, und zwar nur deshalb, weil er von ihnen befreit war. Weit auffallender jedoch war das Aufblühen der Stadt Offenbach.

Nach Art. 5 der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 27. August 1819 wurde den Bewohnern Offenbachs vollkommene Gewerbefreiheit in jeder Hinsicht gewährt. Seitdem erwuchsen aus den verschiedenen Handwerken dieser Stadt größere Fabrikanstalten, da sie ja aller Fesseln ledig, nach und nach ihre Geschäfte immer mehr erweitert und endlich ihren Absatz auf den Weltmarkt ausgedehnt hatten. Die Bevölkerung dieser Stadt stieg von 6000, der Zahl zur Zeit der Erscheinung jener Verordnung, auf 15 000 Seelen.

In ähnlichem Aufschwung befand sich auch der Gewerbebetrieb der Stadt Mainz, welche ebenfalls vollkommene Gewerbefreiheit genoß. Dort waren die Vorzüge der freien Konkurrenz auch bei der Rheinschiffahrt aufs glänzendste an den Tag getreten. Früher war der Stand der Schiffer zünftig. Seit die Zunft aufgehoben und die freie Konkurrenz eingetreten war, waren die Frachten von Jahr zu

Jahr heruntergegangen. Der Bau der Schiffe war verbessert worden. Jedes Schiff machte 3—4 mal soviel Reisen als früher und infolgedessen wurde das Betriebskapital ebenso oftmal mehr umgeschlagen; endlich hatte Ordnung und Sicherheit im Transport seitdem auffallend zugenommen.

Das aller Fesseln befreite Gewerbewesen der beiden Städte Mainz und Offenbach hatte bereits alle kurhessischen Plätze bei weitem überflügelt und bei der freien Konkurrenz, die man mit der Nachbarschaft zu bestehen hatte, war man in die Gefahr geraten, nach und nach wirtschaftlich zugrunde zu gehen[1]).

Aber vorläufig rührte sich keine Hand zur Hilfe, das Land blieb in die Ketten des Zunftzwanges geschmiedet.

Im Königreich Hannover begann man allmählich den Sieg, den Stüve gegen die Gewerbefreiheit erfochten hatte, den Zünftlern streitig zu machen. Man hatte bei andern Teilen Deutschlands die überall wohltätige Wirkung der Gewerbefreiheit gesehen und wollte nicht zurückstehen.

Seit Anfang des Jahres 1857 beginnt hier von seiten der Handwerksgesellen eine ernste Bewegung, deren Ziel die gewerbliche Befreiung sein sollte.

Die Initiative hierzu ging von den Gewerbevereinen des Landes aus, die nicht wie die Berufsvereine anderer Staaten sich in der Erörterung rein technischer Fragen erschöpften[2]), sondern sich höhere Ziele gesteckt hatten: Bildung und Aufklärung der Standesgenossen, Untersuchung des Verhältnisses der Handwerker zur staatlichen Rechtsordnung. Ihr Vorgehen war so zielsicher und so wenig oberflächlich, daß es eine feste Grundlage für eine segensreiche Neuordnung zu werden versprach. Man wollte der zaudernden Gewalt einer konservativen Staatsregierung nachhelfen, die den Handwerkerstand „schonen" oder es nicht mit ihm verderben wollte; so wollte man selbst den Staat an seine Pflicht erinnern, die er gegenüber der Gesamtheit habe, und wollte die Wegnahme von Privilegien und

[1]) Vgl. auch die Eingabe des Hanauer Handels- und Gewerbevereins vom 8. Februar 1858 an die Kurfürstlich Hessische Regierung.

[2]) Ein Blick in die Organe dieser Vereine zeigt ihr einseitiges Interesse. Vgl. z. B. die Verhandlung des Organs zur Beförderung des Gewerbefleißes in Preußen. Berlin 1848 u. ff.

Fesseln beantragen, die im Staatswesen nichts mehr nützen, dem Gemeinwohl nur schaden konnten.

Man beriet am 16. und 17. Mai in Hannover und vom 13. bis 15. November des gleichen Jahres in Hildesheim darüber auf zwei Tagungen der vereinten Gewerbevereine des Königreichs Hannover.

Auf ihnen zeigte sich deutlich, daß der Wunsch nach größerer Freiheit ein allgemeiner war. Die einzige Äußerung einer gegenteiligen Ansicht ging von der Kramergilde in Hannover aus, welche die durch die Umgestaltung der Gewerbeordnung geschaffenen Verhältnisse für geeignet zur Verewigung hielt. Der § 224, der den Handwerkern offene Läden gestattete, sollte wieder hergestellt werden. Man ging über diesen Antrag zur Tagesordnung über. Es ist sehr interessant zu sehen, wie der Zunftzwang kaum noch einen Verteidiger fand. Man diskutierte wesentlich nur über die Frage vollkommener Gewerbefreiheit. Vor allem verstand es der Mann, der schon seit geraumer Zeit an der Spitze des Hannoverschen Gewerbevereins stand, den Verhandlungen Geist von seinem Geist zu geben: der berühmte Technologe Karmarsch. Auf dem Vereinstage zu Hannover entgegnete er einem Zünftler: „Den Zunftzwang in seinem jetzigen Bestand festzuhalten, ist ebenso lächerlich wie unmöglich. Der Handwerker muß sich von ihm losreißen, vergessen was vor Hunderten von Jahren zweckmäßig sein mochte und frischweg das Feld betreten, das offen vor ihm liegt, das Feld des freien Wettbewerbs."

Man verhandelte vor allem über die einzelnen Paragraphen des Gesetzes von 1848, die wir oben eingehend kennen gelernt haben, und entschied sich einerseits für Wiederherstellung der suspendierten Bestimmungen der Gewerbeordnung, andererseits für Einführung noch größerer Freiheiten. Man bedürfe keiner Beschränkung mehr, „die Gewerbefreiheit sei ein so vorzüglicher Zunftbrief, daß es keines weiteren mehr bedürfe"[1]). Man erklärte sich dort für Wiederaufhebung der Beschränkungen, durch welche man das Gewerbegesetz vom 1. August 1847 verunstaltet hatte.

Auf dem zweiten Vereinstage der vereinigten Gewerbevereine des Königreichs Hannover in Hildesheim wurde dann der Vorsitzende nebst einer Kommission beauftragt, den aus den einzelnen Verhandlungen gewonnenen Stoff zur Ausarbeitung einer Eingabe an das

[1]) Max Jännecke, a. a. O. S. 58.

Ministerium zu benutzen. Man wollte von keinem Zunftzwang etwas wissen. Die Bestimmung des § 70, wonach der Zunftzwang ruht, wenn die Zahl der Meister unter drei herabsinkt, aber wieder eingeführt werden könne, wenn sie sich darüber erhebt, wurde verworfen. Die Vereinigung verwandter Zünfte soll im größtmöglichsten Umfange geschehen. Das Verbot der Gesellenehe soll aufgehoben und der Einfluß der Zunft, soweit er irgendwie hemmend erscheint, geschmälert werden. Auch gegen die Einführung allgemeiner Fähigkeitsnachweise erklärt man sich jetzt abweichend von dem Beschlusse des Hannoverischen Vereinstages, der im Frühjahr des gleichen Jahres erst stattgefunden hatte. Die Eingabe an das Handelsministerium enthielt die sämtlichen Abänderungsvorschläge, die in dieser Form von der Regierung angenommen, dem Lande die weitgehendste Gewerbefreiheit gegeben hätte.

So suchte man langsam die Sünden vergangener Tage auszugleichen und den Gewerbetreibenden den Boden für eine gesunde aufwärtsstrebende Entwicklung ihrer Arbeit zu schaffen.

Wenn man auf Grund dieser Vereinstage hoffnungsfroh in die Zukunft schaute, so hatte man die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Man hatte vergessen, daß Graf Borries Minister des Innern geworden war. Es ist der Fluch, der über der Gewerbeordnung Hannovers zu liegen scheint, daß jede Neuordnung so ganz und gar vom Geiste des Ministers beseelt ist, der sie stets ohne jeden Kompromiß erließ: In diesem Zeichen stand Stüves Revision des Gesetzes von 1847, in diesem Zeichen steht der Entwurf des Grafen Borries, der nach dem bestimmten Vorgehen des Gewerbevereins in Hildesheim gezwungen war, zur Frage Stellung zu nehmen.

Er fertigte einen Entwurf an, der aber — man kann sagen glücklicherweise — unerledigt geblieben ist. Wohl wenige Sterbliche sind und waren von der allumfassenden Weisheit der Regierung so überzeugt wie Graf Borries. Die Folge dieser seiner Überzeugung war, daß die Hauptneuerung seines Entwurfs eine äußerst erweiterte Dispensations- und Konzessionsbefugnis der Regierung war. Wie die Mutter über ihre spielenden Kinder wacht, so wollte der Minister des Innern eine ausgedehnte Beaufsichtigung der Gewerbe für die Regierung. Um sich diese ausgedehnte Tätigkeit zu erleichtern, sollte eine ganze Menge gewerblicher Unternehmungen neu organisiert werden, die bisher von den Innungen frei gewesen waren, so z. B.

die Großhändler und Bankiers. Dem Minister des Innern wird im § 46 des Entwurfs das Recht eingeräumt, auch andere als die speziell genannten, also überhaupt alle beliebigen Gewerbe auf Antrag der Obrigkeit an Konzessionen zu knüpfen. Die Bildung von Arbeitervereinen zum Zweck der Unterhaltung, zur gemeinsamen Anschaffung von Lebensmitteln oder zur Abhaltung von Fortbildungskursen sollte ebenso der Genehmigung der Obrigkeit unterliegen. Zur Konzessionszurücknahme sollte die Regierung befugt sein, wenn gegen einen Kontravenienten zum zweiten Male wegen Übertretung dieses Gesetzes erkannt wird, und wenn er mit anderen Gewerbsgenossen Verabredungen über die Preise der Waren trifft.

Die Aufhebung von Zünften wird im Entwurf des Ministers nicht erleichtert, sondern durch die Bestimmung erschwert, daß nunmehr die höchste Instanz, das Ministerium des Innern selbst, über den Antrag dazu zu beschließen hat. Der Geschäftskreis des Vorstehers wird auf Kosten der Zunftversammlung erweitert, der Zunftvorsteher seinerseits aber durchgehend obrigkeitlicher Bestätigung unterworfen.

Daß dieser Entwurf keine der beiden Parteien, die jetzt unter der Parole Zunft oder Gewerbefreiheit gegenüberstanden, befriedigte, war klar. Den Zünftlern war beides nicht recht, was der Entwurf wollte, weder die Wiederherstellung der Gewerbeordnung von 1847 in den auf das Unwesen direkt bezüglichen Punkten, noch die erweiterte Einwirkung der Regierung.

Die Eingabe der Gildenvorsteher zu Lüneburg sagte zu dem letzten Punkte ganz direkt: sie würde einem Zustand, worin soviel der Macht der Verhältnisse oder den wechselnden Ansichten der Behörden überlassen bliebe, ohne Bedenken die Gewerbefreiheit auf dem technischen Arbeitsgebiete vorziehen.

Die Vertreter freiheitlicher Anschauungen, die besonders in den Verhandlungen des Gewerbevereins zum Ausdruck kamen, konnten sich vor allem nicht mit der Erweiterung der Rechte der Staatsbehörden abfinden und hielten die Maßregeln gegen die noch bestehenden zünftlerischen Hemmungen für völlig ungenügend.

Der Gewerbeverein verlangte in einer Eingabe zum Entwurf an die Stände freie Einführung von Zunfterzeugnissen in Zunftorte, Berechtigung der Zunftmeister auch an anderen Zunftorten zu arbeiten, Freiheit für den Handwerker, seine Stoffe zu kaufen und

unbeschränkt wieder zu verkaufen, Heiratsfreiheit für dle Gesellen, Ausgleichung der Rechte von Meister und Gesellen beim Dienstvertrag, schließlich Freiheit der Fabriken von den ihnen zugedachten Fesseln. Man beschloß noch, sich gegen den Befähigungsnachweis für freie Gewerbe zu erklären und sich für die Freiheit der Vorschußvereine und ähnlicher geschlossener Vereine für die Genehmigungspflicht zu verwenden[1]).

Der Entwurf erzeugte eine lebhafte Bewegung innerhalb des Handwerkerstandes Hannovers. Den Zünftlern war er, wie gesagt, zu frei, den Anhängern der Gewerbefreiheit zu engherzig. Eine Flut von Petitionen war die Folge. Aber alles blieb unerledigt auf den Tischen der Regierung liegen. Die Vorlage und alle Bittschriften, die mit ihr zusammenhingen, sind nie zur Reife gekommen; nie hatten die Kammern Gelegenheit, zu ihnen Stellung zu nehmen. Es blieb bis zum Untergang des Königreichs Hannover bei der alten Gewerbeordnung[2]). Man fürchtete von seiten der Regierung die Übereilung und beließ es deshalb vorläufig beim alten.

Bei der Betrachtung der Handwerkerbewegung der fünfziger Jahre darf man ein Umwägbares nicht übersehen: das sind die Folgen der herrschenden Handels- und Kreditkrisis, die auch im Handwerkerstande sich fühlbar machten. Das Prinzip der Handelsfreiheit und vernünftiger Arbeitsteilung beginnt sich mehr und mehr durchzusetzen und verlangte, wie jeder Fortschritt, seine Opfer. Je solidarischer die Völker durch die Weltwirtschaft miteinander verbunden wurden, je ausgedehnter und belangreicher die Beziehungen der deutschen Industriellen zu der kontinentalen und transatlantischen Industrie geworden waren, um so fühlbarer mußten auch die Krisen in Deutschland nachwirken, die im Ausland in den 50 er Jahren verheerend auftraten. Durch Geldverluste wurden vor allem daher auch die exportierenden Geschäfte betroffen. Die mittelbaren Folgen der Krise wurden auch im Gewerbe fühlbar

a) durch teilweise langsamere und sparsamere Eingänge der Außenstände:

---

[1]) Jännecke, Max, a. a. O. S. 61.

[2]) Eine erneute sehr freiheitliche Vorlage vom 15. April 1866 blieb durch die Ereignisse des Juni 1866 ohne praktische Bedeutung und ohne Einfluß auf die Bewegung im Handwerk.

b) durch Schwierigkeiten seitens der Käufer, lang bestellte Ware anzunehmen und durch Abbestellung alter Aufträge oder nur bedingte Betätigung derselben, wenn nämlich in ermäßigte Preise eingewilligt wurde;
c) durch Verminderung der neuen Aufträge;
d) durch Entwertung alter Vorräte[1]).

Der ganze Markt ist von einer nervösen Spannung Ende der 50 er Jahre beherrscht gewesen, die in mißtrauischer Erwartung des Kommenden jeden Zuges zu ihrer Lösung entbehrte. Die Krisen in vielen Exporthäusern hatten offen gezeigt, daß noch ungeheure Vorräte von Waren aller Art in den Seeplätzen aufgestapelt lagen und daß diese Vorräte weit über den erwarteten Bedarf hinausgingen. Das alles zusammen ergab ein Stocken im Verkauf der Handwerkswaren.

Wie wir sehen, hatte der Kampf um die Gewerbeordnung und die Handwerkerbewegung in den 50 er Jahren außerordentlich verschieden in den deutschen Einzelstaaten geendet. Da griff ein neuer Faktor unerwartet in den Kampf ein, ein Faktor, der stark bestimmend für seinen Ausgang werden sollte. Eine Ironie des Schicksals wollte wiederum, daß von einem Kreise von Nichthandwerkern die Lösung angebahnt werden sollte. War es einstmals Winkelblech, der durch seine gelehrte Führung die zünftlerischen Beschlüsse herbeigeführt hatte, so sollte jetzt das Rüstzeug zur Erlangung der Freiheit eine Reihe einflußreicher Publizisten liefern.

[1]) So faßt der Bericht der Handwerkskammer Stuttgart vom 15. Juni 1856 die Folgen der Krisis für das Handwerk zusammen.

VI. Kapitel.

Die Einwirkung der Literatur Ende der 50er und anfangs der 60er Jahre auf die Handwerkerbewegung.

Mit dem Ausgang der 50er Jahre setzt innerhalb der Publizistik eine energische Bewegung ein, die dem gesteckten Ziele näher führen sollte: der Beseitigung des Prüfungszwanges und der Einführung der Gewerbefreiheit. Alle andern Wirtschaftsstaaten von Bedeutung wie Frankreich, Belgien, Holland, die Schweiz und England erfreuten sich bereits der Gewerbefreiheit.

Der politische Liberalismus wies in zahlreichen Schriften, Büchern, Broschüren und Aufsätzen darauf hin, welchen Schaden es bedeute, daß der deutsche Handwerker, der sich überall des größten Ansehens erfreue und im Ausland stets vorwärts komme, in seinem eigenen Vaterlande durch das Zunftwesen an seiner Bewegungsfreiheit gehindert sei.

Diese Strömung in der Theorie wurde für den Fortgang der Entwicklung der Handwerkerbewegung von solcher Bedeutung daß wir uns mit den Werken der namhaftesten Publizisten vertraut machen müssen, um das Charakteristische der Literatur dieser Zeit zu erfassen.

Von seiten der Regierungsbeamten ist es vor allem der Vorstand der Württembergischen Zentrale für Gewerbeförderung v. Steinbeiß gewesen, dessen Buch über die Elemente der Gewerbeförderung, nachgewiesen an der belgischen Industrie[1], großen Einfluß auf die Weiterentwicklung der Handwerkerfrage hatte. Er will zwar die Zunft nicht mit Stumpf und Stiel entfernt wissen, sondern er bekämpft nur die Ausartungen des Zunftwesens. Die belgische Industrie lehre, daß die zeitgemäße Ausbildung des Zunftwesens zum großen gewerblichen Bildungsinstitut die Aufgabe der Staaten sein müsse. In Belgien habe man alles mögliche zur intellektuellen und moralischen Vervollkommnung der Industrie getan; man habe Institutionen jeg-

[1]) Stuttgart 1853.

licher Art geschaffen, um die Handfertigkeit zu heben. Die Ergebnisse zeigten, daß nicht der unbestimmte Begriff der Gewerbefreiheit, die gänzliche Auflösung der Zünfte der Not steuern könne, sondern nur ein zeitgemäßes Vorwärtsgehen auf dem Boden des Hergebrachten.

Die Anerkennung aber, daß ein Vorwärtsschreiten, eine Weiterentwicklung notwendig sei, daß die Zunftverfassung in der Form wie sie damals bestand, nicht lebensfähig sei, bedeutet einen ganz revolutionären Schritt für einen so hohen Regierungsbeamten. Steinbeiß hat das Verdienst von allen Gewerbebeamten der deutschen Einzelstaaten, als erster den Mut zur Erklärung gehabt zu haben, daß es so nicht weitergehen könne.

Karl Heinrich Rau billigte in seinen ersten Veröffentlichungen den Zunftzwang und stand in schroffer Feindseligkeit den Anhängern der Gewerbefreiheit gegenüber. Aber so wie er sich allmählich sichtlich loslöste von den Lehren der alten deutschen Kameralisten, die er infolge seines Studienganges am besten kannte, so kommt er langsam auch zu Smith und Say und wird so nach und nach Anhänger der Gewerbefreiheit. Hatte er früher nur eine Förderung der einheimischen Industrie in streng merkantilistischem Sinne gefordert, so kommt er später nach vorsichtigen Vergleichen des Zunftzwanges mit der Gewerbefreiheit zu dem Schluß, daß die Nachteile, die man allgemein mit der Einführung der Freiheit der Gewerbe erwartete, gar nicht oder nur in geringem Grade auftreten. Die Gewerbefreiheit sei zwar nach den Erfahrungen des Auslandes von ungünstigen Erscheinungen nicht frei, jedoch sei sie im großen ganzen recht vorteilhaft. Sicherlich schafft die freie Annahme von Gehilfen, die ausgedehntere Konkurrenz, die Verbindung mehrerer Gewerbe den Käufern bessere und wohlfeilere Gewerkswaren und Bedingungen für den Einkauf. Die Gewerbefreiheit gebe dem Talent zur Anfertigung von Qualitätsware mehr Anreiz und Gelegenheit. Sie hebe vor allem die Gütererzeugung im günstigsten Sinn[1]).

Ist Rau nur mit Vorbehalt vom Anhänger des Zunfttums zur Gewerbefreiheit bekehrt worden, so sollte ein anderer, der noch 1856 geschrieben hatte, der Staat habe die Zunft als gemeine Ordnung so sehr nötig, daß sie von ihm zum gesetzlich allgemeinen Institut

[1]) K. H. Rau, „Grundsätze der Volkswirtschaftspolitik".

erhoben werden müsse[1]), zum Vorkämpfer der Gewerbefreiheit werden: Albert Eberhardt Friedrich Schäffle. In seinen „Vorschlägen zur gemeinsamen Ordnung der Gewerbebefugnisse", die 1859 erschienen, bekämpft er bereits mit dem ihm eigenen Spott und Hohn die Zünfte als „lächerliche Republik voller Streit". Statt einer von der Natur gegebenen Gesamtbürgerschaft der Gleichen führe die Zunft ein mechanisches Zusammenkoppeln der Ungleichen herbei. Der Korporationszwang nach dem Ausgang des Mittelalters könne nur leblose papierne Geschöpfe in die Welt setzen.

In der deutschen Vierteljahrsschrift[2]) schrieb ein Anonymus über die Meisterprüfung der Handwerker und widerlegte die wichtigsten Gründe, die man für ihre Aufrechterhaltung gewöhnlich anführte. Er bestreitet, daß die Prüfungen dem Publikum Schutz vor unfähigen Handwerkern gewähren und betont, daß, wenn auf der einen Seite die Handwerker selbst durch die Maßregel gegen das Eindringen anderer unbefähigter Personen geschützt werden sollen, man andererseits den Handwerkern zu viel und zu oft Gehör schenke. Es sei ihnen nicht nur um die Unschädlichmachung unbefähigter Personen, sondern überhaupt um die Abwehr jedweder Konkurrenz zu tun. Der Garantie, die die Meisterprüfungen für gute Ausbildung der Lehrlinge gewähren wollten, bedürfe es nicht. Es gebe keine höhere Bürgschaft dafür, ob der Knabe bei geeigneten Handwerksmeistern untergebracht sei als das Interesse der Eltern, die sich die nötige Kenntnis von der Befähigung und den sonstigen Eigenschaften des Lehrherrn wohl zu verschaffen wüßten. Er bezweifle auch das an sich einleuchtende Argument, daß die Prüfungen einen bedeutenden Sporn zur besseren Ausbildung des Meisters enthielten. Jeder wisse ja, daß seine Existenz von dem Grade seiner Ausbildung abhänge. Wenn dieses Moment bei einzelnen nicht wirksam sei, so könne man sich von der Prüfung noch weniger versprechen.

Sieht sich der Anonymus veranlaßt, die Behauptung angeblicher Vorteile einzeln zu widerlegen, so findet er auch schließlich direkt Nachteile in den Prüfungen. Sie kosteten Zeit und Geld und erschwerten den Übergang von einem Gewerbe zum andern. Für den Handwerker gelten drückende Bestimmungen, für den Fabrikanten

[1]) Schäffle, „Abbruch und Neubau der Zunft."

[2]) Jahrgang 1858.

nicht. Daher findet man innerhalb der zünftigen Gewerbe weniger Unternehmungsgeist. Das Streben vieler Zünfte sei vorwiegend darauf gerichtet, die Konkurrenz abzuschneiden. Der Verfasser schließt: es sei an der Zeit, diese Prüfungen fallen zu lassen und die zünftigen Handwerker den Unzünftigen oder den Fabrikanten gleichzustellen. Die Korporationsverbände unter den Gewerbetreibenden würden dadurch nicht Schaden nehmen, sondern sich mehr auf die eigentlichen Aufgaben hingelenkt fühlen, die die Gegenwart ihnen stelle.

Noch eines Bayern, Beeg, ist hier zu gedenken, dessen Broschüre „Reformfragen des Gewerbewesens“ [1]) im Jahre 1860 ihren Einfluß stark geltend machte. Er erklärte es als eine unleugbare Tatsache, daß die Bestimmungen der Vollzugsinstruktion hinsichtlich der Prüfung fast ganz illusorisch seien, da nur in äußerst seltenen Fällen die Qualität der Prüfungskandidaten, sowie Zeit und Umstände ihre Erfüllung erlaubten. Die theoretische Prüfung lasse fast immer schon nach wenigen Fragen erkennen, daß jede Viertelstunde für eine tiefe, eingehende Prüfung verloren sei. Man müsse zufrieden sein, wenn nur eine halbwegs richtige Preisberechnung eines Artikels, die Beschreibung einer technischen Manipulation oder sonst eine höchst einfache, aus der täglichen Praxis geschöpfte Frage von dem Bewerber beantwortet würde. Die Kommission müsse sich mit dem geringen Maße theoretischen Wissens begnügen und hätte wegen theoretischen Ungenügens bei sonst befriedigt gefertigtem Meisterstück noch keinen Kandidaten abgewiesen. Was aber dieses Probestück anlange, so gebe es bei der heutigen Arbeitsteilung, wie sie besonders für den bei dem Großhandel arbeitenden Gewerben üblich geworden sei, gar kein Urteil über die Kenntnisse des Bewerbers in seinem Handwerk.

Die technische Sektion der Hamburger Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe hatte ein Ausschreiben über die Aufweisung der Hindernisse erlassen, die in Hamburg dem aufblühenden Gewerbe entgegenstanden. Diesem Ausschreiben verdanken wir eine Arbeit von C. Plath, die als Broschüre mit dem Titel „Gegen das Zunftwesen“ erschien. Durch die Kritik aller das gemeine Interesse berührenden Punkte hat diese Schrift eine mehr als lokale

[1]) S. 11.

Verbreitung erhalten, und wir dürfen nicht ohne Erwähnung an ihr vorbeigehen. Vor allem befaßt sich Plath mit dem Befähigungsnachweis und kommt zu dem Schluß, daß dieser ganz überflüssig sei, da er in keiner Weise die erwarteten Garantien gebe. Auch die erhoffte Zuverlässigkeit könne die Meisterprüfung nicht liefern. Vielmehr könne sie nur durch die unbeschränkte Konkurrenz erreicht werden; der Umstand allein erziehe, daß jeden Tag ein anderer sich niederlassen und die gleichen Artikel anfertigen könne, mithin dem andern seine Kundschaft wegnehmen könne, wenn dieser sich nicht anstrenge, das Beste und Neueste zu liefern und seine Kunden hinsichtlich des Preises und der Güte zufrieden zu stellen[1]).

Gemäßigter als Plath verlangte der Berliner Stadtrat Risch[2]) aus den gleichen Gründen nur fakultative Prüfungen. Er führte aus: Das Publikum wäre durch die Prüfungen vor Übervorteilungen durch die Gewerbetreibenden nicht gehütet. Die reelle Bedienung des Publikums sei eine Sache der Bildung, der inneren Fähigkeit und des festen Charakters, lauter Dinge, zu denen eine Prüfung nicht verhelfen und über die sie nicht Auskunft geben könne. Die Prüfungen kosten Zeit und Geld, zwei Sachen, die für manchen nicht sofort zur Verfügung ständen und erst sauer erworben werden müßten. In praxi konnten die Bestimmungen leicht umgangen werden, wie in Preußen, indem es dort ja jedem Gewerbetreibenden, der sich einer Prüfung unterwerfen müßte, frei stünde, statt eines Handwerks eine Fabrik anzumelden; der Schlosser, der keine Lust habe, die Prüfung zu machen, melde eine Maschinenbauanstalt an und sei so der Prüfung überhoben. Alles zusammen genommen, diene der Prüfungszwang nur der egoistischen Neigung der Handwerker, indem eben durch Erschwerung des Beginns eines ständigen Gewerbebetriebs die Konkurrenz gemindert würde.

Aber ebenso wie von Steinbeiß muß auch der Berliner Stadtrat einlenken, indem er seine fortschrittlichen Wünsche einschränkend sagt: daß die Prüfungen das Vertrauen der Handwerker auf sich selbst kräftigen, daß sie Ansehen unter den Genossen verleihen und die Überzeugung gebe, daß das Handwerk bis zu derjenigen Voll-

[1]) C. Plath, Gegen das Zunftwesen, S. 27 ff.

[2]) Risch, Handwerksgesetzgebung Preußens und der größeren Staaten Deutschlands, S. 98—113.

kommenheit erlernt worden sei, zu der die Zeitumstände es geführt hätten. Daher widerspreche er nicht, wenn ohne den Beitrittszwang bestehenden Innungen das Recht übertragen werden sollte, alle diejenigen zu prüfen, die sich ihnen anschließen wollten. Risch meinte, es könne nur zur Hebung des Ansehens solcher korporativer Verbände beitragen, wenn ihren Mitgliedern allein gestattet würde, sich „geprüfte Meister" zu nennen. Das Gesetz gebe dann dem Publikum Gelegenheit, geprüfte oder nichtgeprüfte Meister zu wählen. Hierdurch wird weder die Freiheit beschränkt noch den persönlichen Rechten zu nahe getreten.

Es ist ein Zeichen dieser Zeit, daß bereits Männer in der Literatur zugunsten der Gewerbefreiheit mitarbeiten, die Mitglieder derjenigen Körperschaften waren, die vorher auf das hartnäckigste von Amts wegen die Sache der Zünfte vertreten hatten.

Wie außerordentlich viel die Handwerker auch Böhmert und Braun verdankten, das braucht an dieser Stelle nicht mehr ausführlich gewürdigt zu werden, da wir bei der Schilderung der Handwerkerbewegung in den vorgehenden Kapiteln häufig ihren Ausführungen gefolgt sind.

Hatten die Publizisten bisher nur am Bestehenden kritisiert ohne imstande zu sein, etwas Neues, Besseres an die Stelle der Zünfte zu setzen, so wurde das mit dem Auftreten von Huber und von Schulze-Delitzsch anders. Die Erkenntnis, daß der kleine schwache Mann eines festen Rückhalts bedürfe, und man ihm nicht den Zunftverband wegnehmen könne ohne an seine Stelle etwas Neues zu setzen, führte zur Tat: zur Propaganda des Genossenschaftssystems. Wir wollen im folgenden die Lebensarbeit der beiden obengenannten Männer betrachten, da sie von großem Einfluß auf die Handwerkerbewegung gewesen sind. Viktor Huber war ein streng konservativer und christlicher Politiker, der 1823 in England und Schottland, 1844 in Frankreich und Belgien das moderne Genossenschaftswesen studiert hatte. Im Jahre 1846 begann er in Deutschland schriftstellerisch zu wirken. Seine Ideen sind folgende[1]):

Seine Opposition gegen das Zunftwesen nach Ausgang, Ziel, Geist und Gesinnung sei ganz anders begründet wie die, welche vom Liberalismus ausgehe. Die Reste des Zunftwesens als Beschränkung

[1]) „Concordia. Beiträge zur Lösung der sozialen Fragen" 1. Heft S. 44 ff.

der freien Verwendung aller volkswirtschaftlichen Kräfte seien auf die Länge durchaus nicht mehr zu erhalten und würden sicherlich binnen weniger Jahre vollends gesetzlich oder tatsächlich beseitigt werden. Wie man auch über das Zunftwesen denke, ob man seinen Untergang beklagen oder willkommen heißen möge: darüber könne für einen Unbefangenen und urteilsfähigen Beobachter der Zeit kaum ein ernstlicher Zweifel sein, daß die Tage der überhaupt noch vorhandenen Reste desselben gezählt seien. Ein logisches und sittliches Recht der Polemik für die Erhaltung der Zünfte ist eigentlich nur dann anzuerkennen, wo die ehrliche Voraussetzung vorhanden ist, daß sie nicht bloß erhalten werden können und sollen, wie sie jetzt sind, sondern daß sie restauriert und mit den Rechten und Privilegien wieder ausgerüstet werden sollen, worin ehemals ihre eigentliche Bedeutung, die Bedingungen ihrer Existenz lagen. Es handle sich darum, nicht etwa bloß die aus der unabweislichen Auflösung der Zünfte hervorgegangenen und hervorgehenden handwerksmäßigen Atome, also kleine Meister und große Gesellen, sondern auch die in der nicht handwerksmäßigen sowohl fabrikmäßigen als sonstigen Arbeit erzeugten volkswirtschaftlichen und sozialen Substanzen zu neuen, den Bedingungen der gegenwärtig allein möglichen Volkswirtschaft entsprechenden Organen zu verbinden. Dahin gehören aber nicht bloß diejenigen Dinge, welche das Zunftwesen der modernen Großindustrie gegenüber nicht mehr leisten könne, sondern auch das, was unter schwerer Verantwortlichkeit schon so lange vernachlässigt worden sei: die innere Zucht und Würdigkeit und überhaupt alles, was zu seiner sittlichen und sozialen Aufgabe gehöre. Ob der Unterschied zwischen Meister und Gesellen in der gegenwärtigen Form in Zukunft sich modifizieren werde, darauf komme es gar nicht an, sondern nur darauf, daß die in der Natur der Dinge unabweislich liegenden Begriffe und Bedürfnisse in der geeignetsten Form zu ihrem Rechte kommen würden.

Alle diese Bedingungen aber fänden ihre genügende Erfüllung in der Genossenschaft und nur in dieser, weil sie zugleich die Möglichkeit biete, die unermeßlichen selbständigen Mittel, die gewaltige Wasserkraft der unzähligen Tropfen proletarischer Ersparnisse dem Organisationsprozeß zuzuführen. Die regenerierte reformierte Zunft kann sich gleichsam ohne weiteres in der Genossenschaft wiederfinden, sofern sie sich nicht etwa über ihre eigenen Grenzen hinaus

als Privilegien, als Beschränkung des möglichst freien Gebrauchs der Arbeitskräfte Dritter geltend machen sollte. Die Genossenschaft verlange eine freie, offenere und beweglichere Form und eine breitere Grundlage als die Zunft; sie fordere für sich die Gewerbefreiheit und kann sie deshalb auch Dritten nicht, weder Individuen noch Genossenschaften, verweigern. Sind die Ordnungen, die Einrichtungen und die Zucht der Genossenschaft zweckmäßig, so würde es sich an den Früchten erweisen; dann würde die freiwillige Nachfolge nicht ausbleiben.

Die weitere Entwicklung der handwerksmäßigen oder zunftmäßigen Genossenschaften von den Kredit- und Rohstoffvereinen in Verbindung etwa mit einem Konsumverein, wobei aber bisher noch immer die selbständige Produktion, das unabhängige Geschäft des einzelnen Meisters vorbehalten war, der Übergang von dieser Stufe zu einem wirklich gemeinsamen Geschäft würde der bisherigen gewerblichen Selbständigkeit des einzelnen mit ihren Vorzügen und Nachteilen ein Ende machen und also eine sehr wesentliche und peinliche Veränderung seiner ganzen Stellung herbeiführen.

So stehen nur zwei Alternativen zur Wahl: entweder Aufgabe der Selbständigkeit als Lohnarbeiter eines fremden Großgewerbes oder eines Fabrikherrn, oder als Lohnarbeiter und Teilbesitzer eines eigenen genossenschaftlichen Geschäfts mit all den materiellen und sonstigen Vorteilen und Nachteilen, welche dasselbe darbietet. Dazu gehört aber natürlich auch eine sittlich und sozial ganz andere, viel würdigere und wohltuendere Stellung der arbeitenden Genossen im Vergleich zu dem Arbeiter eines fremden Herrn.

Was Huber erstrebte war also nicht die Beseitigung der Organisation, sondern ihre Erweiterung zur Genossenschaft. Diese sollte aber nicht bloß die handwerksmäßige Arbeit in sich fassen, sondern auch die Massen der gewöhnlichen Arbeiter, weil gerade dieses Lohnwerk der Großindustrie gegenüber auf die Dauer nicht standhalten könne und sich so in die industrielle Arbeitermasse auflösen müsse.

Da wir hier keine Geschichte des Genossenschaftswesens geben wollen, so können wir auf diese Theorien nicht weiter eingehen. Bei Huber blieb es ausschließlich bei dem Aufstellen dieser Theorie; Schulze-Delitzsch dagegen, der selbst in kleinbürgerlichen Verhältnissen eines Landstädtchens aufgewachsen war und die Leiden und Wünsche der Handwerker, wie Schmoller sagt, aus Erfahrung kannte,

überholte Huber bei weitem in der Ausführung der Genossenschaftsbestrebungen.

Hermann Schulze-Delitzsch hatte 1848 als Vorsitzender einer Kommission der verfassungsgebenden Versammlung eine Anzahl tüchtiger Vertreter des Handwerks näher kennen gelernt. Seit dieser Zeit hatte er lebhaften Anteil genommen an der Handwerksfrage, und er sah die große Aufgabe seines Lebens in der Hebung des selbständigen kleinen Meisterstandes, in deren geschäftlicher Erziehung, da die Wiederherstellung des Zunftwesens einem Manne von der politischen Richtung Schulzes gegen Gefühl und Einsicht gehen mußte.

1853 erschien sein „Assoziationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter", das sich auf die in seiner Vaterstadt gemachten Erfahrungen stützte, wo er 1849 eine Kranken- und Sterbekasse und eine Genossenschaft der Tischler und Schuhmacher, 1850 einen Vorschußverein gegründet hatte. In diesem Buch legt der Verfasser dar[1]), wie er ein ineinandergreifendes System von Assoziationen zu organisieren versuchte, welches die wichtigsten Beziehungen der arbeitenden Klassen umfaßt und überall auf die Grundsätze der Solidarität und Selbsthilfe gegründet ist. Zunächst sucht er den kleinen Mittelstand und die Handwerker möglichst aller Branchen in lokale Verbände zu solchen wirtschaftlichen Zwecken zu vereinen, deren vorteilhafte Verfolgung eine möglichst große Mitgliederzahl bedingt, wie in den Vereinen zur Krankenpflege und zur Anschaffung notwendiger Lebensbedürfnisse im großen. Sodann ging sein Streben aber dahin, die Arbeiter einzelner Gewerbe, besonders die kleinen Meister (Schuhmacher, Tischler, Weber u. a.) in spezielle, die sogenannten gewerkschaftlichen Genossenschaften zu vereinigen, welche für gemeinschaftliche Rechnung die zum Gewerbebetrieb der einzelnen erforderlichen Rohstoffe anschaffen und manche andere gemeinsame Anstalten treffen sollten, wie etwa die zum Gebrauch für einzelne zu kostspielige Arbeitsvorrichtungen oder den Verkauf ihrer Produkte in gemeinschaftlichen Magazinen. Hand in Hand damit gehen aber besonders die Kreditverbände, die Vorschußvereine oder Darlehenskassen, welche wieder die Gesamtheit der Handarbeiter eines

[1]) Schulze-Delitzsch, Das Assoziationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter, S. 84.

Orts umfassen, mit der Aufgabe, die einzelnen mit der nötigen Barschaft zu lebhafterem Geschäftsbetrieb zu versehen und sie soviel als möglich der Vorteile eines großen Kapitals teilhaftig zu machen. Diese Vorschußvereine kommen ganz besonders solchen Leuten der arbeitenden Klasse zustatten, in deren Gewerke im Orte keine spezielle gewerkschaftliche Genossenschaft besteht. Sie werden jedoch auch von den Mitgliedern der bestehenden Genossenschaften ebenso häufig benutzt, um ihr Konto mit dem Assoziationslager zur richtigen Zeit zur Barzahlung zu vereinigen, wenn sie einmal mit dem Absatz ihrer Produkte ein wenig ins Stocken geraten waren.

Was die rechtliche Verfassung der fraglichen Assoziation betrifft, so entspricht dieselbe mit wenigen Ausnahmen der société en nom collectif des französischen code de commerce und der societas des römischen, in Deutschland noch vielfach geltenden gemeinen Rechts. Als erlaubte Privatgesellschaften stehen die Assoziationen, wie das preußische Landrecht insbesondere das Verhältnis auffaßt, ihren Gläubigern und Schuldnern mit den Rechten und Pflichten einer Sozietät gegenüber, d. h. ihre Mitglieder haften Dritten gegenüber solidarisch und haben unter sich gleiche Rechte und Pflichten. Die inneren Angelegenheiten werden daher durch Mehrheitsbeschlüsse geordnet und die Geschäftsführung ist gewissen Beamten und Ausschüssen nach Inhalt des Statuts oder Gesellschaftsvertrags übertragen, in welchem die nötigen Vollmachten für alle die Fälle enthalten sein müssen, wo die Beamten die Gesellschaft nach außen vertreten sollen.

Schulze erkannte, daß die bedrängte Lage der arbeitenden Klassen als die unleugbare Folge der Fortschritte der neueren Industrie keine zufällige, bloß vereinzelte Erscheinung sei, daß sie keiner bloß momentanen Ursache beigemessen werden könne, sondern einer stetig fortwirkenden, weil sie den Bedingungen der Gesamtheit angehöre, welche die Basis des heutigen Verkehrs und der wirtschaftlichen Entwicklung der derzeitigen Lage bilde. Durch die Solidarität und Selbsthilfe der Handwerker wollte er nun in einer neuen Organisationsform Ersatz für die zu entfernenden Zünfte geben. Dieser Ersatz war die Assoziation, die Vergesellschaftung im Erwerbe. Mehrere kleine Kräfte vereint bilden eine große; was einer nicht allein durchsetzen kann, dazu sollte er sich mit andern verbinden. Daher begrüßt Schulze in der Assoziation die einzig wahre und

einzig mögliche Innung der Zukunft, welche bestimmt ist, den in den Handwerkern lebenden Drang nach Verbesserung ihres Loses durch engeren Anschluß aneinander, der schon zu so manchen Auswüchsen Anlaß gegeben hatte, unter Schonung aller berechtigten Interessen zu realisieren.

Hatte es Huber an Formensinn gefehlt, wie sein Biograph sagt, so verstand es Schulze seine Theorien in die passende praktische Gestalt zu gießen. Die meiste Bedeutung erlangten zunächst die von ihm ins Leben gerufenen Vorschußvereine. Wie erfolgreich sie in den ersten Jahren arbeiteten, das soll die folgende Tabelle veranschaulichen [1]).

Auf die Weiterentwicklung dieser Theorien und ihre praktische Durchführung hier einzugehen, verbietet uns der Rahmen unserer Aufgabe. Die „Blätter für Genossenschaftswesen", eine Menge Monographien, wie die „Vorschußvereine als Volksbank" (1855) trugen Schulzes Ideen in die weitesten Kreise. So wurde er zum „Erzieher des deutschen Handwerkerstandes in bezug auf Kreditform und Kreditorgane", wie Schmoller sagt.

Die volkswirtschaftlichen Schriftsteller dieser Periode haben die Handwerkerbewegung auf das lebhafteste beeinflußt, und die Wirkung ihrer Schriften läßt sich noch Jahrzehnte verfolgen. Die Theorie hat alles getan, um den Weg zur Erlangung der Gewerbefreiheit zu ebnen. Doch ehe dieses Ziel erreicht war, galt es noch Hindernisse wegzuräumen, die die Gegner immer aufs neue wieder entgegenzustellen wußten.

[1]) Vgl. anhängende Tabelle.

18

Aus Schulze-Delitzsch, Die arbeitenden

Seite

Es hatten nachstehende Vorschußvereine im Jahre 1857 folgenden Geschäftsverkehr
Summen nur in Talern

Ort, wo der Verein seinen Sitz hat:	Einwohnerzahl des Orts:	Stiftungsjahr des Vereins:	Mitgl.-Zahl des Vereins:	Summe d. i. Jahr 1857 gegebenen Vorschüsse einschl. der Prolongationen:	Satz des Zinses u. d. Provision zusammen:	Summe der eingegangenen Zinsen u. Provisionen:
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1. Delitzsch	5 000	1850	350	30 958	8—10%	703
2. Eilenburg	10 000	1851	653	30 589	8—10%	1298
3. Zörbig	4 000	1853	174	31 525	10%	684
4. Hameln	7 000	1853	?	6 768	9—10%	188
5. Eisleben	14 000	1854	295	83 716	8%	1082
6. Celle	12 000	1854	180	7 475	10%	170
7. Meißen	8 000	1855	338	97 760	7—11%	1721
8. Bitterfeld	4 500	1855	340	16 878	10%	457
9. Hildesheim	16 000	1856	127	4 290	12½%	216
10. Königsberg i. Pr.	80 000	1856	106	18 084	13⅓%	509
11. Osterfeld	2 500	1856	60	2 273	10%	87
12. Prenzlau	15 000	1856	100	4 107	10%	147
13. Brehna	2 000	1856	188	14 930	10%	331
14. Leipzig	74 000	1856	400	32 747	12%	863
15. Norden	6 000	1856	?	8 172	6—8%	1190
16. Magdeburg	55 000	1856	?	27 550	6—8%	1190
17. Luckau	5 000	1856	340	60 853	8—10%	1251
18. Liegnitz	15 000	1856	212	24 025	?	514
19. Sangerhausen	8 000	1856	182	82 764	6⅓—10%	2943
20. Wittenberg	9 000	1857	125	7 437	8%	196
21. Grossen	6 500	1857	197	4 526	10%	112
22. Torgau	8 000	1857	170	3 672	10%	95
23. Glogau	15 000	1857	301	5 857	10%	98
24. Dohna	2 000	1857	92	18 455	7—11%	272
25. Zerbst	9 500	1857	390	18 468	7—10%	193

57.

Klassen u. d. Assoziationswesen in Deutschland.

92.

und Kassenbestand, wobei die Groschen und Pfennige weggelassen und alle ausgedrückt sind.

Reingewinn des Vorschussgeschäfts:	Guthaben d. Mitglieder i. d. Vereinskasse an Beisteuern u. Dividenden:	Summe der v. Vereinen aufgen. Darlehen am Jahresschlusse:	Reservefonds:	Bestand d. Betriebsfonds am Jahresschlusse als Summe von Nr. 9—11:	Bemerkungen
8.	9.	10.	11.	12.	
292	3 871	5 545	368	9 784	[1]) Die Übersicht umfaßt das Jahr v. 1. Juni 1856 bis 1. Juni 1857,
110	1 711	30 152	116	31 370	
308	1 955	4 871	127	6 955	[2]) Von 1858 an sind die Zinsen u.s.w. auf 10% herabgesetzt.
83	915	1 316	325	3 556	
480	8 267	27 064	639	35 970 [1])	[3]) Der Verein leiht auch an Nichtmitglieder, und die Darlehen ad 10 bestehen sämtlich aus freiwilligen Einlegemitgliedern, meist der wohlhabenden Klasse angehörig. Ferner werden auch Darlehen auf Hypothek auf längere Fristen ausgegeben.
43	867	3 979	100	4 946	
230	4 079	19 304	884	24 267	
124	1 951	1 926	154	4 081	
97	543	2 240	120	2 903 [2])	
135	1 042	4 011	220	5 273	
224	243	749	17	1 009	
62	397	1 532	82	1 379	
120	1 741	2 506	99	4 346	[4]) Die Übersicht umfaßt nur 9 Monate, vom 1. April bis 31. Dezember 1857.
153	2 140	10 784	135	13 049	
39	1 990	425	476	1 991	
811	19 813	—	200	20 013	[5]) Die Übersicht umfaßt nur 6 Monate, vom 1. Juli bis 31. Dezember 1857.
504	2 931	16 623	391	19 945	
184	?	?	146	?	
543	448	56 627	526	55 601 [3])	[6]) Die Zinsen wie beim Meißener Verein.
125	442	2 629	61	3 132	
—	142	2 079	44	2 265	[7]) Die Übersicht umfaßt nur 10 Monate, vom 1. März bis 31. Dezember 1857.
67	329	2 000	130	2 557 [4])	
26	570	2 383	11	2 964 [5])	
55	764	4 260	63	5 087 [6])	
44	843	16 398	109	17 350 [7])	

VII. Kapitel.

Geschichte der Handwerkerbewegung vom 1. volkswirtschaftlichen Kongreß in Gotha bis zum Sieg der Gewerbefreiheit 1869.

„Die unternehmendsten und bravsten Leute", sagte Böhmert auf dem volkswirtschaftlichen Kongreß von 1859, „dürfen sehr oft kaum im nächsten Dorf oder Städtchen ihres eigenen Landes, geschweige denn in einem andern deutschen Bundesstaat sich niederlassen und ein Gewerbe begründen. Unser großes herrliches Vaterland mit seiner intelligenten, fleißigen, nüchternen und sparsamen Bevölkerung und seinen außerordentlich reichen Hilfsquellen, die noch vielfach lohnenden Erwerb bieten können, wird von den deutschen Gewerbs- und Niederlassungsgesetzen gleichsam als ein großes Armenhaus angesehen, das mit lebend umherschleichenden Gemeindelasten bevölkert ist. Weil es unter 100 Personen stets einige geben wird, welche nicht zu wirtschaften verstehen und im Laufe der Zeit mit oder ohne eigene Schuld verkommen, stellt man die übrigen 97 oder 98 unter die dauernde Vormundschaft der Behörden, die bei einer jeden Gewerbegründung oder Niederlassung über den Nahrungszustand der vorhandenen Bürger und über das örtliche Bedürfnis oder sogar, wie es im § 204 des bayerischen Gesetzentwurfs heißt, über die Wahrscheinlichkeit des Fortkommens zu Gerichte sitzen sollen."

Es war zu erwarten, daß nach den dauernden Vorstellungen endlich etwas erfolgen mußte, um den Willen der intelligenten Handwerkerbevölkerung zum Gesetz zu machen. Die alte zünftige Gewerbeordnung war durch die erzwungene Reform zur Ruine geworden, die niemand mehr schützte. Ein fortschreitender Ausbau der Volkswirtschaft war unmöglich, solange die Gewerbeordnung nicht mit den veränderten politischen Verhältnissen und technischen Bedingungen in Einklang gebracht war. Eine zeitgemäße Gewerbefreiheit mußte unerbittlich durchgeführt werden. Die gleichsam in Spiritus gesetzten Reste der alten Innungen leisteten seitdem nichts,

als daß sie von Zeit zu Zeit darüber im Gewerberat Streit anfingen, ob ein Bartscherer auch die Haare schneiden oder ein Friseur auch barbieren dürfe, welcher Holzarbeiter Beil oder Hobel gebrauchen und des Leimtopfes sich bedienen dürfe, und was dergleichen kläglichen Unsinns mehr ist. Das natürliche Ende war dann, daß über solchen Streitigkeiten mit bureaukratischem Belieben harthörig zur Tagesordnung übergegangen wurde, daß die Innungen fast nur noch als Anlässe nutzloser Kraft- und Zeitverschwendung erschienen[1]).

Die Wirkung der lebhaften Bewegung für die Gewerbefreiheit ward jetzt auch von den Handwerkern selbst empfunden, und es erfolgte ein sichtlicher Umschlag in der Gesinnung der Meister. Sie sahen, daß die Innungen sie nicht reich gemacht hatten, sondern daß das Vorwärtsgehen immer noch andauernd ins Stocken geriet; da beginnen sie selbst zu reformieren.

In Gotha versammelte sich 1858 zum erstenmal, einer Anregung Schulzes folgend, der Kongreß deutscher Volkswirte. Diese Versammlung, die sich aus Männern der Wissenschaft und Praxis zusammensetzte, war zusammengetreten auf einen Aufruf im Bremer Handelsblatt, der von Böhmert im Jahre zuvor gelegentlich des Frankfurter Wohltätigkeitskongresses auf Schulzes Anregung und Lettes Vorschlag erlassen war.

Huber und Schulze-Delitzsch waren die führenden Geister dieser Gothaer Tagung. Ihrem Einfluß ist es zu verdanken, daß man beschloß für die gewerbliche Freiheit mit aller Kraft einzutreten, vor allem aber dahin zu wirken:

1. daß die Gewerbe- und Handelstätigkeit von denjenigen ausschließenden und beschränkenden Befugnissen, welche bisher bestimmten Korporationen oder einzelnen zugestanden waren, befreit werden;
2. daß die Gewerbe- und Handelstätigkeit nicht länger durch Lehrzwang, Wanderzwang, Befähigungsnachweis und Erteilung von Konzessionen beschränkt werde;
3. daß eine polizeiliche Beschränkung des Gewerbe- und Handelsbetriebs nur aus Rücksicht auf den öffentlichen Gesundheitszustand oder auf die öffentliche Sicherheit zugelassen werde;
4. daß im übrigen auch über die Berechtigung zum selbständigen

[1]) Leitartikel der „Kölnischen Zeitung" zum Monat Mai 1858.

Gewerbe- und Handelsbetrieb nur die allgemein bürgerlichen Gesetze, z. B. bezüglich der Dispositionsfähigkeit d. h. Rechts- oder Geschäftsfähigkeit entscheide.

Vor allem aber beschloß man hier, in den einzelnen deutschen Staaten die gewerblichen Zustände und Einrichtungen zu untersuchen und im nächsten Kongreß darüber Bericht zu erstatten. Die Einführungen und Regelungen der Assoziationen[1]) solle nicht durch den Staat erfolgen, sondern der Selbstverwaltung der gewerbetreibenden arbeitenden Klassen überlassen bleiben. Man fand, daß „nach den bisher gemachten Erfahrungen die Bildung von Vorschußvereinen und Darlehenskassen von Assoziationen spezieller Gewerbe zum gemeinschaftlichen Bezug von Rohstoffen von Konsumvereinen, zur Anschaffung notwendiger Lebensbedürfnisse im ganzen als vorzügliches Mittel zur Selbsterhebung der unbemittelten Gewerbetreibenden und der arbeitenden Klasse" anzusehen sei.

Auch in den folgenden Jahren hat sich der volkswirtschaftliche Kongreß, der vor allem als Mittelpunkt der Freihandelsbewegung in Deutschland anzusehen ist, stets wieder mit der Frage des Innungswesens und des Konzessionssystems beschäftigt. Die Blätter der Freihandelsschule, so Pickfords „Volkswirtschaftliche Monatsschrift", Fauchers „Vierteljahrsheft für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte, ' Wirths „Arbeitsgeber", vor allem aber das Bremer Handelsblatt nahmen mit der Tagespresse, angeregt durch die Verhandlungen des volkswirtschaftlichen Kongresses, zur Handwerkerfrage Stellung. „Ihrer unermüdlichen Tätigkeit", sagte Conrad später, „ist es zuzuschreiben, daß in Deutschland die Masse allmählich aus ihrer Lethargie gerüttelt wurde, die durch das langjährige engherzige Polizeiregiment großgezogen war[2])."

Schon im Jahre 1853 traten in Montabaur und Celle Abgeordnete der Gewerbevereine und Männer aus andern Ständen zusammen und erklärten sich für möglichst schnelle und vollständige Einführung

[1]) Nebenbei sei bemerkt, daß auf dem zweiten Kongreß 1859 beschlossen wurde, der echt deutschen Sache auch einen deutschen Namen zu geben, indem man in Zukunft nicht mehr von „Assoziation", sondern von „Genossenschaft" sprechen wolle. Dieser neue Begriff hat sich schnell eingebürgert.

[2]) Heinrich Waentig, „Die gewerbepolitischen Anschauungen in Wissenschaft und Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts", S. 31.

der Gewerbefreiheit und der damit verbundenen staatlichen Einrichtungen.

Das vernichtendste Urteil über den herrschenden Zustand aber fällte auf dem Frankfurter Kongreß der zünftige Webermeister Rewitzer aus Chemnitz. Es sagte unter anderem: er müsse zur Verständigung vorausschicken, daß er ein Handwerker sei, und zwar einer jener kleinen Handwerker, für die man so warm in die Schranken träte. Man fürchte, wenn man die Gewerbefreiheit einführe, würde der kleine Handwerker zugrunde gehen. Nicht die Ausnahmen, die kleinen Städte mit ihren wohlhabenden Handwerkern, dürfe man vor Augen haben. Im allgemeinen steht der Handwerker schon da, wohin die Herren fürchten, daß er mit der Gewerbefreiheit kommen werde. Es handelt sich also nicht mehr darum, dem Handwerker Rechte zu nehmen, denn diese bestehen ja nicht mehr, sondern es handelt sich darum, ihm die Freiheit zu geben, deren er bedarf. Wenn der Handwerker früher mit einem Teile des Handwerks, den ihm die Zunft zuwies, vielleicht einen bescheidenen Wohlstand sich schaffen lernte, so ist dies jetzt nicht mehr der Fall. Die Großindustrie, verbunden mit Geld und Wissenschaft, haben seinen ganzen Rechtsboden durchlöchert, denn auch andere, nicht zünftige Menschen betreiben ein Gewerbe und wissen es besser zu treiben. Viele Handwerke seien schon untergegangen, man zähle die kleinen zünftigen Gewerbe einmal durch, die aus den angeführten Ursachen untergegangen seien. Der kleine Handwerker, wenn er seine Lage begreift, und seinen Vorteil eingesehen hat, könne nur bitten, sich für die sofortige Einführung der Gewerbefreiheit zu erklären. Jeder Aufschub bringe nur Schaden, verlängere den Todeskampf mit den Fabriken, die nun einmal nicht mehr aus der Welt zu bringen seien. Man wünsche die Innungen sehr gerne beizubehalten und fürchte, wenn man die Gewerbefreiheit einführe, würden jene aufhören. Was seien die Innungen? Darüber habe sich kein Redner verbreitet. Es lasse sich nicht leugnen, daß dieselben früher eine bedeutende Rolle gespielt hätten und ihnen viel zu danken sei: in einer Zeit, wo sie allein die Träger der Gesittung gewesen, der Schutz des Bürgerstandes; allein in der Zeit lebe man nicht mehr. Wenn man den Wert einer Körperschaft darnach beurteilen wolle, was sie nütze, dann rechne man die Innungen, wie sie jetzt seien, zu den wertlosen.

Der im Jahre 1859 in Frankfurt a/M. abgehaltene Kongreß erklärte sich zunächst für die sofortige Einführung der Gewerbefreiheit ohne gesetzliche Zwischenzustände, vorbehaltlich den gleichzeitig etwa notwendigen Maßregeln zur Schadloshaltung der Realberechtigten und der erforderlichen Gesetzesänderung in denjenigen Ländern, wo politische Institutionen auf das alte Zunftwesen gestützt sind. Selbst die politisch konservativen Mitglieder des Kongresses wie Professor Huber stimmten dieser Erklärung bei[1]).

Die Rede des Chemnitzer Kleinmeisters und die angenommenen Erklärungen klingen weit anders, als die früher auf Handwerkerversammlungen üblichen Reden. Die Handwerkerbewegung steht vor einer bedeutungsvollen Krisis: man sieht allgemein jetzt ein, daß ein grundverschiedener, neuer Weg beschritten werden muß.

Auch die Gesetzgebung beginnt jetzt allmählich der Strömung Rechnung zu tragen, die sie nicht mehr länger übersehen konnte; ein Übergangsstadium ließ sich zunächst in den Herzogtümern Coburg-Gotha wahrnehmen, die in ihren Gesetzen vom 25. Juni und 27. Juli 1859 den Versuch machten, durch Änderung des Prüfungsverfahrens, Ermäßigung der Innungsgebühren, Erweiterung der Handelsbefugnis, eine Wendung zum Bessern herbeizuführen[2]).

Es folgte Bremen und Nassau, deren Regierungen die Fragen auf das lebhafteste erörterten.

Leider gibt es keine Bewegung, selbst die offensichtlich nützlichste nicht, die nicht sofort ihre Gegenbewegung erzeugte. Auch hier ließ sie nicht lange auf sich warten und organisierte sich in den Handwerkertagen, einer Wanderversammlung von Innungsgenossen. Der deutsche Handwerkertag entstand zunächst, um dem volkswirtschaftlichen Kongreß, dessen Tätigkeit wir oben gewürdigt haben, die Stange zu halten. Vor allem aber wächst er sich nach und nach zur Hochburg der Zünftler aus. Diese entfalten eine Tätigkeit, die Huber „ein Spiel mit dem Totengerippe des alten Zunftwesens" nannte.

In den folgenden Jahrzehnten werden wir den deutschen Handwerkertag bei seiner einseitig aufwühlenden Arbeit verschiedentlich beobachten müssen. Der Reigen der Handwerkertage beginnt mit

[1]) Mascher, a. a. O. S. 586.

[2]) Stieda, Wilhelm, Der Befähigungsnachweis, S. 251.

dem Berliner, der vom 28. August bis 1. September 1860 tagte. Er bezeichnet die Gewerbefreiheit als ein Kind der roten Republik und stellte die Behauptung auf, unbedingte Gewerbefreiheit sei ein Extrem: nichts sei unbedingt frei, ein jeder sei gebunden durch den menschlichen Organismus. Die Sterne am Himmel bewegten sich nach einem ewigen Gesetz, keine Uhr, keine Maschine könne gehen, wollte jeder einzelne Teil derselben frei sein. Jeder müsse sich deshalb der notwendigen Ordnung fügen. Die unbedingte Gewerbefreiheit basiere auf dem heidnischen Prinzip des Egoismus und der Selbstzucht, sie löse den Staat auf und pulverisiere die Gesellschaft. Weil sie auf Egoismus basiere, sei sie die Ursache der Monopole der Neuzeit; die geschlossenen Zünfte seien eine selbständige Einrichtung gegenüber diesen Monopolen. Durch die Gewerbefreiheit erlange das Kapital eine Übermacht, welcher der Handwerkerstand sich beugen müsse.

Die Teilnahme, welche der Handwerkertag bei der zahlreichen Berliner Handwerkerbevölkerung fand, war eine sehr spärliche. Die Zahl der eingebrachten Anträge überstieg fast die der Zuhörer zu den Tagungen. Die Sitzungen wurden fast alle mit dem Beschluß beendet, die Regierung zur Aufrechterhaltung der Gesetzgebung von 1849 und Änderung derselben im Interesse des Zunftzwangs zu bitten.

Wiederum ist es das Herzogtum Nassau, das als erster deutscher Staat, so wie auch einst im Jahre 1848, jetzt am 1. Juni 1860 mit einem Gesetz hervortrat, um den Wünschen seiner Handwerker gerecht zu werden.

Hier wie überall in Deutschland seufzte der Gewerbstand unter den Prüfungen. Hohe Gebühren für die Prüfungsmeister, fast unerschwingliche Kosten und unüberwindliche Schwierigkeiten eines oft mit feindseliger Geflissenheit ausgewählten, späterhin unverwendbaren Meisterstücks, hatte den jungen Leuten, die sich selbständig niederlassen wollten, nur Opfer auferlegt. Die zu Prüfungsmeistern erwählten Meister waren keineswegs immer die geschicktesten und tüchtigsten, da diese sich scheuten, ihre Zeit mit Prüfungen zuzubringen und es vorzogen, ihr Gewerbe selbst auszuüben. Durchgefallen waren in den letzten 10 Jahren kaum 10% der Bewerber. Im ganzen hatten die Prüfungen einer Menge Menschen Plagen und Verluste eingetragen und der Allgemeinheit wenig genützt[1]).

[1]) Braun, Karl, a. a. O. S. 33/34.

Das neue nassauische Gesetz erlaubte nun jedem dispositionsfähigen Staatsangehörigen einen Gewerbebetrieb zu eröffnen, sobald er dem betreffenden Bürgermeister die Anzeige von seiner Absicht gemacht hatte und die erforderlichen Angaben über die Ausdehnung des zu betreibenden Gewerbes in das Gewerbesteuerkataster mitgeteilt hatte. Prüfungen fielen nun ganz weg, und nur für einige gewerbliche Tätigkeiten wie Banken, Bankhandlungen, Auswanderungs- oder Versicherungsagenten waren Konzessionen vorgesehen[1]).

Die Fortschrittspartei bemühte sich jetzt, da man sah, daß die Handwerker fortschrittlicher und neuerungsfreudiger geworden waren, auch um die Gewerbetreibenden, So heißt es in einem Programm[2]) vom 13. Januar 1861: „Wir werden eine Revision der Gesetzgebung in dem Sinne unterstützen, daß die beschränkenden und an das alte Zunftwesen erinnernden Vorschriften aufhören und unter Bestätigung des polizeilichen Konzessionswesens die freie Bewegung jeder gewerblichen Kraft erlaubt wird."

Auf die Gegenseite stellten sich die Konservativen, indem sie in ihrem Programm vom 20. September 1861, das um die deutschen Handwerksgenossen für die konservative Partei werben sollte, sagten: „Wir verlangen Schutz und Wertschätzung der ehrlichen Arbeit, jedes Besitzes, Rechts und Standes; wir dulden keine Begünstigung und ausschließliche Herrschaft des Geldkapitals[3])."

Unterdessen erließ ein deutscher Staat nach dem andern neue, freiheitliche Gewerbeordnungen. Auf Nassau folgte Bremen, Oldenburg, Sachsen usw., bis als letzter Bayern[4]) am 30. Juni 1868 sich zu den Reformen verstand. Auf alle Partikulargesetze hier einzeln näher einzugehen, erübrigt sich, da Einzelheiten ohne Einfluß auf

---

[1]) Stieda, Wilh., a. a. O. S. 251.

[2]) Das Programm der Fraktion „Jung Littauen" vom 13. Januar 1861 (aus den Gründungsurkunden der deutschen Fortschrittspartei).

[3]) Das Programm des preußischen Volksvereins vom 20. September 1861.

[4]) In den größeren Orten oder Bezirken konnten schon nach der Instruktion vom 20. Mai 1862, im Falle des Bedürfnisses Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräte gebildet werden, Institute, welche in der Pfalz bereits Eingang gefunden hatten. Der Gewerberat hatte dieselbe Aufgabe wie sie den Gewerberäten in Preußen, indessen resultatlos zuteil geworden war.

die Handwerkerbewegung blieben[1]). Nur die typischen seien besprochen.

Preußen hatte seit Beginn der 60er Jahre Zugeständnisse an die Gewerbefreiheit gemacht. Die wichtigsten Änderungen in den Grundlagen der Gewerbegesetzgebung des preußischen Staates waren vor allem:

1. das Recht, andern den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken (ausschließlich Gewerbeberechtigung) ist aufgehoben. Neue Realgewerbeberechtigungen dürfen nicht mehr begründet werden, alle Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu erteilen, sind aufgehoben, ferner alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet worden sind, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzulegen. Die Zwangs- und Banngerechtigkeiten sind aufgehoben und ablösbar.
2. Die Grundbedingung für jeden selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbebetriebs sind: Dispositionsfrage, d. h. die Frage nach der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit dessen, der selbständig ein Gewerbe betreiben will, und fester Wohnsitz. Frauen können ebenfalls Gewerbe selbständig betreiben.
3. Wer Handwerksmeister werden will, muß in der Regel:
   a) das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben,
   b) sein Gewerbe als Lehrling bei einem selbständigen Gewerbetreibenden erlernt und die Gesellenprüfung bestanden haben, auch muß
   c) seit der Entlassung aus dem Lehrverhältnis ein Zeitraum von mindestens 3 Jahren verlaufen sein. Die Gesellenprüfung ist in der Regel vor Ablauf eines dreijährigen Zeitraumes nach der Aufnahme in die Lehre nicht zulässig.

   Der zu Prüfende muß dartun, daß er imstande ist, die gewöhnlichen Arbeiten seines Handwerks selbständig, bzw. als Geselle auszuführen und die entsprechende all-

[1]) Chronologisch war die Reihenfolge der neuen Partikulargesetze: Sachsen 1861, Oldenburg 1861, Baden 1862, Württemberg 1862, Thüringische Staaten 1862/64, Hansestädte 1864/66, Bayern 1868.

gemeine Bildung im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen. Ungewöhnliche oder schwer zu verwertende Arbeiten dürfen als Probearbeiten nicht gewählt werden, und die Gebühren dürfen für die Meisterprüfung den Betrag von 10 Talern, und für die Gesellenprüfung den von 3 Talern nicht übersteigen.

4. Wer befähigt ist, ein stehendes Gewerbe selbständig zu betreiben, hat auch das Recht, Gehilfen und Gesellen sowie Lehrlinge zu halten, sofern er dasselbe nicht wegen ehrloser Verbrechen oder wegen der öffentlichen Verachtung, die er sich zugezogen, verwirkt hat. Die Gewerbetreibenden, welche sich großen Pflichtwidrigkeiten hinsichtlich der ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben oder nach erfolgter Bestrafung zu neuen begründeten Beschwerden Anlaß gegeben haben, kann die Befugnis, Lehrlinge zu halten, für immer oder auf gewisse Zeit entzogen werden.
5. Eine Verpflichtung zum Wandern findet nicht statt.
6. Die älteren Innungen dauern fort. Der selbständige Betrieb eines Gewerbes hängt vom Beitritt zu einer solchen nicht ab.

   Diejenigen, welche in demselben Orte gleiche oder verwandte Gewerbe betreiben, können zu neuen Innungen zusammentreten. Der Zweck der neuen Innung besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen, insbesondere sollen die Innungen:

   a) die Aufnahme, das Ausbilden und Betragen der Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen der Innungsgenossen beaufsichtigen;
   b) die Verwaltung der Kranken-, Sterbe-, Hilfs- und Sparkassen der Innungsgenossen leiten und
   c) der Fürsorge der Witwen und Waisen der Innungsgenossen namentlich durch Förderung der Erziehung und des gewerblichen Fortkommens der Waisen sich unterziehen.
7. Die gesetzlichen Einrichtungen für die innere Verfassung der Innungen zerfallen in
   a) die Innungsstatuten für die Genossen der einzelnen Innungen;

b) die Ortsstatuten für alle Gewerbetreibenden aller oder einzelner Gewerbe eines Orts;

c) die allgemeinen Landesgesetze, deren Bestimmungen entweder solche sind, welche durch Orts- oder Innungsstatuten abgeändert werden dürfen oder solche, die als unabänderlich für die ganze Monarchie bestehen bleiben müssen.

So hatte man in Preußen der Handwerkerbewegung Rechnung getragen und die Gesetze weitgehendst reformiert.

In Sachsen wurde durch die Gewerbeordnung vom 15. Oktober 1861 der Nachweis besonderer Befähigung nur noch für die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes und die selbständige Ausführung und Leitung von Bauten verlangt (§ 4). Ein Zwang zum Eintritt in die gewerblichen Genossenschaften im engeren Sinne, d. h. in die Innungen, wurde nicht mehr ausgesprochen. Diesen wurde es ganz überlassen, ob sie zu ihren statutarischen Bedingungen der Aufnahme eine Prüfung und ein Meisterstück rechnen wollten oder nicht[1]).

In Württemberg, auf dessen Gesetzgebung sich Gewerbetreibende in Wiesbaden zur Begründung ihrer Wünsche bei der Vorberatung der Gesetzgebung in Nassau berufen hatten, trat mittlerweile durch die Gewerbeordnung vom 12. Februar 1862 vollkommene Umgestaltung des bisherigen Rechtszustandes ein. Der oberste Grundsatz war die Gewerbefreiheit, die Zünfte wurden beseitigt und der Befähigungsnachweis, an den bisher die selbständige Ausübung sämtlicher Gewerbe geknüpft war, wurde nur noch von den Apothekern und denselben gleich zu achtenden Laboranten verlangt. Die Prüfung der Gewerbe der Getreidemüller und Kunstfärber, der Ziegler und Schieferdecker, die, obwohl es sich um nichtzünftige Gewerbe handelte, lange bestanden hatten, fielen jetzt weg. Die Hebammen und Feldmesser sind jetzt außerhalb des Bereiches des neuen Gesetzes[2]).

Die Gründung des Norddeutschen Bundes und später des Deutschen Reichs machte die ganze Partikulargesetzgebung, die Ende der 60er Jahre einsetzte, kurzlebig, da neue Bundes- oder

[1]) Rentzsch, Hermann, Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, S. 69—78.

[2]) Köhler, L., Das Württembergische Gewerberecht von 1805/70 S. 221, 226, 230.

Reichsgesetze an ihre Stelle traten; Art. IV der Verfassungsurkunde bezogen die Gesetze des Gewerbebetriebs stets ausdrücklich in die Gesetzgebung des neuen Staatengebildes ein.

Unterdessen nahm auch das Gegenspiel munter seinen Fortgang. Der Handwerkertag war jetzt soweit organisiert, daß der Handwerkerbund am 5. September 1862 gegründet werden konnte. In diesen Tagen hielt der deutsche Handwerkerbund seine erste und letzte Sitzung in Weimar ab, an welcher 202 Mitglieder teilnahmen. In derselben wurde nur der Beschluß gefaßt, alle deutschen Handwerker in einen deutschen Handwerkerbund zu vereinen.

Zweck des Handwerkerbundes sollte sein, ein deutsches Handwerkerrecht zu erwirken. Die Gewerbefreiheit der Arbeiterklassen sei nachteilig: es sei die Regierung zu bitten, die Einführung der Gewerbefreiheit wenigstens auf ein Jahr noch zu verschieben; inzwischen wolle der Handwerkerbund den Beweis der Gemeinschädlichkeit erbringen. Der volkswirtschaftliche Kongreß, dessen förderndes Wirken wir oben bereits erwähnten, sei unbefähigt, einen Handwerkerstand zu vertreten.

Schon bei dieser ersten Tagung ließ der Besuch der Versammlungen sehr zu wünschen übrig. In der Tagespresse werden verschiedene Kuriosa aus den Sitzungen berichtet. Die ganze Zusammenkunft hatte keine wesentliche Bedeutung.

Der Übersichtlichkeit halber empfiehlt es sich, schon an dieser Stelle der zwei noch folgenden Handwerkertagungen zu gedenken, in denen der Kampf auf Leben und Tod mit der „Pest und dem Schwindel freigewerblicher und gewerbefreiheitlicher Zustände" seine Fortsetzung fand.

Vom 25. bis 28. September versammelten sich die Zünftler zum zweitenmal, und zwar in Frankfurt a/M.

Der Stadtrichter Trunck führt in einer halb poetischen halb predigtartigen Rede aus, „daß die Gewerbefreiheit das Mittel der Fortschrittsmänner sei, um die Kultur zu zerstören", und man diskutierte hier eifrigst die Grundzüge einer Handwerksordnung, wobei die Redner sich andauernd mißverstanden oder aneinander vorbeiredeten. Eine Ironie des Schicksals ist es, daß in derselben Stunde, in welcher der Zünftlertag dem Senat von Frankfurt a/M. ein dankbares Hoch für die Überlassung des Kaisersaales ausbrachte, in einem andern Saal des Römers der Senat einen Gesetzentwurf

zur Einführung der Gewerbefreiheit beschloß, nachdem das Bürgerkollegium über denselben seine zustimmende Ansicht ausgesprochen hatte.

In den hier dem versammelten Zünftlertag von seinem Vorstande vorgelegten Grundzügen staatlich anzuerkennenden allgemeinen deutschen Handwerksrechts kann um so weniger der Versuch einer neuen gesetzlichen Ordnung des Gewerbewesens gesehen werden, da er nur eine Sammlung meist unverständlicher Phrasen oder praktischer Unmöglichkeiten bildet. Die vier ersten Artikel der Grundzüge mögen als Probe genügen:

1. Jede mögliche Berufstätigkeit trägt in sich selbst die Bedingung einer vernünftigen und darum rechtlich anzuerkennenden Organisation.
2. Inwieweit der Staat durch positive Gesetze die Feststellung einer solchen Ordnung zu beschaffen hat, ergibt sich aus dem den verschiedenen Tätigkeiten innewohnenden eigentümlichen Charakter.
3. Die Unterscheidung des Charakters der verschiedenen einzelnen möglichen Berufstätigkeiten ist nur möglich auf Grundlage genauer und praktischer Kenntnisse derselben.
4. Bei der stets fortschreitenden Industrie des Kulturstaates gehört der Handwerkerberuf zu denjenigen Berufsklassen, welche der staatlich anzuerkennenden und festzustellenden Organisationen notwendig bedürfen.

Den Gesellen wurde dann noch verordnet, daß sie nur dann heiraten dürfen, wenn das Spezial-Innungs-Statut solches gestattet.

Die Grundzüge wimmeln von dergleichen Ungeheuerlichkeiten.

In Köln fand man sich dann zum dritten- und letzenmal vom 26. bis 28. September 1864 ein. Hier wußte man nichts Neues mehr zu bringen, da man auf den beiden vorausgegangenen Tagungen alles, was man wünschte, hinlänglich erschöpfend gesagt hatte. Hier — in dem Bewußtsein der eigenen Unzulänglichkeit und der Überzeugung der eigenen Überflüssigkeit — scheint der Grund zu liegen, der den Bund nach seiner Kölner Tagung sprengte. Viele Schriftsteller sehen die Ursache der Auflösung in der Überhebung der Vertreter der östlichen Provinzen über die der westlichen und südlichen.

Nach seinem letzten öffentlichen Auftreten gab der Handwerkerbund noch ein Lebenszeichen von sich, das noch einmal allen

Haß, den er gegen die Gewerbefreiheit hegte, zusammenfaßte und in einem Schriftstück niederlegte, das Ende Dezember 1864 den Regierungen sämtlicher deutscher Staaten zuging. Bei der Betrachtung der Geschichte der deutschen Handwerkerbewegung können wir nicht an dieser Denkschrift vorübergehen, ohne ihrer Erwähnung zu tun. Wie der Grabstein den Charakter des Verblichenen verzeichnet, so faßt auch sie als letztes Denkmal das Wirken des Handwerkerbundes und sein Streben zusammen. Es ist zur Charakteristik dieser Vereinigung und der Taten, die sie um ihre Berufung zu erfüllen, ausführte, unumgänglich notwendig, sich die eigenen Worte dieser Denkschrift in ihrem Kernspruch zu vergegenwärtigen[1]:

„Der Handwerkerbund wollte für seinen Teil dahin streben, daß die Standesgenossen ihre ihnen obliegenden Pflichten mit Ernst erfüllten, daß sie besonders eingedenk werden des alten Spruches: ‚Die Ämter müssen so rein sein, als werden sie von den Tauben gelesen', daß Genügsamkeit, Gehorsam und Treue in Familie, Gesinde und Staat feste Wurzeln schlage und neue Triebe hervorbringe.

Die allgemeine Losreißung von den bestehenden Regeln und Ordnungen, der unbändige Sinn, dem jeder Gehorsam ein Greuel ist, der stets die Zügel zu zerreißen suche, die ihn leiten wollen, sie sind der eigentliche Boden der Gewerbefreiheit."

In dieser Art fährt die Denkschrift fort und legt dann die Zurücksetzung des Handwerks überhaupt von seiten aller Nichthandwerker dar. Dann aber wird noch einmal scharf formuliert: Die Lehre sei der Hauptzweck der Innungen und dürfe deshalb selbst da nicht gestört werden, wo man die wildeste Gewerbefreiheit einführe.

Die Lehre müsse, wenn die Handwerker nicht verkommen wollen, gesichert sein. Müsse man dieses zugestehen, so müsse man auch die Notwendigkeit des Vorhandenseins zuverlässiger Lehrer, der Meister, und deren Prüfung einräumen.

Man müsse aber auch einräumen, daß jedes Handwerk seinen Lehrgegenstand habe, also von anderen Bezirken und Gewerben abgegrenzt sei.

[1]) Denkschrift des deutschen Handwerkerbundes betreffend: „Den Erlaß einer allgemeinen deutschen Handwerkerordnung. Den hohen deutschen Reichsregierungen und den Senaten der freien Städte ehrerbietigst überreicht von dem Präsidio des deutschen Handwerkerbundes und der mit der Ausarbeitung beauftragten Kommission," S. 1—6.

Diese Abgrenzung sei auch aus anderen Gründen naturgemäß und notwendig. Da nämlich alle Gewerbe zusammengenommen ein Ganzes darstellen, so seien die einzelnen Gewerbe Teile dieses Ganzen, und jeder Teil sei ein von den übrigen Teilen Geschiedenes, welches als Geschiedenes notwendig seine Begrenzung, seine Eigentümlichkeit und Besonderheit hätte und dem Beruf des betreffenden Gewerbes Inhalt gäbe.

Dazu komme aber, daß die dazu notwendige Innung die Meister und deren Familien, die Gesellen und Lehrlinge als Gewerbegemeinden umschließe und daß sie nach ihrem Vermögen alle Tätigkeit übe, die ihr in religiöser, sittlicher und rechtlicher Beziehung als Gemeinde hinsichtlich ihrer Angehörigen obliege[1]).

Eine inhaltlich übereinstimmende Denkschrift der hessischen Handwerker vom Jahre 1863 an das Ministerium in Darmstadt blieb ebenso wie die eben besprochene, ohne jeden Einfluß auf die Gesetze, die in Vorbereitung waren. Man hatte sich das ewige Jammern und Wimmern der Handwerkerversammlungen so angewöhnt, daß man keiner Anregung mehr in der nächsten Zeit folgte, die aus den Reihen der Gewerbegenossen kam.

Wie alle Tatsachen immer noch nicht genügten, gewisse einflußreiche Kreise über die Naturnotwendigkeit aufzuklären, die immer noch ohne durchschlagenden Erfolg nach Befreiung der Gewerbe schrie, das beweist der Aufruf der preußisch-konservativen Partei zu den Wahlen zum Abgeordnetenhause vom 24. Oktober 1867. Hier wird ausgeführt, mehr noch als der Stand der Arbeiter bedürfe derjenige der Gewerbetreibenden der eingehendsten Fürsorge der Gesetzgebung, wenn Gewerbslosigkeit nicht zur Erwerbslosigkeit führen solle. Vor allem wünscht die preußisch-konservative Partei, daß der alte Ruhm der Aufrechterhaltung deutscher Meisterprüfungen gewahrt bleiben möge, und mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln werde sie die Gewerbeordnung in diesem Sinn unterstützen.

Am 1. November 1867 erging das Gesetz über die Freizügigkeit, das den Angehörigen der verbündeten Staaten ein gemeinsames Indigenat brachte und damit auch das Recht, daß jeder Inländer in jedem Staat zu den Bedingungen zu dem Gewerbebetrieb zugelassen werden mußte, die auch für die Eingeborenen Geltung hatten.

[1]) S. 9—10 der Denkschrift.

Der Reichskanzler[1]) war unterdessen vom Bundestag aufgefordert worden, einen Entwurf zu einer auf dem Prinzip der Gewerbefreiheit beruhenden neuen allgemeinen Gewerbeordnung zu schaffen. Schon am 7. April war dieser Auftrag erfüllt. Da die Session nicht mehr den Entwurf erledigen konnte, man andererseits aber nicht auseinandergehen wollte, ohne einen Schritt vorwärts getan zu haben, so wurde zunächst das Notgewerbegesetz vom 18. Juli als Provisorium zur Regelung des stehenden Gewerbebetriebes erlassen.

An Petitionen, welche die neue Gewerbeordnung de lege ferenda betrafen, fehlte es natürlich nicht[2]). Dieselben gingen sämtlich von Handwerkern aus und beantragten die Beibehaltung der Prüfung und verlangten einzelne Beschränkungen des Gewerbebetriebs. Die größte Zahl der Vorstellungen rührte von Schornsteinfegern her, welche Zwangskehrbezirke forderten. Wir erwähnen diesen Umstand deshalb, weil die Berliner Petition dieser Art von einem Teil derjenigen Schornsteinfegermeister veranlaßt wurde, welche die Aufhebung der Zwangskehrbezirke in Berlin durchgesetzt hatten, als sie noch Gesellen waren; als Meister wünschten sie nun die Wiedereinführung derselben.

Das Notgesetz vom 29. März 1867 befreite ausdrücklich nur die neu erworbenen Provinzen Preußens vom Prüfungszwang. In den alten Provinzen blieb jedoch dieses Überbleibsel des Mittelalters bestehen. Erst mit der Einführung der Gewerbefreiheit durch den Nordeutschen Bund wurde Preußen aus dieser Fessel befreit. Das oben erwähnte Gesetz, das die Freizügigkeit brachte, konnte erst wirksam werden, nachdem die Prüfungspflicht als lokale Vorbedingung der gewerblichen Niederlassung weggefallen war. Am 7. April 1868 ging dem Bundesrat der Entwurf einer Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund zu, der auf rein freiheitlichen Grundsätzen aufgebaut war.

---

[1]) An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, daß Bismarck seit seinem längeren Aufenthalt in Frankfurt a/M. anläßlich der Sitzungen seine Auffassung über die Zünfte geändert hatte. Dort sah er wie nie zuvor die Wirkung der Innungen in der Nähe und seit dieser Zeit stand er ihnen keineswegs mehr freundlich gegenüber.

[2]) Nach der Frankfurter Zeitung Nr. 108, 2. Blatt 1868 waren es am 16. April 1868 bereits über 20.

Die Aufhebung des Innungszwanges und der Wegfall der Prüfungspflicht sind seine wichtigsten Neuerungen. Diese Tatsachen bedeuten den Sieg der freiheitlichen Richtung in der Handwerkerbewegung. Eine besondere Begründung für den Wegfall der Prüfungspflicht bedurfte es nicht mehr. Die Motive sagen es selbst, daß die Handwerkerprüfungen nicht diejenigen Garantien gewährten, welche sie zu geben beabsichtigten, daß sie vielmehr nachteilig würden, weil sie den Handwerker zur Aufwendung von Zeit und Kosten in einem Augenblick zwingen, wo er all seine Kapitals- und alle Arbeitskraft auf die Gründung seiner Existenz verwenden müsse; da sie endlich die Notwendigkeit des Versuches einer theoretisch undurchführbaren, praktisch die Entfaltung der Gewerbetätigkeit hemmenden Abgrenzung der Arbeitsgebiete bewirken, dürfe es kaum noch nötig sein, den Streit aufzunehmen.

So fiel für die Zukunft das Prüfungsprinzip weg und nur in solchen Fällen, wo durch ungeschickten Betrieb die Bevölkerung an Leib und Leben bedroht schien, blieb sie bestehen. Bei Gewerbetreibenden, die durch Unzuverlässigkeit und in sittlicher Hinsicht Gefahr boten, stellte man den Konzessionsgrundsatz als den zweckmäßigsten auf[1]).

Wegen der Kürze der Zeit konnte nur der Entwurf, das eigentliche Gesetz aber nicht mehr zur Beratung kommen, und man mußte sich, wie oben gesagt, damit begnügen, kleinere Vorlagen zu erledigen[2]). Diese Handwerkervorlage wurde namentlich dadurch bemerkenswert, daß sie das den Zünften fast überall ausschließlich zustehende Recht zur Ausübung eines Gewerbes aufhob und somit den Befähigungsnachweis aus der Welt schaffte (§ 3). Nur auf den Gewerbebetrieb der Ärzte, Apotheker, Hebammen, Advokaten, Notare, Seeschiffer, Seesteuerleute und Lotsen sollte die Neuerung bis auf weiteres keine Anwendung finden[3]).

Die Beseitigung des Befähigungsnachweises war der Schwerpunkt des ganzen Gesetzes und hatte kaum einer Diskussion in der Kommission bedurft. Nur über die Ausnahme der Prüfung der Bau-

---

[1]) Stieda, W., a. a. O. S. 255.

[2]) Art. „Gewerbegesetzgebung" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

[3]) Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes, 1868. Bd. II. Nr. 43, 118, 129.

handwerker waren Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten. Von vielen Seiten erachtete man ihre Prüfung als eine unbedingte Notwendigkeit. Wenn man schließlich doch von ihr absah, so lag es daran, daß die Meinung der Regierungen derjenigen Distrikte, die bisher noch keine Prüfung der Bauhandwerker hatten, im Gegensatz zu denen, die diese Einrichtung so streng zu handhaben pflegten, stark ins Gewicht fiel. Auch hier führte man wieder als Grund an, daß die Prüfung nicht die mindeste Garantie dafür biete, daß derjenige seine Sache besser verstehe, der sich einer Prüfung unterziehe. „Wenn die Prüfungen noch so praktisch und zweckmäßig eingerichtet seien," so führte später der Berichterstatter im Reichstag aus[1]), „so konnte doch immer nur ein kleiner Teil des intellektuellen Menschen in einem Examen geprüft werden." Über seine moralischen Qualitäten aber könne der Prüfende kein Zeugnis ablegen. Für die Bauhandwerker aber käme nicht nur das Können, sondern auch das Wollen in Betracht.

Die Einführung der Gewerbefreiheit durch die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hatte die Innungen — soweit das noch nicht schon geschehen war — des Charakters einer rechtlichen Korporation beraubt und sie zu losen Vereinen herabgedrückt, die nichts mehr leisteten.

Die Gewerbeordnung von 1869 hatte alle damals gesetzmäßig bestehenden Innungen für fortdauernd erklärt und noch Bestimmungen für neu zu errichtende Innungen vorgesehen. Eine zwangsweise Beitreibung der Innungsbeiträge und der Strafgelder sollte jedoch nicht mehr gestattet sein. Der Mehrheitsbeschluß sollte genügen, um die bestehende Innung aufzulösen. Soweit das Reinvermögen der Innung aus den Beiträgen der Mitglieder entstanden war, sollte es unter die Mitglieder verteilt werden[2]).

Der Rest des Vermögens sollte, sofern nicht in Statuten oder Landesgesetzen anders bestimmt worden war, der betreffenden Gemeinde zur Benützung für gewerbliche Zwecke überwiesen werden. Aber ganz anders wie früher gewährte die Gewerbeordnung an neue Innungen keinerlei weitere positive Begünstigungen.

---

[1]) Ebenda S. 536.

[2]) Das bezeichnet T h i l o H a m p k e („Die Innungsentwicklung in Preußen", S. 197) als eine Prämie für die Auflösung der Innungen.

Die Erfolge dieser Bestimmungen, die weit über das Verlangen der Gesetzesvorlage hinausgingen, waren, daß sich sehr viele Innungen nach und nach unter der Wirkung der Freiheit der Gewerbe auflösten. Diejenigen jedoch, welche bestehen blieben, leisteten aber nichts mehr auf den Gebieten, von denen die Innungen ihre hauptsächlichste Berechtigung abgeleitet hatten.

So hatte jetzt endlich ein klares Erkennen der Gewerbefreiheit zum Sieg verholfen.

Am 30. Januar 1868 war auch in Bayerns östlichem Teil endlich die Einsicht gekommen, daß die Gewerbefreiheit das einzig richtige Prinzip des Gewerbslebens sei. Mehrere Ursachen führten zu dieser weitgehenden Verschiebung und veranlaßten die Regierung ihren früheren Standpunkt zu verlassen:

1. der Fortschritt der Zeit überhaupt;
2. das Beispiel anderer deutscher Staaten, besonders Österreichs und Sachsens;
3. die Einsicht, daß man die Schuld der periodischen Stockung im Gewerbe und Handel, die in den Zeitverhältnissen begründet war, mit Unrecht auf die freisinnigere Gewerbeordnung geschoben hatte; endlich
4. die Überzeugung, daß die Fabriken und Eisenbahnen alle Schranken hinsichtlich des Gewerbebetriebes illusorisch und für die davon Betroffenen selbst nachteilig machten[1]).

Am 21. Juni 1869 regelte die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes die Verhältnisse des Handwerks auf Grund der Gewerbefreiheit. In der Anordnung ihres Stoffes lehnt sie sich an die preußische Gewerbeordnung von 1845 an, aus der viele Bestimmungen wörtlich übernommen wurden. In dem Prinzip der Freiheit der Gewerbe ging man jedoch viel weiter als diese. Nach der Gründung unseres geeinten Reiches wurde diese Gewerbeordnung deutsches Reichsgesetz.

Wenn Deutschland jenen bekannten, großen, wirtschaftlichen Aufschwung nahm, wenn es mehr und mehr in die Weltwirtschaft verflochten wurde und trotz zeitweiliger ungünstiger Konjunkturen, die keiner Volkswirtschaft erspart bleiben, dennoch sich mehr und mehr seinen Platz auf dem Weltmarkte eroberte, so dankt es das

[1]) „Gewerbezeitung für Fürth" 1868 S. 9.

vor allem auch der Gewerbefreiheit, die ihm 1869 der Norddeutsche Bund bescherte.

Die Klasse der Handwerker hat zweifellos in den Teilen, die sich überlebt hatten und die zum Tode reif waren, schwer darunter gelitten, und der Auflösungsprozeß veralteter Zweige des Handwerks wurde durch sie beschleunigt.

Eine Menge Untersuchungen haben seitdem dargetan, daß das Einkommen und der gesamte Wohlstand der Handwerkszweige durch Entledigung der mittelalterlichen Fesseln gewaltig zugenommen hatte.

In dem Kranze, der das Haupt der Germania schmückt, die vom Niederwald her nach dem großen Krieg das neue geeinte Reich begrüßt, bedeutet jedes Lorbeerblatt eine nationale Großtat. Unter allen Errungenschaften der letzten Zeit hatte aber keine eine solch tief eingreifende Wirkung auf das Leben des Mittelstandes gehabt, als der vorläufige Abschluß der Handwerkerbewegung, der die letzte nationale Großtat des Norddeutschen Bundes herbeigeführt hatte: die gesetzliche Durchführung der Gewerbefreiheit.